



BEKANNTMACHUNG Nr. 101/2023

Am

Freitag, den 15.12.2023, 20:00 Uhr

findet im **dem Großen Saal des Hochzeitshauses** eine öffentliche Sitzung **der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf** statt.

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 29.09.2023
2. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse; hier: digitaler Sitzungsdienst und Anpassung an Muster-GO
3. Hauptsatzung; hier 4. Änderungssatzung (Öffentliche Bekanntmachungen von Bauleitverfahren)
4. Neufassung der Verwaltungskostensatzung
5. III. Quartalsbericht 2023 der Stadt Bad Sooden-Allendorf
6. Grundsatzbeschluss für einen Neubau der Feuerwehr Allendorf
7. Neufassung der Straßenbeitragssatzung
8. Aufstellungsbeschluss „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bootshaus Im Eilse“
9. 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Sooden-Süd
10. Bauleitplanung Stadtgraben, Alte Flussbadeanstalt und Alleerasen; hier: Offenlegungsbeschlüsse B-Plan Nr. 59 Stadtgraben und 9. Flächennutzungsplanänderung
11. Lebendige Zentren Altstadtbereiche Bad Sooden und Allendorf, Förderantrag 2024
12. Entlastung Jahresabschluss 31.12.2022 Gebäudemanagement
13. I. Quartalsbericht 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement
14. II. Quartalsbericht 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement
15. III. Quartalsbericht 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement
16. Vergabe der Erstellung bzw. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 - Gebäudemanagement
17. Neufassung der Wasserversorgungssatzung, hier: formaler Satzungsbeschluss
18. Neufassung der Entwässerungssatzung, hier: formaler Satzungsbeschluss
19. Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke zum 31.12.2023

20. Entlastung der Jahresrechnung 2022 der Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf
21. Antrag CDU-Fraktion: Sicherstellung der korrekten Anmeldung von Hunden
22. Antrag CDU-Fraktion: Sicherstellung der Anmeldung von Spielautomaten
23. Antrag CDU-Fraktion: Umsetzung Förderprogramm im Bündnis Hessen Aktiv: Klimakommune
24. Antrag CDU-Fraktion: Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes für die Stadtverwaltung
25. Magistratsbericht und Anfragen
26. Grundstücksangelegenheiten
 - 26.1 An- und Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken im Rahmen der Renaturierung des Oberrieder Baches
 - 26.2 Flurbereinigungsverfahren Oberrieden; hier: Ankauf von Wegeflächen und eines Grünlandgrundstücks
 - 26.3 Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages mit dem Arbeitskreis Grenzinformation e. V.

gez. Ziegler
Stadtverordnetenvorsteher



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-170/2023

Fachbereich	Fachbereich 1
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Katja Schluckebier
Aktenzeichen	
Datum	11.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	04.09.2023	vorberatend
Finanzausschuss	27.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	29.09.2023	vorberatend
Finanzausschuss	18.10.2023	vorberatend
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend
Finanzausschuss	24.01.2024	vorberatend
Finanzausschuss	14.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	16.02.2024	beschließend

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse; hier: digitaler Sitzungsdienst und Anpassung an Muster-GO

Erläuterung:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund veröffentlicht regelmäßig eine Mustersatzung nach der aktuellen Rechtslage, zuletzt im Juli 2023. Insbesondere durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) wurde den Kommunen auferlegt, künftig den Belangen von Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung tragen und entsprechende Regelungen zu treffen.

Ebenfalls wird von der Verwaltung empfohlen, Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung des Ratsinformationssystems zu treffen. Die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen über das System ist für die Sitzung am 29.09.2023 geplant. Die Stadtverordneten werden mit einer Schulung in das Procedere eingeführt. Weitere Informationen folgen.

Synopse zu den Änderungspunkten:

alt: Präambel Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016	neu: Präambel Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad
--	---

<p>(GVBl. S. 167) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf durch Beschluss vom 08.12.2017 folgende Geschäftsordnung und die 1. Änderung am 17.03.2023 gegeben:</p>	<p>Sooden-Allendorf durch Beschluss vom2023 folgende Geschäftsordnung gegeben.</p>
<p>Erläuterung: Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung.</p>	
<p>alt: Abschnitt III. Ältestenrat § 8 Rechte und Pflichten [...] (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen. [...]</p>	<p>neu: Abschnitt III. Ältestenrat § 8 Rechte und Pflichten [...] (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen. [...]</p>
<p>Erläuterung: In Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass die Verhandlungen auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können. Dies ist rechtlich zulässig, da der Ältestenrat in der Hessischen Gemeindeordnung nicht geregelt ist, so dass die Gemeindevertretung hier eigene Regelungen schaffen kann (§ 60 HGO).</p>	

<p>alt: Abschnitt IV Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung §§ 9 - 10</p>	<p>neu: Abschnitt IV Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung § 9 Einberufen der Sitzungen [...]</p> <p>§ 10 Geteilte Tagesordnung (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen. (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet. (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.</p> <p>§ 11 Vorsitz und Stellvertretung [...]</p>
<p>Erläuterung: Die Verwaltung empfiehlt, § 10 als neuen Paragraphen entsprechend der Musterordnung des HSGB aufzunehmen. Die geteilte Tagesordnung soll der Verfahrensvereinfachung und Verkürzung der Sitzungszeit dienen.</p>	

<p>alt: Abschnitt V. Anträge, Anfragen § 11 Anträge (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. [...]</p> <p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle</p>	<p>neu: Abschnitt V. Anträge, Anfragen § 12 Anträge (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. [...]</p> <p>3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch [REDACTED] E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p>
---	--

<p>des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p> <p>Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich, Montag morgens bis 8:00 Uhr, 12 Kalendertage vor der nächsten Sitzung für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in beim Hauptamt einzureichen. Anträge, die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, es sei denn, dass sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.</p> <p>(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendrates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Kinder- und Jugendrat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.</p> <p>[...]</p>	<p>Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich, Montag morgens bis 8:00 Uhr, 12 Kalendertage vor der nächsten Sitzung für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in beim Hauptamt einzureichen. Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung, es sei denn, dass sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen.</p> <p>(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Familienbeirates und/oder des Jugendrates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem jeweiligen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.</p> <p>[...]</p>
<p>Erläuterung: Anpassung an die Musterordnung</p>	
<p>alt: § 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach drei Monaten erneut einbringen.</p> <p>[...]</p>	<p>neu: § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.</p> <p>[...]</p>
<p>Erläuterung: Anpassung an die Musterordnung</p>	
<p>alt: Abschnitt VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung § 17 Beschlussfähigkeit [...] (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.</p>	<p>neu: Abschnitt VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung § 18 Beschlussfähigkeit [...] (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.</p>

Erläuterung:

In Abs. 3 wird beispielhaft aufgeführt, dass ein gesetzlicher Grund, der der Anwesenheit von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern entgegensteht, z. B. ein Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO sein kann (Empfehlung Musterordnung).

alt:

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.

[...]

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

[...]

neu:

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. **Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von ... Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.**

[...]

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr. **Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.** Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

[...]

Erläuterung:

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde § 60 Abs. 1 HGO insofern geändert, als bei der Erstellung der Geschäftsordnung künftig den Belangen von Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen ist. Insofern wurde in die Muster-GO eingefügt, dass es gestattet ist, minderjährige Kinder bis zu einem bestimmten Alter zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung der Kinder in diesem Zeitraum Sorge tragen. Dies gilt auch für die in Abs. 4 geregelte Sitzungszeit.

Folgende Regelungen haben andere Gemeinden bzgl. der Vereinbarkeit von Familie und Mandat während Gremiensitzungen getroffen:

Geschäftsordnung des Kreistages des Main-Taunus-Kreises: bis 6 Jahre

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kreisstadt Homberg (Efze): bis 12 Jahre

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Baunatal: keine Regelung

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Rosenthal: minderjährige Kinder

alt:

Abschnitt IX. Niederschrift

§ 28 Niederschrift

[...]

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche i.d.R. im Rathaus, Zimmer 5 zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrates Abschriften der Niederschrift zuzu-

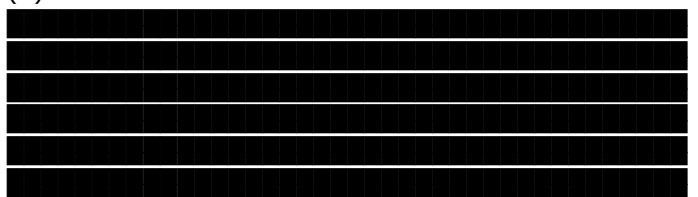
neu:

Abschnitt IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

[...]

(3)



<p>leiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde.</p> <p>(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Diese Aufzeichnung ist von der Verwaltung für die Dauer von 20 Jahren aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder/m Stadtverordneten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung abgehört werden. Jede/r Redner/in hat das Recht, dass sein/ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.</p>	<p>Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und den Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde.</p> <p>(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit Tonträger aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnung ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder/m Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden.</p> <p>Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.</p>
<p>Erläuterung:</p> <p>Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde § 61 Abs. 3 HGO insofern geändert, als eine Offenlegung der Niederschrift nicht mehr vorgesehen ist. Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind künftig Kopien der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstands zuvor vereinbart wurde. Das in Abs. 4 geregelte Einwendungsrecht wird deshalb künftig an die Übermittlung der Kopie der Niederschrift geknüpft. Eine Einreichung der Einwendung durch Fax oder Computerfax wurde gestrichen, da dies in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt.</p> <p>In Abs. 6 wird klargestellt, dass die Sitzung von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden <u>kann</u>.</p>	

<p>alt: Abschnitt X. Ausschüsse § 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen [...] (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.</p>	<p>neu: Abschnitt X. Ausschüsse § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen [...] (4) Die Ausschüsse hören Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Beiräte, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden Beiräte. Sie setzen dem Beirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Beirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung. Darüber hinaus können sie Beiräte Beiräte Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.</p>
--	--

Erläuterung:
In Abs. 4 wird ausgeführt, dass die Ausschüsse den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren, anhören. Insoweit besteht eine Pflicht zur Anhörung gem. § 89 Abs. 3 HGO.
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.03.2023 dem Familienbeirat und dem Seniorenbeirat und dem Jugendbeirat gleichgelagerte Rechte eingeräumt. Daher wurde hier die Empfehlung des HSGB aus der Musterordnung auf die übrigen Beirate erweitert (§§ 4 und 5 der Musterordnung wurden zusammengefasst).

<p>alt: Abschnitt XI. Ortsbeiräte § 33 Anhörungspflicht (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung. [...]</p>	<p>neu: Abschnitt XI. Ortsbeiräte § 34 Anhörungspflicht (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form Beiräte an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung. [...]</p>
---	--

Erläuterung:
Anpassung an die Musterordnung. In Abs. 1 wird klargestellt, dass der Ortsbeirat seine Stellungnahme auch in elektronischer Form abgeben kann.

<p>alt: § 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.</p>	<p>neu: § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.</p>
<p>Erläuterung: Anpassung an die Musterordnung. In § 35 wird geregelt, dass der Ortsbeirat Vorschläge auch in elektronischer Form einreichen kann. Darüber hinaus wird festgelegt, dass der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Entscheidung der Gemeindevertretung dem Ortsbeirat auch in elektronischer Form mitteilen kann.</p>	

<p>alt: Abschnitt XII Ausländerbeirat, Familienbeirat, Jugendrat und Seniorenbeirat § 36 Anhörungspflicht Die Stadtverordnetenversammlung hört den Familienbeirat, den Jugendrat und den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die sie berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Beiräte entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgeben - § 34 Abs. 1 S. 2 - 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder der Beiräte sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.</p>	<p>neu: Abschnitt XII Ausländerbeirat, Familienbeirat, Jugendrat und Seniorenbeirat § 37 Anhörungspflicht Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat, den Familienbeirat, den Jugendrat und den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die sie berühren. Sie setzt den Beiräten eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußern sich die Beiräte verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</p> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 15px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div>
<p>Erläuterung: Anpassung an die Musterordnung. Es wird klargestellt, dass Stellungnahmen auch in elektronischer Form erfolgen können. Der Ausländerbeirat wurde wegen einer fehlenden Fristregelung zur Anhörung in den § 37 aufgenommen.</p>	

<p>alt: § 37 Vorschlagsrecht Der Familienbeirat, der Jugendrat und der Seniorenbeirat haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Vorschläge reichen sie schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die</p>	<p>neu: § 38 Vorschlagsrecht Der Familienbeirat, der Jugendrat und der Seniorenbeirat haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Vorschläge reichen sie in schriftlicher oder elektronischer</p>
---	---

<p>Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Beiräte. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem jeweiligen Beirat schriftlich mit.</p>	<p>Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Beiräte. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem jeweiligen Beirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.</p>
--	--

Erläuterung:
Anpassung an die Musterordnung. Es wird klargestellt, dass Vorschläge auch in elektronischer Form eingereicht werden können und der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Beiräten die Entscheidung auch in elektronischer Form mitteilen kann.

<p>alt: § 38 Rederecht in Sitzungen [...] 2. Die Ausschüsse können dem Familienbeirat, dem Jugendrat und dem Seniorenbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen. 3. Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Beirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des jeweiligen Beirates übertragen.</p>	<p>neu: § 39 Rederecht in Sitzungen [...] 2. Die Ausschüsse können dem Familienbeirat, dem Jugendrat und dem Seniorenbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Beiräte eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt. 3. Die mündliche Anhörung der Beiräte in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Beirates vorzutragen.</p> <div style="background-color: black; height: 10px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 10px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 10px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 10px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; height: 10px; width: 100%; margin-bottom: 2px;"></div>
---	--

Erläuterung:
Anpassung an die Musterordnung.

<p>alt: --</p>	<p>neu: Abschnitt XIV. Digitale Gremienarbeit § 42 Ratsinformationssystem (1) Für den Abruf der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen und Niederschriften kommt ein elektronisches Ratsinformationssystem zum Einsatz. (2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und der Beiräte werden von der Stadt für die Dauer des Mandates personengebundene Zugänge zum digitalen Ratsinformationssystem bereitgestellt. Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem erhalten die Gremienmitglieder von dem Gremiendienst. Hierzu ist die Angabe einer E-Mailadresse des Gremienmitgliedes</p>
---------------------------	---

erforderlich. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen und Niederschriften nehmen dürfen.

(3) Zur Ermöglichung eines papierlosen Sitzungsdienstes können private Endgeräte medial eingebunden werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats erhalten auf Antrag zu Beginn in einer Legislaturperiode einen Investitionskostenzuschuss zur Anschaffung eines Endgerätes zur überwiegenden Nutzung für den papierlosen Sitzungsdienst.

(4) Weitere Regelungen werden in einer Teilnahmevereinbarung für den papierlosen Sitzungsdienst getroffen.

§ 43 Gremiendienst

Der Gremiendienst beim Hauptamt ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Erledigung des Schriftverkehrs, die Einladungen zu den Sitzungen, die Koordination des digitalen Sitzungsdienstes der Schriftführerinnen und Unterstützung der Schriftführer sowie das Fertigen der Sitzungsniederschriften des Ältestenrates.

Erläuterung:

Um die Einführung des digitalen Sitzungsdienstes (Ratsinformationssystem) zu manifestieren, wird von der Verwaltung die Verankerung von entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung empfohlen.

alt:

Abschnitt XI Schlussbestimmungen
 § 43 Inkrafttreten der Geschäftsordnung
 Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 14.12.2012 außer Kraft.

gez. Börner
 Stadtverordnetenvorsteherin

neu:

Abschnitt **XV** Schlussbestimmungen
 § **46** Inkrafttreten der Geschäftsordnung
 Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.12.2017 mit 1. Änderung vom 17.03.2023 außer Kraft.

 Ziegler, Stadtverordnetenvorsteher

Erläuterung:

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit Ausfertigungszeitpunkt in Kraft. Als interne Regelung der Selbstverwaltung muss sie nicht bekanntgemacht werden.

Aus Übersichtsgründen sind neben dem Entwurf der Geschäftsordnung auch die Vordrucke Einverständniserklärung zur Erfassung, Nutzung und Veröffentlichung von Personendaten im Rahmen der Sitzungsdienstbearbeitung der Stadt Bad Soden-Allendorf und Teilnahmeerklärung zum digitalen Sitzungsdienst als Anlagen zur Vorlage beigelegt, da innerhalb der Geschäftsordnung hierauf verwiesen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beteiligung Beiräte:

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Allendorf wird beschlossen.

Anlage(n):

- GO STV final Stand 14.02.2024

2. Lesefassung GO STVV (mit Beschlüssen FA 18.10.2023)
3. Abfrage Sitzungszeiten Stavo (aktualisiert 05.12.2023)
4. Abfrage Sitzungszeiten Stavo
5. Fragen aus FA 18.10.2023
6. Vermerk Kosten Vereinbarkeit Familie vom 05.10.2023
7. GO neu Überarbeitungsmodus
8. Entwurf Neufassung GO StvV 2023
9. Muster-Geschäftsordnung für Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit Erläuterungen
10. Teilnahmeerklärung, Datenschutz

**Geschäftsordnung
für die
Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse
der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrats

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

§ 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten und Gemeindevertreter/innen, sowie Mitgliedern des Magistrates

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat, Familienbeirat, Jugendrat und Seniorenbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

§ 38 Vorschlagsrecht

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

§ 40 Ausländerbeirat

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

XIV. Digitale Gremienarbeit

§ 42 Ratsinformationssystem

§ 43 Gremiendienst

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 46 In-Kraft-Treten

**Geschäftsordnung
für die
Stadtverordnetenversammlung
und die Ausschüsse
der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf durch Beschluss vom2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich, elektronisch oder persönlich mindestens eine Stunde vor der Sitzung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treuepflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilneh-

men. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenständen verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordnete und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zu-

gehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung kann aus den Teilen A und B bestehen
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.
Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich, Montag morgens bis 8:00 Uhr, 12 Kalendertage vor der nächsten Sitzung für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in beim Hauptamt einzureichen.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung, es sei denn, dass sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Familienbeirates, Seniorenbeirates und/oder des Jugendrates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem jeweiligen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach sechs Monaten erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.
Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www.bad-sooden-allendorf.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffas-

sung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede/jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidierungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens fünf Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der oder eines Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordnete und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie

oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die/den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Es soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und den Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

- (6) Die Sitzung wird von der Verwaltung mit Tonträger aufgezeichnet. Diese Aufzeichnung ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder/m Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 16 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Beiräte, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden. Darüber hinaus können sie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen. Sie setzen dem Beirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Beirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat, Familienbeirat, Jugendrat und Seniorenbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat, Familienbeirat, den Jugendrat und den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die sie berühren. Sie setzt den Beiräten eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußern sich die Beiräte verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht

Der Familienbeirat, der Jugendrat und der Seniorenbeirat haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Vorschläge reichen sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Beiräte. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem jeweiligen Beirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Familienbeirat, dem Jugendrat und dem Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der ihre Interessen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
2. Die Ausschüsse können dem Familienbeirat, dem Jugendrat und dem Seniorenbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen. Dem Ausländerbeirat müssen die Ausschüsse ein Rederecht einräumen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Beiräte eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
3. Die mündliche Anhörung der Beiräte in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Beirates vorzutragen.

§ 40 Ausländerbeirat

Die Mitwirkung des Ausländerbeirates erfolgt darüber hinaus nach den Bestimmungen des § 88 HGO.

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIV. Digitale Gremienarbeit

§ 42 Ratsinformationssystem

- (1) Für den Abruf der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen und Niederschriften kommt ein elektronisches Ratsinformationssystem zum Einsatz.
- (2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und der Beiräte werden von der Stadt für die Dauer des Mandates personen-gebundene Zugänge zum digitalen Ratsinformationssystem bereitgestellt. Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem erhalten die Gremienmitglieder von dem Gremiendienst. Hierzu ist die Angabe einer E-Mailadresse des Gremienmitgliedes erforderlich. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen und Niederschriften nehmen dürfen.
- (3) Zur Ermöglichung eines papierlosen Sitzungsdienstes können private Endgeräte medial eingebunden werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

und des Magistrats erhalten während einer Legislaturperiode einen Investitionskostenzuschuss zur Anschaffung eines Endgerätes. Die Höhe wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

- (4) Weitere Regelungen werden in einer Teilnahmevereinbarung für den papierlosen Sitzungsdienst getroffen.

§ 43 Gremiendienst

Der Gremiendienst beim Hauptamt ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Erledigung des Schriftverkehrs, die Einladungen zu den Sitzungen, die Koordination des digitalen Sitzungsdienstes und Unterstützung der Schriftführerinnen und Schriftführer sowie das Fertigen der Sitzungsniederschriften des Ältestenrates.

XV. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.12.2017 mit 1. Änderung vom 17.03.2023 außer Kraft.

Mario Ziegler
Stadtverordnetenvorsteher



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-224/2023

Fachbereich	Fachbereich 1
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Katja Schluckebier
Aktenzeichen	
Datum	30.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	20.11.2023	vorberatend
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

Hauptsatzung; hier 4. Änderungssatzung (Öffentliche Bekanntmachungen von Bauleitverfahren)

Erläuterung:

Die Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 vom 6.7.2023) macht eine Anpassung unseres Hauptsatzungsmusters erforderlich, da das förmliche Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen auf ein digitales Verfahren umgestellt wurde.

Konkret wird das digitale Beteiligungsverfahren als rechtlich verbindliches Regelverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Beteiligung der Behörden eingeführt, während eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z. B. durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung, nur noch ergänzend erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund wurde die Formulierung in § 8 Abs. 5 des Hauptsatzungsmusters zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB an den nun geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.

Die neue gesetzliche Regelung bedeutet zwar, dass die Auslegung der für das Bauleitplanverfahren relevanten Unterlagen nun durch die Einstellung der Unterlagen in das Internet ersetzt wurde, die Bekanntmachung, mit der auf die Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen wird, aber weiterhin mit reduzierten Pflichtbestandteilen durch Abdruck in einer Zeitung zu erfolgen hat.

Im Zuge dieser Hauptsatzungsänderungen wurde ebenfalls der § 3 Haushaltswirtschaft gestrichen. Diese Regelung stammt aus der Zeit der Umstellung auf die doppische Haushaltsführung und hat sich durch vorhandene gesetzliche Vorschriften erübrigt.

Darüber hinaus wurden Nummerierungen angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für Veröffentlichungen können eingespart werden.

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung (in der Fassung vom 24.06.2016) wird beschlossen.

Anlage(n):

1. 4. Änderung zur Satzung der Hauptsatzung - öffentliche Bekanntmachungen, Bauleitverfahren
2. HAUPTSATZUNG BSA Lesefassung in Überarbeitung

Satzung zur 4. Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in ihrer Sitzung am folgende Änderung der Hauptsatzung vom 24.06.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Haushaltswirtschaft wird gestrichen

Nummerierung wird angepasst:
aus § 4 wird § 3 Gemeindevertretung
aus § 5 wird § 4 Gemeindevorstand
aus § 6 wird § 5 Ortsbeirat
aus § 6 a wird § 6 Ausländerbeirat

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen, Abs. 8 wird neu gefasst

(1) - (7) unverändert

(8) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(9) - (10) unverändert

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Stadt Bad Sooden-Allendorf, den

gez. Hix, Bürgermeister



HAUPTSATZUNG der Stadt Bad Sooden-Allendorf (LESEFASSUNG Stand 14.07.2023)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2020, am 21.04.2021 und am 14.07.2023.

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Sozialausschuss
 4. Energie- und Umweltausschuss
 5. Rechnungs- und Prüfungsausschuss
 6. Friedhofsausschuss Allendorf und Sooden
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen³. Die Ausnahmen bilden der Friedhofsausschuss Allendorf = 3 Mitglieder und der Friedhofsausschuss Sooden = 2 Mitglieder.

~~§ 3 Haushaltswirtschaft~~

~~Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.~~

§ 34 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 27 festgelegt.

- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 54 Gemeindevorstand ²

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 8.²
- (3) Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadtrat“ / „Stadträtin“; der/die Erste Beigeordnete „Erste/r Stadtrat/Stadträtin“.

§ 65 Ortsbeirat

- (1) Für die folgenden Stadtteile der Stadt Bad Sooden-Allendorf werden gemäß §§ 81, 82 HGO Ortsbeiräte eingerichtet, und zwar

Ahrenberg	mit 3 Mitgliedern
Dudenrode	mit 5 Mitgliedern
Ellershausen	mit 5 Mitgliedern
Hilgershausen	mit 5 Mitgliedern
Kammerbach	mit 5 Mitgliedern
Kleinvach	mit 5 Mitgliedern
Oberrieden	mit 7 Mitgliedern
Oferode	mit 5 Mitgliedern
Weiden	mit 3 Mitgliedern

§ 6* Ausländerbeirat ¹

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen ³

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Bad Sooden-Allendorf unter www.bad-sooden-allendorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Zudem hat die Stadt in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu

benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt.

- (3) Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der HNA im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.
- (4) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.
- (6) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (7) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Hauptamt, Marktplatz 8 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(8) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten um weltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Formatiert: Nur Text, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm

(8) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten um weltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (9) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung im Bauamt, Rathofstraße 2 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (10) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Natureignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung ³

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die mindestens 20 Jahre lang ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, kann die Bezeichnung „Stadttälteste/r“ verliehen werden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

¹ 1. Änderung vom 17.09.2020

² 2. Änderung vom 21.04.2021

³ 3. Änderung vom 14.07.2023



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-250/2023

Fachbereich	Fachbereich 1
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Katja Schluckebier
Aktenzeichen	
Datum	21.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	27.11.2023	vorberatend
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Erläuterung:

Vorgelegt wird eine Neufassung der Verwaltungskostensatzung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf. Diese wurde entsprechend der Empfehlungen aus der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erstellt.

Grundsätzlich können Gemeinden außerhalb von Auftrags- oder Weisungsangelegenheiten für den Bereich der Selbstverwaltung eigene Verwaltungskostensatzungen erlassen. Zur Deckung der entstehenden Kosten werden die Gebühren gemäß den Grundsätzen des § 9 Abs. 2 KAG kalkuliert und sollen die Kosten nicht übersteigen.

Hinsichtlich der Gebührentatbestände und der Höhe der entsprechend zu erhebenden Gebühren wurden verschiedene Quellen herangezogen. Die Allgemeine Verwaltungsordnung des Landes Hessen bspw. bietet hier gute Anhaltspunkte. Darüber hinaus wurden die Gebührensätze in den jeweiligen Fachbereichen nach den Vorgaben des KAG errechnet.

Mit der Verabschiedung der neuen Verwaltungskostensatzung für Bad Sooden-Allendorf wird der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofes in der 229. Vergleichenden Prüfung 2021 Städte und Gemeinden gefolgt. Hinsichtlich der Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2025 müssen alle Gebührentatbestände allerdings nochmals auf den Prüfstand gestellt werden. Die Satzung muss ggfs. Ende 2024 angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die hier vorgelegte Neufassung der Verwaltungskostensatzung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf.

Anlage(n):

1. Verwaltungskostensatzung BSA Entwurf 2023

2. Mustersatzung Verwaltungskostensatzung HSGB
3. Verwaltungsgebührensatzung aktuell



VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Gem. §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am die Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen.

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt Bad Sooden-Allendorf erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Bad Sooden-Allendorf veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Bad Sooden-Allendorf.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Bad Sooden-Allendorf einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Bad Sooden-Allendorf kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
Einsichtnahmen und Auskünfte		
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	50,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens 30,00
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	15,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einem Registereintrag oder Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
<i>§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.</i>		
Beglaubigungen		
5	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	1,00
Auslagen pauschaliert		
8	Anfertigung von Fotokopien die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A 4 schwarz-weiß je Seite DIN A 4 farbig je Seite DIN A 3 schwarz-weiß je Seite DIN A 3 farbig	0,30 1,50 0,60 3,00
9	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
10	Kopien aus den Personenstandsregistern, die zu Archivgut geworden sind, pro Kopie die Hälfte der Gebühr einer Urkunde	mind. 6,00

11	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,60
Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
12	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	150,00 – 1.000,00
13	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	50,00 – 500,00
14	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	50,00 – 500,00
15	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	20,00 – 250,00
16	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	30,00
17	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
18	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	30,00
19	Abschluss von Gestattungsverträgen	30,00
20	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
Angelegenheiten der Ordnungsbehörde		
21	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
Widerspruchsverfahren		
22	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 2.500,00
23	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 12,50 1.250,00
Eheschließungen		
24	Gebühren zur Vornahme der Eheschließung außerhalb von Amtsräumen während der Öffnungszeiten: außerhalb der Öffnungszeiten:	158,00 169,00
25	Benutzungsgebühren Gläser im Hochzeitshaus anlässlich einer Eheschließung	20,00 zzgl. Kostenersatz bei Beschädigung

26	Aufwandsgebühr bei Verunreinigungen der Straßen und Gehwege vor dem Hochzeitshaus anlässlich einer Eheschließung	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens 50,00
Technische Unterstützungsleistungen		
27	Benutzungsgebühren für Technikleihe in städtischen Gebäuden bzw. bei städtischen Veranstaltungen a) Beamer b) Lautsprecheranlage klein c) Lautsprecheranlage groß	25,00 40,00 50,00 zzgl. Kostenersatz bei Beschädigung

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder, wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

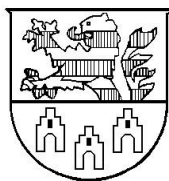
Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

		EUR
1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	22,50
2	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,25
3	für alle übrigen Beschäftigten bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten je Viertelstunde	14,50
4	Zuschlag zu Nr. 1 - 3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten	25 v.H. mindestens 35,00

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 25.03.1994 außer Kraft.



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde _____ hat in ihrer Sitzung am _____ diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren be- teiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	

10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
15	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	
17	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	
18	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	
19	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
21	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	<i>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</i>

22	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	<i>U.S.W.</i>	

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde EUR
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von .. % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch ..,.. EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde _____ vom __ außer Kraft.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Nr. 46

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6 und 10, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 533) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 2257, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383)) hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. März 1994 die nachstehende Satzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - beschlossen.

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen werden, werden aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen (siehe nachstehend) Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden (Benutzungsgebühren), bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

- Gebührenfrei sind
1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 2. Amtshandlungen im Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Sozialversicherung, der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Gesundheitspflege,
 3. Amtshandlungen für die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 4. die mündliche Erteilung von Auskünften,
 5. die Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit der Behörde,
 6. Bescheide über Stundung oder Erlaß öffentlicher Abgaben,
 7. Amtshandlungen für öffentliche Alters- und Krankenanstalten, öffentliche oder private Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die überwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen und Amtshandlungen für freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Gebühr absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
- Die in § 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes aufgeführten juristischen Personen und öffentlichen Einrichtungen,
2. Körperschaften im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes (KStG), soweit sie nach den Bestimmungen des 2. Teils 3. Abschnitt der Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

§ 4 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Sooden-Allendorf.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlungen veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen werden,
 2. wer sich gegenüber der zuständigen Behörde zur Übernahme der Gebühren bereit erklärt hat,
 3. wer für die Gebährensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebährensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 6 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt die Mindestgebühr der jeweiligen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen (siehe nachstehend).
- (2) Soweit in der Verwaltungskostenordnung für eine gebührenpflichtige Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt ist, wird eine Mindestgebühr von 2,00 DM erhoben.
- (3) Bei Amtshandlungen, für die in der Verwaltungskostenordnung ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen
1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
 2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 7 Gebührenermäßigung

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder aus sonstigen formalen Gründen abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um 1/4.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung, Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie können durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben werden.
- (2) Die Amtshandlung kann, soweit sie auf Antrag vorzunehmen ist, von der Vorauszahlung der Gebühr, der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151).

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlaß der Gebühr

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch auf die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag zu gewähren. Sie kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden; wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 10 Auslagen

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die §§ 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Verwaltungsgebühren oder Auslagen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) i. V. mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13) zu. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 1. August 1966 außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 5. April 1994

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf
gez. Giese, Bürgermeister (Siegel)

ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTENORDNUNG

(AllgVwKostO *) vom 16. Dezember 1991
Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) werden Kosten erhoben nach

1. dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis und
2. den besonderen Verwaltungskostenordnungen für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240)1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1991 (GVBl. I S. 89), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1991

Hessische Landesregierung Der Ministerpräsident Eichel
Die Ministerin der Finanzen Dr. Fugmann-Heesing



Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-20/2023

Fachbereich	Bürgermeister
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Stephanie Stöber
Datum	30.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanzausschuss	13.12.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	zur Kenntnis

III. Quartalsbericht 2023 der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Mitteilung / Information:

Gemäß § 28 GemHVO Doppik ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Vorgelegt wird der III. Quartalsbericht 2023. Dieser beinhaltet den Gesamtergebnisplan, eine Übersicht über die wesentlichen Aufwendungen sowie eine Übersicht über den Stand der Investitionen.

Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit aus dem Finanzstatusbericht ist gem. § 28 (1) Satz 2 GemHVO ebenfalls dem Bericht beigelegt.

Anlage(n):

1. Stadt Quartalsbericht 3/2023



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-267/2023

Fachbereich	Bürgermeister
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Mario Blaschke
Aktenzeichen	
Datum	29.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

Grundsatzbeschluss für einen Neubau der Feuerwehr Allendorf

Erläuterung:

Das Feuerwehrhaus Allendorf ist laut Prüfbericht des Prüfdienstes des Landes Hessen sehr stark sanierungsbedürftig und entspricht nicht den aktuellen Anforderungen an ein zeitgemäßes Feuerwehrhaus.

Der Prüfdienst erwartet ein Signal für die weitere Vorgehensweise

Mit der Projektentwicklung wurde die Firma KommunalUP beauftragt.

Die Firma KommunalUP hat am 16.11.2023 im Feuerwehrhaus in Allendorf die Projektentwicklung vorgestellt. Die Projektentwicklung wurde per Mail an Magistrat und Stadtverordnete bereits versendet.

Hierzu ist ein Grundsatzbeschluss für einen Neubau des Feuerwehrhauses in Allendorf notwendig.

Der Feuerwehrstandort in Sooden steht vor der Schließung, da das Fahrzeug einen wirtschaftlichen Totalschaden aufweist. Die Einsatzabteilung vom Standort Sooden muss jetzt in der Feuerwache Allendorf untergebracht werden. Dadurch sind die räumlichen Verhältnisse noch beengter geworden. Es besteht dringender Handlungsbedarf, siehe auch anliegende Präsentation der Firma KommunalUP.

Es wird von der Firma KommunalUP aus feuerwehreinsatztechnischer Sicht als neuer Standort für die Feuerwehr Allendorf das Grundstück an der Wahlhauser Straße (siehe Präsentation der Firma KommunalUP) als das am besten geeignete erachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Hierfür werden zum jetzigen Zeitpunkt keine Mittel benötigt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Neubau einer Kernstadtfeuerwache und beauftragt den Magistrat, die weiteren Schritte hierfür vorzubereiten.

Anlage(n):

1. Feuerwehrhaus Präsentation KommunalUP (Stand 28.11.2023)



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-262/2023	
Fachbereich	Bürgermeister
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Claudia Langefeld
Aktenzeichen	
Datum	28.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend
Finanzausschuss	24.01.2024	vorberatend
Finanzausschuss	14.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	16.02.2024	beschließend

Neufassung der Straßenbeitragsatzung

Erläuterung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes haben sich für das Straßenbeitragsrecht einige wichtige Änderungen ergeben.

Bisher wurden unsere Straßenbeitragsmaßnahmen noch nach der alten Satzung abgerechnet, der Hessische Städte- u. Gemeindebund hat dringend empfohlen, die Satzung zu aktualisieren und die neuen Faktoren aufzunehmen. Die Neufassung wurde analog der Mustersatzung des Hess. Städte- u. Gemeindebundes erstellt. Die Hauptänderung liegt darin, dass jetzt die vorhandenen oder im B-Plan festgeschriebenen Vollgeschosse als Nutzungsfaktor dienen. Bisher wurde nach Geschossflächenzahlen abgerechnet.

Nachfolgend aufgeführt Erläuterungen zu den Änderungen:

§ 1	Gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 KAG können auch Beiträge für Baumaßnahmen an Verkehrsanlagen im Außenbereich erhoben werden, dieser Zusatz wurde ergänzt.
§ 2	Der Passus der 2. Änderung der Satzung „Bei der Berechnung des Aufwandes werden Kosten für Stützbauwerke für die Verkehrsanlage nicht berücksichtigt“ wurde hinzugefügt.
§ 3	Die im Gesetz festgelegten Mindestanteile der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand sind unverändert geblieben, in Anbetracht der vergleichbaren Vorteilslage wurden diese Mindestanteile auch für die Herstellung von Außenbereichsstraßen übernommen.
§ 4	Keine Änderung
§ 5	Das Erfordernis eines Fertigstellungsbeschlusses und dessen Bekanntmachung ist im Gesetz entfallen. Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme, oder bei Abschnittsbildung, der einzelnen fertiggestellten Abschnitte.
§ 6	Bei der Verteilung des Aufwandes wird nicht mehr die Geschossfläche, sondern die Veranlagungsfläche zugrunde gelegt. Hierfür wird die

		Buchgrundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor aus §§ 8-12 vervielfacht.
§ 7		Keine Änderung
§ 8		<p>Anstatt der bisherigen Geschossflächenzahlen gilt als Nutzungsfaktor der Vollgeschossmaßstab. § 8 regelt den Nutzungsfaktor im beplanten Gebieten (B-Plan).</p> <p>Diese richten sich nach der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan. Ein eingeschossiger Bau hat den Nutzungsfaktor 1. Dieser erhöht sich mit jedem Vollgeschoss um 0,25.</p> <p>Wenn für ein Gebäude lediglich die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, gilt als Nutzungsfaktor die höchste zulässige Höhe durch 2,2 geteilt und kaufmännisch gerundet.</p> <p>Wenn nur die Baumassenzahl festgesetzt ist wird diese durch 3,5 geteilt und analog verfahren.</p> <p>Für Grundstücke mit unterschiedlich festgesetzten Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen, gilt der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet.</p> <p>Ist keine Zuordnung möglich, weil der B-Plan keine entsprechenden Regelungen enthält, wird § 10 angewandt.</p>
§ 9		Auch hier wird die Geschossflächenzahl durch die Nutzungsfaktoren ersetzt.
§ 10		<p>Anpassung an Nutzungsfaktorenregelung im unbeplanten Bereich: Der Nutzungsfaktor richtet sich nach der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, analog § 8. Auf die Zuordnung von Baugebietsarten wurde verzichtet.</p> <p>Bei unbebauten Grundstücken wird auf die Höchstzahl der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, wird der Faktor anhand der vorhandenen Traufhöhe errechnet.</p>
§ 11		<p>Der bisher in § 8 Abs. 7 und § 10, Abs. 5 u. 6 geregelte Artzuschlag für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wurde in einer einheitlichen Regelung im neuen § 11 zusammengefasst und geändert. Beim grundstücksbezogenen Artzuschlag soll nunmehr unterschieden werden zwischen gänzlich oder nur teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken. Hierbei soll eine unterschiedliche Höhe des Artzuschlages festgesetzt werden. Empfohlen wird ein hälftiger Unterschied der Höhe des Artzuschlages. (ganz gewerblich genutztes Grundstück 25 % Zuschlag, teilweise gewerblich genutztes Grundstück 12,5 % Zuschlag)</p> <p>Der Artzuschlag ist immer bei dem konkret betroffenen Grundstück anzuwenden. Die Höhe des Artzuschlages liegt im Ermessen der Stadt, bisher waren es 25 %.</p>
§ 12	Bisher § 11	<p>Es werden neue Werte für die Nutzungsfaktoren im Außenbereich festgelegt.</p> <p>Bei teilweise bebauten Grundstücken werden von nun an für den bebauten Teil des Grundstücks die Nutzung nach Anzahl der Vollgeschosse und § 8, Abs. 1 - 4 bestimmt. Für den Rest des Grundstücks gelten die Faktoren des Außenbereichs.</p>
§ 13	Bisher § 12	Bei Grundstücken, teilweise im B-Plan, teilweise unbeplant, bestimmt sich die Veranlagungsfläche nach den entsprechenden §§ 8 und 10.

		<p>Bei Grundstücken, teilweise im B-Plan und teilweise im Außenbereich, bestimmt sich die Veranlagungsfläche entsprechend nach den §§ 9 und 12.</p> <p>Liegt ein Grundstück im unbeplanten Innenbereich und endet im Außenbereich, so wird ab einer Tiefe von 50 m die Veranlagungsfläche nach dem Außenbereich berechnet (keine Änderung).</p> <p>Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die festgesetzte Tiefe von 50 m, wird die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer parallel zu der Erschließungsanlage verlaufende Linie entsprechend der tatsächlichen Nutzung dem Innenbereich zugerechnet.</p>
§ 14	Bisher § 13	<p>Grundstücke die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden sind, wie bisher auch, mit 2/3 der Berechnungsfläche zugrunde zu legen, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde liegen.</p> <p>Für Grundstücke in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten welche vollständig gewerblich genutzt werden, gibt es keine Vergünstigung.</p> <p>Für Grundstücke in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten die nur teilweise gewerblich genutzt werden, ist eine Berechnungsfläche von 3/4 zugrunde zu legen, wenn mindestens 2 Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde liegen.</p>
§ 15	Zuvor 14	<p>Information der Beitragspflichtigen entfällt. Die Mustersatzung enthält keine Informationspflicht der Beitragspflichtigen. Der Passus „Information und Beteiligung der Beitragspflichtigen“ gab immer wieder Anlass zu Ärger, weil die Beitragspflichtigen daraus geschlossen haben, sie hätten Mitspracherecht bei der Planung der Baumaßnahme. Eine vorherige Information der Anlieger ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung. Das Fehlen einer vorherigen Bürgerinformation berührt grundsätzlich weder die Beitragsfähigkeit entstandener Aufwendungen, noch die Rechtmäßigkeit eines ergangenen Beitragsbescheides. Vorauszahlungen können ab Beginn der Maßnahme erhoben werden. Bisher war das schon Anfang des Jahres in welchem die Baumaßnahme durchgeführt wurde, möglich. Die Vorauszahlung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen. Zuviel gezahlte Vorausleistungen im Falle eines Eigentümerwechsels werden an den endgültig Beitragspflichtigen zurückgezahlt.</p>
§§ 16 und 17	Zuvor 15-17	Keine Änderung
§ 18		Abs. 4 ist neu – der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, –bei Bestehen eines solchen-auf dem Erbbaurecht, bzw. dem Wohnungs- u. Teileigentum.
		Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beträge kann auch von einem dafür beauftragten Büro durchgeführt werden, das wäre dann in einem § 19 der Satzung festzuhalten
§ 19		In-Kraft-Treten – keine Änderung
		Ausfertigungsvermerk

Finanzielle Auswirkungen:

Keine – die Straßenbeiträge werden in gleichem Umfang erhoben, wie nach der alten Satzung

Beteiligung Beiräte:

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Neufassung der Straßenbeitragssatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf wird erlassen. Die Satzung tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 01.11.2005 sowie die 1. Änderung vom 01.03.2013 und die 2. Änderung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Anlage(n):

1. Straßenbeitragssatzung Entwurf, alte Satzung und Änderungen

Straßenbeitragssatzung (StrBS) der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am..... die folgende Satzung beschlossen:

STRAßENBEITRAGSSATZUNG **[StrBS]**

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt – sowie für die Herstellung, den Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen im Außenbereich erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.
- (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.
- (3) Bei der Berechnung des Aufwandes werden Kosten für Stützbauwerke für die Verkehrsanlage nicht berücksichtigt

§ 3 Anteil der Stadt

- (1) Die Stadt trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Die Anteile der Stadt gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Um- und Ausbau) von Außenbereichsstraßen.
- (2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

§ 4 Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Sind die gebildeten Abschnitte (§ 2 Abs. 2) oder Teile (§ 4) nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Verkehrsanlage.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 12). Werden auch Außenbereichsgrundstücke erschlossen, richtet sich die Verteilung ebenfalls nach der Veranlagungsfläche, wobei der Nutzungsfaktor der Außenbereichsgrundstücke nach deren tatsächlicher Nutzung bestimmt wird.

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.
---	-------

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 25 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 12,5 %.

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25

Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich –welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 50 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelun-

gen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.

- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
- (3) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit $\frac{3}{4}$ zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 16 Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 01.11.2005 sowie die 1. Änderung vom 01.03.2013 und die 2. Änderung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/ Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Sooden-Allendorf, den

Der Magistrat der
Stadt Bad Sooden-Allendorf

[Siegel]

.....
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt

Bad Sooden-Allendorf

Nr. 68/2005

Bekanntmachung Nr. 68/2005 der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Strassenbeitragsatzung (StrBS) der Stadt Bad Sooden-Allendorf
 Aufgrund der §§ 1 bis 5 a. 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I. S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in der Sitzung am 16.09.2005 folgende **Strassenbeitragsatzung (StrBS)** beschlossen.

§ 1 - Erheben von Beiträgen
 Zur Deckung des Aufwandes für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt - erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 - Beitragsfähiger Aufwand
 (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.
 (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.

§ 3 - Anteil der Stadt
 (1) Die Gemeinde trägt 40 % des beitragsfähigen Aufwandes, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 60 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 90 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.
 (2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

§ 4 - Kostenspaltung
 Der Magistrat kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 5 - Entstehen der Beitragspflicht
 (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest und macht diese Feststellung öffentlich bekannt.
 (2) Sind Abschnitte oder Teile nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats über die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Abschnitte oder Teile feststellt und die Abrechnung anordnet.

§ 6 - Verteilung
 Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach den Geschossflächen vorgenommen. Werden auch Außenbereichsgrundstücke erschlossen, richtet sich die Verteilung nach der Geschossfläche, wobei die Geschossfläche der Außenbereichsgrundstücke nach deren tatsächlicher Nutzung bestimmt wird.

§ 7 - Grundstücksfläche
 Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Flächen des Grundbuchgrundstücks.
§ 8 - Geschossfläche in beplanten Gebieten
 (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach der Festsetzung des Bebauungsplans durch Verflechtung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
 (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
 (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
 (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt, gilt 0,8,
 c) nur Friedhöfe gestattet, gilt 0,5,
 d) nur Garagen oder Stellplätze erlaubt, gilt 0,5,
 e) nur Freibäder, Sportplätze oder sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,25
 (5) Können Grundstücke im Innenbereich nur landwirtschaftlich genutzt werden, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Regelungen des § 11.
 (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
 (7) In Gewerbe-, Industrie-, Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Geschossflächen um 25 v.H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

§ 9 - Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
 Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10 - Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich
 (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:
 Wochenendhaus-, Kleingartengebiete 0,2
 Kleinsiedlungsgebiete 0,4
 Campingplatzgebiete 0,5
 Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss 0,5
 zwei zulässigen Vollgeschossen 0,8
 vier und fünf 1,0
 sechs und mehr 1,2
 Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss 1,0
 zwei zulässigen 1,6
 vier und fünf 2,0
 sechs und mehr 2,2
 Industrie- und sonstige Sondergebiete 2,4
 Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.
 Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was

nach § 34 BauGB zulässig ist.
 (2) Bei Grundstücken, die
 a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplätze und Ähnliches), gilt 0,2,
 b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,8,
 c) als Friedhof genutzt werden, gilt 0,5,
 d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Art und Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 e) als Freibad oder Sportplatz genutzt werden, gilt 0,25
 als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Um Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
 (4) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zu-lässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO angesehen sind, werden die Geschossflächen um 25 v.H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.
 (5) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. von Abs. 4 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 4 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies im Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 11 - Geschossfläche im Außenbereich
 (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:
 Landwirtschaft (Acker, Wiesen und Ähnliches) 0,005
 Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen 0,005
 Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen 0,03
 Forstwirtschaft 0,003
 Obst- und Weinbau 0,015
 Gartenbau, Kleingärten und Kleintierzuchtanlagen 0,125
 Garten- und Parkanlagen 0,125
 Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches 0,25
 Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundeschulung, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.) 0,25
 Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten 0,25
 Spiel- und Vergnügungsparks 1,00
 gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau) 0,76
 Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten) 0,125
 Friedhöfe 0,5
 (3) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen. Für die Restfläche

(Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudfläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 12 - Geschossfläche in Sonderfällen
 (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
 (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 11.
 (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich oder bei einer Tiefe von 50 m endet, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 11.

§ 13 - Mehrfach erschlossene Grundstücke
 (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.
 (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten, im Sinne des § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 14 Information/Beteiligung über geplanten Um- oder Ausbau
 Vor der Ausführung des Um- oder Ausbaues von Verkehrsanlagen informiert und beteiligt der Magistrat die voraussichtlich Beitragspflichtigen über Umfang, Art und Weise der geplanten Maßnahme.
§ 15 - Vorausleistungen
 Am Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.
§ 16 - Ablösung
 Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
§ 17 - Fälligkeit
 Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
§ 18 - Beitragspflichtige
 (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet ist, tritt der Erbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
 (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
 (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 19 - Inkrafttreten
 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 29. 8. 1997 außer Kraft.
Bad Sooden-Allendorf, den 1. November 2005
 (Siegel) Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf
 gez. Gundlach
 Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG Nr. 57/2012

22.08.2012

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.04.2012 nachfolgende Änderung der Straßenbeitragssatzung beschlossen:

1. Die Straßenbeitragssatzung, die am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, wird wie nachfolgend aufgeführt im § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 3 – Anteil der Stadt

- (1) Die Gemeinde trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 % wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Verkehr und 75 %, wenn Sie überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient.

2. Die Änderung der Straßenbeitragssatzung tritt zum **01.03.2013** in Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Gez. H i x
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG Nr.
11.12.2019

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.06.2019 nachfolgende Änderung der Straßenbeitragsatzung beschlossen:

1. Die Straßenbeitragsatzung, die am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, wird in einer zweiten Änderung in § 2 Abs. 1, um den Satz 2, wie nachfolgend aufgeführt, ergänzt:

§ 2 – Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt. Bei der Berechnung des Aufwandes werden Kosten für Stützbauwerke für die Verkehrsanlage nicht berücksichtigt.

2. Die Änderung der Straßenbeitragsatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Der Magistrat
Der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Gez. H i x
Bürgermeister



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-268/2023

Fachbereich	Bürgermeister
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Helmut Franke
Aktenzeichen	
Datum	29.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

Aufstellungsbeschluss „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bootshaus Im Eilse“

Erläuterung:

Gemäß dem Bürgerentscheid wird das Bootshaus privat verpachtet. Da der Bereich des Bootshauses im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) ausgewiesen ist, ist eine Bauleitplanung für die Umnutzung erforderlich. Laut Hessensound soll das Bootshaus als Lagerfläche genutzt werden.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium wird ein „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ vorgeschlagen. Zwei Angebote wurden für die Planungsleistungen eingeholt. Günstiger Bieter ist das Büro Christoph Henke mit 6.800,00 €. Die Mittel müssen in den Haushalt 2024 noch eingestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

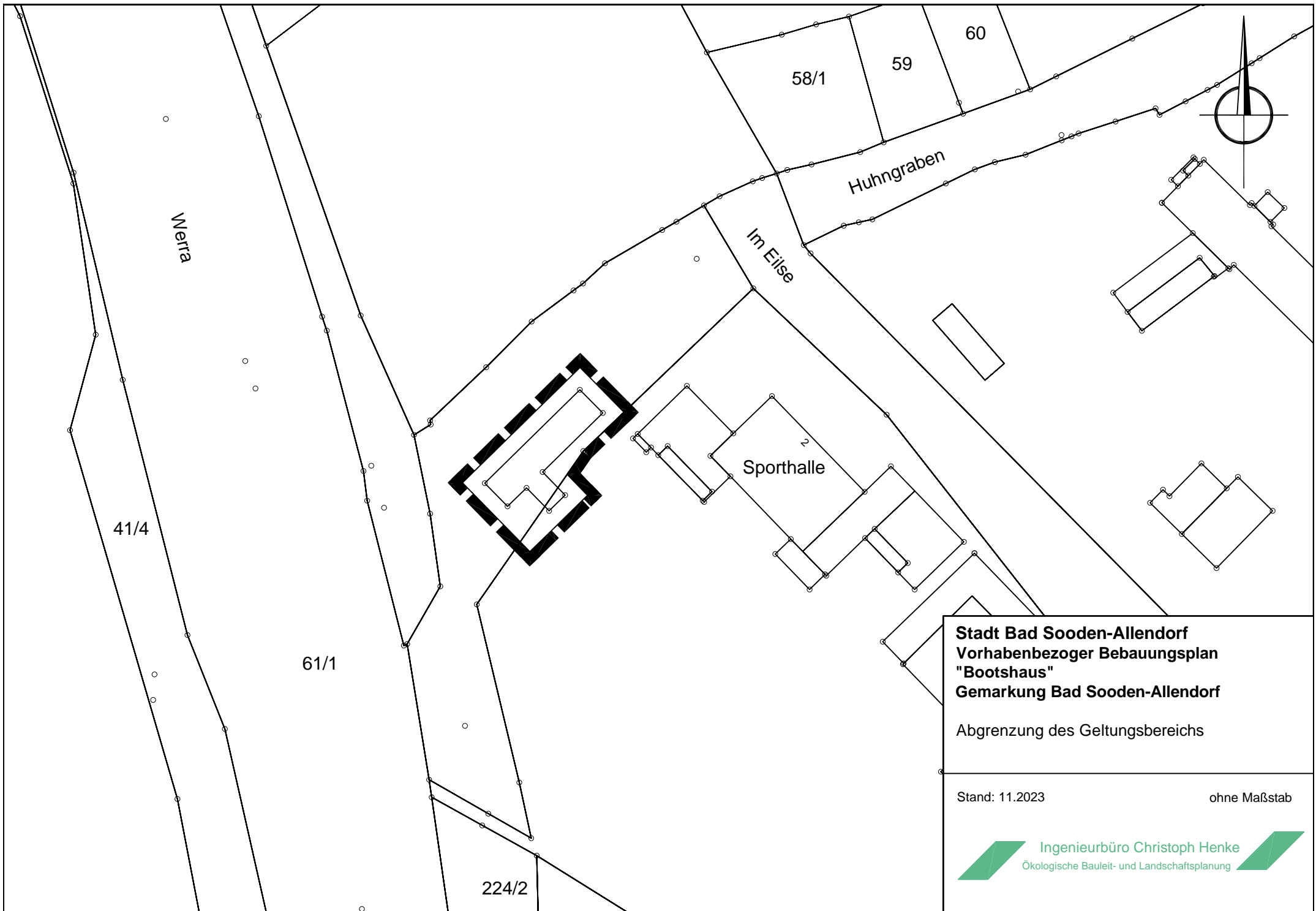
Mittel müssen in den Haushalt 2024 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss für den „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bootshaus Im Eilse“ wird gefasst. Der Geltungsbereich ist der Anlage beigefügt. Die Kosten von 6.800,00 € werden in den Haushalt 2024 eingestellt.

Anlage(n):

1. Aufstellungsbeschluss BPL Bootshaus Im Eilse



Stadt Bad Sooden-Allendorf
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Bootshaus"
Gemarkung Bad Sooden-Allendorf

Abgrenzung des Geltungsbereichs

Stand: 11.2023 ohne Maßstab





Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-269/2023	
Fachbereich	Bürgermeister
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Helmut Franke
Aktenzeichen	
Datum	29.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Sooden-Süd

Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 11.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Sooden-Süd einschließlich Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Das Verfahren sollte nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Das Verfahren war zu der Zeit möglich, da es in dem Bereich bereits seit 1975 einen Bebauungsplan gab, allerdings mit der Ausweisung als Sondergebiet für Kur- und Fremdenverkehr. Der TOP wurde zur begleitenden Beratung in den Bauausschuss überwiesen.

Der Bauausschuss hat mehrfach zu dem TOP beraten und zuletzt am 04.05.2023 empfohlen, den erarbeiteten Bebauungsplanentwurf öffentlich auszulegen. In den Beratungen ging es um eine höhere Verdichtung als im 1. BA und die Geschossigkeit der Häuser.

Der Bebauungsplanentwurf hat dann in der Zeit 25.10.2023 bis 24.11.2023 öffentlich ausgelegen.

Die Abwägung ist durchweg positiv. Allerdings hat das Regierungspräsidium Kassel auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, wonach das Verfahren nach § 13 a BauGB in Sooden Süd nicht mehr anzuwenden ist.

Am Ende geht es um Europarecht und die Definition von Außenbereich und Innenbereich, die nach Gerichtsurteil von der tatsächlichen Nutzung und nicht mehr von der planungsrechtlichen Situation abhängig ist.

Es wird vorgeschlagen wie folgt zu Verfahren:

Neuer Aufstellungsschluss der 12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 Sooden-Süd im zweistufigen Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB in den Grenzen des im Anhang dargestellten Geltungsbereiches. Der Begründung ist durch die Verfahrensumstellung ein Umweltbericht beizufügen und die Eingriff-/Ausgleichregelung nach § 17 BNatSchG abzuarbeiten.

Die bereits durchgeführte Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger wird als frühzeitige Bürgerbeteiligung gewertet. Eine Beteiligung nach § 3 (2) BauGB wird unverzüglich durchgeführt. Nach der erneuten Beteiligung und dem Satzungsbeschluss wird der Bebauungsplan gem. § 8 (2) bzw. (4) BauGB dem RP Kassel zur Genehmigung vorgelegt. Das wäre nach dem jetzigen Stand, die schnellste Lösung für die 12. Änderung die Rechtskraft zu erlangen.

Wie bereits erwähnt, sind keine gravierenden Stellungnahmen im bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Bauleitplanung trägt die HLG

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgelegte Abwägung vom 27.11.2023 zu den einzelnen Anregungen wird beschlossen.
2. Der Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 Sooden-Süd und die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB werden beschlossen.

Anlage(n):

1. Abwägung Sooden Süd
2. BPL 12 Sooden Süd Geltung
3. BPL 12 Sooden Süd Festsetzungen

Bauleitplanverfahren der Stadt Bad Sooden-Allendorf

12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Sooden-Süd“

Gemarkung Bad Sooden-Allendorf

Vorlage für die Auswertung und Abwägung im Beteiligungsverfahren gemäß § 13 (2) BauGB

Stand 27.11.2023

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 (2) BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in o.g. Beteiligungsverfahren gingen außer den in der folgenden Tabelle aufgeführten Stellungnahmen folgende Stellungnahmen ohne weitere Anregungen ein:

1. Regierungspräsidium Kassel
 - a) Dez. Forsten, Jagd
2. IHK – Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung
3. Gemeinde Meißner

**1. Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel**

Regionalplanung

Stellungnahme vom 24.11.2023

Der Geltungsbereich der Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 vollständig als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Gegenüber der vorliegenden Planung werden keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

**2. Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld**

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 14.11.2023

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Der für die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 zugrunde gelegte Geltungsbereich (vgl. nachfolgende Abbildung) befindet sich im amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebiet Bad Sooden-Allendorf, sowohl innerhalb der Schutzzone III/1 (qualitativ) als auch in der Schutzzone B (quantitativ).

** Abb. siehe Original*

In der „Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die Heilquellen ‚Betriebsbrunnen‘ und ‚Gradierwerksbrunnen‘ in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf zu Gunsten der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 22. November 2006“ wurden in Verbindung mit dem Schutzeffektivitäts der quantitativen Schutzzone B diverse Verbotstatbestände zugrunde gelegt, mit denen Eingriffe in den Untergrund, die Entnahme und das Zutageleiten von Grundwasser – ausgenommen der bereits vorhandenen Soleentnahmen mittels bestehender Solegewinnungsanlagen -, Sprengungen und das Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund, jeweils ab einer Tiefe von 20 m unter Gelände, verboten sind.

Darüber hinaus ist als Verbotstatbestand in der v. g. quantitativen Schutzzone B der Bergbau untersagt.

Im Bereich der qualitativen Schutzzone III/1 wurden lt. Verordnung folgende Verbote zugrunde gelegt:

- Das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Zu 1.:

RP Kassel

Regionalplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.:

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:

- die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden
- ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt als Niederschlagswasser von Dachflächen, Feld- und Forstwegen sowie von Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Dachflächen, Feld- und Forstwegen sowie von Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;

- Das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben [...], in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen [...] umgegangen wird;
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird [...];
- Das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
- Grundwasserpumpen, Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren;
- Das Anlegen oder Erweitern von Vorflutgräben und von erlaubnispflichtigen Dränungen.

Auf eine die vollständige Wiedergabe des Gesamtumfangs der für die Zone III/1 festgelegten Wasserschutzgebietsverbote wird verzichtet, da die in der Verordnung zugrunde gelegten weiteren Nutzungseinschränkungen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit wohnbaulichen Nutzungen ergeben.

Bezogen auf die bereits im Begründungstext, Seite 6, dargelegte Aufforderung zur Einsichtnahme in den Verordnungstext weise ich darauf hin, dass der Hinweis auf die im Zusammenhang mit der Vorhaltung der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verordnung in Frage kommenden Institutionen einer Aktualisierung bedarf, da die Abteilungsangabe bei der hiesigen Behörde zwischenzeitlich in „Abteilung Umweltschutz“ umgewidmet wurde. Gleichzeitig erscheint es korrekt, nicht nur auf die Einsichtnahme des Verordnungstextes hinzuweisen, sondern darauf, dass sowohl der v. g. Textinhalt als auch die weiteren Anlagen der Heilquellenschutzgebietsverordnung (Kartenmaterial) zur Verfügung stehen, um bei Bedarf interessierten Personen einen individuellen Überblick über die Schutzzonen bezogenen Nutzungsverbote und Handlungseinschränkungen zu verschaffen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass der in Abschnitt 9.4 des Begründungstextes bisher planerisch dargelegte Hinweis zur Heilquellenschutzgebietslage einer Aktualisierung bedarf:

- bisher nicht korrekte Bezeichnung der qualitativen Schutzzone; somit erforderliche Korrektur wie folgt: „...**qualitative Schutzzone III/1**“
- Anpassung des Hinweises mit Blick auf die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Werra-Meißner
- Angleichung des Hinweises auf die Verwehr- und Einsichtnahmeorte (nach wasserbehördlicher Auffassung ist der in Abschnitt 9.4 ergänzte Hinweisumfang (hier: Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, Stadtverwaltung, Untere Wasserbehörde beim Landkreis Werra-Meißner sowie Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 umfangreicher und somit mehr geeignet, Personen einen Zugang zur schriftlichen Exemplaren der Heilquellenschutzgebietsverordnung zu ermöglichen)

Nach Aktualisierung des Bebauungsplan-Entwurfs unter Beachtung der o. a. Änderungs- und Ergänzungsanregungen wäre es mir dann möglich, eine abschließende befürwortende Beurteilung vornehmen zu können.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Gemäß aktueller Auswertung des in der Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) hinterlegten Datenbestandes liegen für den Planungsraum weder Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen i.S. von § 2 Abs. 5 u. 3 BBodSchG noch über Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen i.S. von § 57 HWG) vor.

Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine ergänzenden Vorgaben oder Einschränkungen. Die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAltBodSchG bleiben davon unberührt (s. a. Textfestsetzungen unter 4 Hinweise (2))

Die Anpassung der Abteilung beim RP Kassel erfolgt, der Hinweis auf Kartenmaterialien wird ergänzt.

Die Formulierungen werden auf Seite 6 sowie im Kapitel 9.4 der Begründung angeglichen.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Altlasten – Bodenschutz).

Vorsorgender Bodenschutz:

Die für den Geltungsbereich der 12. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 "Sooden-Süd" maßgebliche Änderung von Sondergebiet Kur (SOK) in allgemeines Wohngebiet (WA) unter Beibehaltung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 führt in Bezug auf das Schutzgut Boden gegenüber den mit der ursprünglichen Planung dem Grunde nach bereits zugelassenen Eingriffen zu keinen neuen oder zusätzlichen Betroffenheiten.

Die Ausführungen zum Schutzgut Boden im vorliegenden Begründungsentwurf sowie in den Textfestsetzungen werden vor diesem Hintergrund als ausreichend erachtet. Gegen die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren mit Wegfall der Umweltprüfung / des Umweltberichtes bestehen insoweit keine Bedenken.

**3. Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld**

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 20.11.2023

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Oberirdische Gewässer,

Gegen die angehängte Änderung der Bauleitplanung bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange bezüglich oberirdischer Gewässer grundsätzlich keine Bedenken. Es sind die weiteren Bestimmungen der § 23 Abs. 2 HWG und § 38 Abs. 4 WHG zu beachten. Insbesondere sind Verboten

- Errichtung von Anlagen,
- Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von 4 Metern,
- Entfernen von standortgerechten Gehölzen,
- Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können.

Der Gewässerrandstreifen ist zeichnerisch und textlich zu kennzeichnen.

Hochwasserschutz

Das Vorhaben liegt außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra, jedoch zum Teil in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet). Diesbezüglich verweise ich auf die §§ 78 b und 78c Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Ich bitte um Beachtung und Einhaltung der dort genannten Hinweise.

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte wird das

Vorsorgender Bodenschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.:

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Oberirdische Gewässer

Auf die weiteren Bestimmungen der §§ 23 HWG bzw. 38 WHG wird verwiesen.

Der Gewässerrandstreifen wird im Plan beschriftet.

Hochwasserschutz

Die Hinweise werden beachtet und im Entwurf explizit in den vorhandenen Hinweis 4 (5) der § 78 b WHG aufgenommen. Fossile Brennstoffe sind durch Festsetzung ohnehin ausgeschlossen.

betroffene Grundstück bereits bei einem Hochwasser von hoher Wahrscheinlichkeit (HQ10-Hochwasserereignis) vollständig überströmt.

Die baulichen Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Bei Anforderungen an die Bauweise sollen die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

**4. Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld**

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld, Bergaufsicht

Stellungnahme vom 06.11.2023

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Berechtigungsfeld „Sooden II“ (Sole) überdeckt wird. Eigentümerin ist die Stadt Bad Sooden-Allendorf selbst.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

**5. Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel**

Naturschutz und Landschaftspflege

Stellungnahme vom 20.11.2023

es werden nachfolgende Hinweise und Anregungen anlässlich der 12. Bebauungsplanänderung Nr. 6 in Bad Sooden-Allendorf vorgebracht.

1. Durch diese Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vom Oktober 1975 sowie seiner bisherigen Änderungen kann es durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets zu zusätzlichen und erstmaligen erheblichen Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter kommen. Diese sind jedoch durch die Entscheidung der Stadt für ein Planungsverfahren nach § 13 a BauGB nicht auszugleichen. Die Artenschutzbelange, u.a. § 19 BNatSchG und insbesondere § 44 BNatSchG sind dennoch in der Planung umfänglich durch Festsetzungen berücksichtigt. Begrüßt wird u.a. die Festsetzung eines Habitatverbundelements gemäß § 21 BNatSchG.

2. Anregung: Die nach der B-Plan- Begründung auf die lokalen Klimabedingungen bezogene konkrete zeitliche Regelung zum Schutz überwintender Tiere sollte durch textliche Festsetzung verbindlich gemacht werden: „Der Gehölzschnitt darf in der Zeit bis zum 10. Mai und ab 1. November nur manuell von den Flächen entfernt werden. Das Roden der Wurzelstöcke ist nur zwischen 10. Mai

Gemäß einen Gutachten von Sönnichsen & Weinert, Ingenieurgesellschaft für Wasserbau und Wasserwirtschaft mbH, soll der Werradeich erhöht werden, um die Gefahren auch im beplanten Gebiet zu reduzieren.

Zu 4.:

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Bergaufsicht

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5.:

RP Kassel

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur rechtssicheren Abarbeitung wird auf Grundlage des Urteils des BVerwG 4 Cn 5.18 vom 25.06.2020 das Verfahren in ein zweistufiges Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB überführt und somit in der Folge ein Umweltbericht erstellt und die Eingriffsregelung abgearbeitet.

und 1. November eines Jahres zulässig“. (S. 25, Kap. 9.3)

Analog Eingriffszulassungen in Genehmigungsverfahren: Der pauschale, unverbindlich bleibende Hinweis Nr. 4 (3) im Plan auf den „Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG“ kann diese in der Begründung vorgesehene Konkretisierung des gesetzlichen Artenschutzes nicht ersetzen.

3. Nach § 21 BNatSchG „Biotopverbund, Biotopvernetzung“ sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. In der Begründung (S. 7 oben) wird für den am südlichen Rand des Änderungs-Geltungsbereichs scheinbar in freier Landschaft entlang der Straße „Am Bruch“ verlaufenden Bach auf die durch Bauleitplanung 1975 entstandene Innenbereichs-Situation hingewiesen. „Nach hessischem Wassergesetz § 23 (1) beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich 10 m, im Innenbereich 5 m, ...“. Demnach sind dem Bachlauf statt jeweils 10 m-Randstreifen für eine gewisse Struktur-Entwicklungsmöglichkeit 5 m breite Uferstreifen zuzugestehen. Aus einer Bachbreite von 50 cm zuzüglich beidseits 1,5 m breiten Uferböschungen (Begr. S. 12, Abb. 13, Artenschutzschätzung S. 16, Abb. A2) zzgl. beidseits 5 m breiten Uferstreifen ergibt sich im Anschluss an das 1 m breite Straßenbankett eine benötigte Gewässerparzelle in einer Breite von 13,50 m. Die Grenze des 12. Planänderungsbereichs bzw. der geplanten Wohnbaufläche verläuft in einem Abstand von lediglich ca. 7 m zur Straßenparzelle.

Anregung: Angeregt wird die weitergehende Rücknahme des Geltungsbereichs der Wohnbaufläche zur Anpassung der Gewässerparzellenbreite sowie deren Festsetzung als T-Fläche für den Gewässerverbund.

4. An die neue Wohnbaufläche grenzt im Südosten freie Landschaft an. In die bauleitplanerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch bitte ich einzustellen, dass hier eine übliche landschaftsangepasste Ortsrand-Eingrünung nicht vorhanden ist. Warum darauf verzichtet werden soll, ist der Begründung nicht zu entnehmen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass in dieser Richtung der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 43 anschließt. Gemäß B-Plansatzung „Anbindung Bad Sooden Süd an die B 27“ sind hier u.a. Streuobst- und weitere Gehölzpflanzungen vorzunehmen und eine Blühfläche alle 1 – 3 Jahre zu mähen. Die Gehölze hätten bei Beachtung der städtischen Bauleitplanungssatzung Nr. 43 längst eine geeignete Ortsrand-Eingrünung gebildet.

Anregung: Von meinem Haus genehmigt wurde diese Bauleitplanung 1998. Am 14. April 1998 hat die Stadt sie in Kraft gesetzt. Es wird angeregt, die festgesetzten

Der Hinweis 4 (3) auf der Planurkunde enthält ebenfalls diesen rechtsverbindlichen Satz!?! Auf Wunsch der UNB wird der Satz im Entwurf umgestellt.

Der Anregung kann allein aus wasserrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. § 23 (2) Nr. 4 HWG verbietet die Bauleitplanung in Gewässerrandstreifen. Die 5,0 m vom Mittelufer des nördlichen Gewässerrandes werden festgesetzt und eingehalten. Die Festsetzungen sind mit der zuständigen unteren Wasserbehörde beim WMK abgestimmt und werden bestätigt.

Der Anregung wird entsprochen. Die zugeordneten Kompensationsmaßnahmen sollen geplant und schnellst möglich umgesetzt werden.

Ausgleichspflanzungen für den Straßenbau in der Pflanzperiode 23/24 durchzuführen.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

6. Werra-Meißner-Kreis

Honer Straße 49, 37269 Eschwege

Stellungnahme vom 21.11.2023

zu der o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Stab GA 1 - Gefahrenabwehr/Brandschutz

Gegen die Erstellung der Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Nach der Aufstellung ergibt sich noch eine Auflage für den Bebauungsplan.

Die Löschwasserversorgung wird nach der Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Bad Sooden-Allendorf in Höhe von 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden über Hydranten in den benachbarten und neu auszubauenden Straßen gesichert.

Auflagen Brandschutzdienststelle

1. Die verkehrliche Erschließung im Bebauungsgebiet ist nach der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten.

2. FD 7.2. - Bauaufsicht und Denkmalschutz

Die vorliegenden Ausführungen wurden überprüft.

Bodendenkmäler sind in dem betreffenden Bereich nicht bekannt, aus bauplanungsrechtlicher als auch denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung daher keine Bedenken.

Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Bauleitplanung anzupassen.

3. FD 7.3 - Wasser- und Bodenschutz

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Oberirdische Gewässer / Gewässerrandstreifen

Gemäß der Bauleitplanung, handelt es sich planungsrechtlich um einen Innenbereich, da auf den Flächen des Plangebiets bereits ein Bebauungsplan besteht (s. Seite 7 Begründungstext).

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist im Gewässerrandstreifen die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, verboten. Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich 5 m breit.

Gemäß der Bauleitplanung liegt der Geltungsbereich für die Ausweisung von Baugebieten außerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens, das heißt das v. g. Verbot wurde beachtet.

Nach den Erläuterungen im Begründungstext, Seite 7, ist

Zu 6.:

Werra-Meißner-Kreis

1. Stab GA 1 - Gefahrenabwehr/Brandschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung werden Vorgaben für die Feuerwehr beachtet.

2. FD 7.2. - Bauaufsicht und Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. FD 7.3 - Wasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zur verkehrsmäßigen Erschließung eine Überfahrt über das Gewässer geplant. Weiter wurde dargelegt, dass der für die Überfahrt erforderliche wasserrechtliche Antrag gemäß § 22 HWG im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung gestellt werden wird. Wie im Begründungstext dargelegt, wurde im Vorfeld mit uns die Genehmigungsfähigkeit für die Überfahrt abgestimmt.

Abwasserbeseitigung

Im Begründungstext vgl. Seite 16 wurde die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dargelegt.

Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Werra

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich gemäß der Hochwasserrisikomanagementpläne in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet).

Der in der nachstehenden Abbildung dargestellte Kartenauszug stellt das Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet sowie die Grenze des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra da. Hierbei handelt es sich um die potentiell überfluteten Flächen eines Extremhochwassers (HQextrem aus Hochwasserrisikomanagement).

* *Abb. siehe Original*

Gemäß der Hochwassergefahrenkarten wird der Geltungsbereich bei einem Hochwasser von niedriger Wahrscheinlichkeit (HQExtrem-Hochwasserereignis), mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) und hoher Wahrscheinlichkeit (HQ20) überströmt.

Unter Zugrundelegung der tabellarischen Ergebnisdarstellung der hydraulischen Berechnung (Stand Sep. 2015) des Hochwasserrisikomanagementplanes Werra liegt bei einem Hochwasser von niedriger Wahrscheinlichkeit der Wasserspiegel der Werra im Geltungsbereich bei 150,32 m ü. NN (HQExtrem-Hochwasserereignis, basierend auf einer Abflussmenge, die dem 1,3-fachen des HQ100 entspricht).

Bei einem Hochwasser von mittlerer Wahrscheinlichkeit liegt der Wasserspiegel der Werra im Geltungsbereich bei 149,67 m ü. NN (HQ100-Hochwasserereignis) und bei einem Hochwasser von hoher Wahrscheinlichkeit bei 149,00 m ü. NN (HQ20-Hochwasserereignis).

4. FD 8.1 - Landwirtschaft

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen agrarstrukturellen Belange verbunden.

5. FD 8.3 - Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz

Zu den von uns zu vertretenden Belangen des Naturschutzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Abwasserbeseitigung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Werra

Die Hinweise werden beachtet und im Entwurf explizit in den vorhandenen Hinweis 4 (5) der § 78 b WHG aufgenommen.

Gemäß einen Gutachten von Sönnichsen & Weinert, Ingenieurgesellschaft für Wasserbau und Wasserwirtschaft mbH, soll der Werradeich erhöht werden, um die Gefahren auch im beplanten Gebiet zu reduzieren.

4. FD 8.1 - Landwirtschaft

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Wir begrüßen die vorgesehenen Regelungen zum Artenschutz, bitten jedoch, die Sätze 2-4 des Hinweises Nr. 4 wie folgt zu ändern:

„Zum Zeitpunkt der Planaufstellung stehen der Umsetzung keine entsprechenden Tatbestände entgegen, wenn Gehölzschnitte in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Das Material ist bis zum 10. Mai und ab 01. November unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände manuell und ohne die Flächen zu befahren zu entfernen. Das Roden der Wurzelstöcke ist nur zwischen 10. Mai und 01. November eines Jahres zulässig.“

2. Das Plangebiet stellt im Südosten faktisch den Ortsrand Bad Soodens dar. Auf der südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Grabenparzelle (Flurstück 217, Flur 51, parallel zu Straße „Am Bruch“) stockt ein stark zurückgedrängter Gehölzbestand. Der Straße „Am Bruch“ schließt sich das Bebauungsplangebiet „Anbindung Bad Sooden-Süd an die B 27“ an: als Ausgleichsmaßnahme ist hier auf dem Flurstück 174/8, Flur 51 auf einer Fläche von 3350 m² die Entwicklung von Hecken, einer Streuobstwiese und einer Sukzessionsfläche festgesetzt. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch nicht umgesetzt, das Flurstück 174/8 ist in landwirtschaftlicher Nutzung. Wir kritisieren dieses erhebliche Umsetzungsdefizit, welches in Bezug auf die vorliegende 12. Änderung des BPL Nr. 6 „Sooden-Süd“ eine unzureichende Einbindung der Ortslange in das Landschaftsbild bewirkt.

3. Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung vom 07.11.2023 über die Planung beraten und regt an, den letzten Satz der Festsetzung Nr. 2.8 wie folgt zu ergänzen:

„und mit dem Ortsbeauftragten für Vogelschutz festgelegt“.

Der Naturschutzbeirat regt darüber hinaus an, die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in die Festsetzungen mit aufzunehmen.

Hinweise: Der Begründung ist zu entnehmen, dass neben Einfamilienhäusern explizit auch Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser zulässig sein sollen, entsprechend ist die textliche Festsetzung Nr. 2.3 zu überarbeiten. In der Plankarte ist u. a. das Flurstück 180/1 mit einer Flächensignatur, hier drei grüne Punkte, gekennzeichnet. Die Signatur ist in der Legende nicht aufgeführt. Sofern die Signatur absichtsvoll in der Plankarte enthalten ist, sind entsprechende Erläuterungen notwendig.

5. FD 8.3 - Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz

Inhaltlich regelt die Formulierung nicht anderes, es kann ihr jedoch entsprochen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zugeordneten Kompensationsmaßnahmen aus dem BPL 43 sollen geplant und schnellst möglich umgesetzt werden.

Die Festsetzung 2.8 wird entsprechend ergänzt.

Auf die Festsetzung von Zisternen wurde aufgrund des z.T. hohen Grundwasserstandes bewusst verzichtet, um die Eingriffe in den Untergrund zu minimieren. Das freiwillige Errichten von Zisternen mit entsprechender Auftriebsicherung steht den Bauherren frei.

Die Signatur ist Bestandteil der Katasterkarte und hat keine planungsrechtliche Relevanz.

7. Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)

Knickelbergstr. 8, 37276 Meinhard

Stellungnahme vom 09.11.2023

1. Ich bitte, folgende Ergänzungen aufzunehmen bei den Festsetzungen

2.8, letzten Satz erweitern:

„Die Art d. Karten wird im Rahmen des Grundstückskaufvertrages geregelt u. mit den Ortsbeauftragten f. Vogelschutz festgelegt.“

3.5

„Das Niederschlagswasser von den Dächern ist je Grundstück aufzufangen u. für die Bewässerung der Grün- u. Gartenanlagen bereitzustellen.“

4.(3) letzter Abs., 1. Satz

„Der Gehölzschnitt darf nur in der Zeit v. Okt.-Februar erfolgen u. nur manuell v.d. Fläche entfernt werden.“

(Vgl. 5.8 Artenschutz-Bericht, hier ist eine klare, nachvollziehbare Formulierung nötig.)

2. Bitte um Überprüfung

Zu 2.12

Reicht die vorgesehene Breite v. 3 m f.d. geplante Hecke aus?

Bei unregelmäßigem Heckenschnitt ist zu erwarten, dass die Hecke den, für Insekten wichtigen 2 m breiten Blütensaum überwachsen wird.

3. Anerkennende Bewertung der Planung

Die Festsetzung zur

- Nutzung Flachdächer zur Begrünung
- Außenbeleuchtung (Nähe der Bruchteiche)
- Vermeidung v. „Schottergärten“
- Rücksichtnahme auf die Haselmaus u.a. werden v. der HGON sehr begrüßt!!

8. Landesjagdverband Hessen e.V.

Rotenburger Str. 44, 37269 Eschwege

Stellungnahme vom 05.11.2023

zur geplanten 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sooden-Süd“ Gemarkung Bad Sooden-Allendorf nehme ich für den Landesjagdverband Hessen e.V. (anerkannter Naturschutzverband) wie folgt Stellung:

Der Landesjagdverband Hessen e.V. lehnt die geplante Umwandlung von bisher als „Sondergebiet Kur“ ausgewiesenen Flächen in Wohnbauflächen ab.

Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt, ist aber auch von strukturreichen Lebensräumen (u.a. He-

Zu 7.:

HGON

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung 2.8 wird entsprechend ergänzt.

Auf die Festsetzung von Zisternen wurde aufgrund des z.T. hohen Grundwasserstandes bewusst verzichtet, um die Eingriffe in den Untergrund zu minimieren. Das freiwillige Errichten von Zisternen mit entsprechender Auftriebssicherung steht den Bauherren frei.

Der Hinweis wird gemäß Anregung der UNB geändert.

Zur rechtssicheren Abarbeitung wird auf Grundlage des Urteils des BVerwG 4 Cn 5.18 vom 25.06.2020 das Verfahren in ein zweistufiges Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB überführt und somit in der Folge ein Umweltbericht erstellt und die Eingriffsregelung abgearbeitet. D.h., es werden weitere Flächen entstehen, die für die Insekten interessant sein werden.

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

Zu 8.:

Landesjagdverband Hessen e.V.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

cken, Kleingärten, alte Obstbäume) geprägt.

Begründung:

1. Ein Bedürfnis für neue Flächen für Wohnbebauung ist im Stadtteil Sooden nicht leicht nachzuvollziehen. Der Stadtteil Sooden ist bereits heute gekennzeichnet von umfangreichen Leerständen. Weitere Leerstände zeichnen sich unmittelbar ab. Im Zuge der sich verschärfenden Krise im Gesundheitswesen, die vermutlich auch den Reha-Bereich mit aller Härte treffen wird, sind weitere Klinikschließungen und daraus resultierende Leerstände in naher Zukunft zu erwarten. Diese Leerstände könnten sehr kurzfristig in preisgünstigen Wohnraum umgenutzt werden. Die oft großzügigen Klinikareale könnten für Wohnbebauung genutzt werden. Auch ist zu erwarten, dass mit der zurückgehenden Bedeutung des Stadtteils Sooden als Kurort auch die Nachfrage nach Bauland zurückgehen wird.
2. Für das Planungsgebiet besteht ein „signifikantes Hochwasserrisiko, eine Überflutungsfläche eines Hochwassers von hoher Wahrscheinlichkeit mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von mindestens 10 Jahren“. Eine Bebauung, besonders eine Wohnbebauung erscheint damit nicht verantwortbar, insbesondere nicht im Hinblick auf die durch den Klimawandel in Zukunft zu erwarteten extremen Wetterereignisse (u.a. Starkregen mit zunehmender Hochwasserwahrscheinlichkeit).
3. Ein großer Teil des Planungsgebiets wird bisher ackerbaulich zur Nahrungsmittelproduktion genutzt. Durch seine Lage in der Aue handelt es sich um wertvolle Ackerflächen. Eine Umnutzung von Ackerflächen in Baugebiete beschleunigt den in der Bundesrepublik dramatisch voranschreitenden Flächenverlust durch Bebauung. Die bisher auf diesen Flächen produzierten Nahrungsmittel müssten dann auf anderen Flächen durch ökologisch bedenkliche Nutzungsintensivierung produziert werden, oder aber – mit einer extrem ungünstigen Ökobilanz – importiert werden. Die Umnutzung von Ackerflächen in Baugebiete ist unter dem Aspekt des Klimaschutzes, des Schutzes ackerfähigen Bodens zur nachhaltigen Lebensmittelproduktion, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes unter dem Gesichtspunkt der Bemühungen um die Zukunftsvorsorge unseres Landes nicht vertretbar.
4. Das Planungsgebiet ist darüber hinaus geprägt von zahlreichen wertvollen und artenreichen Lebensräumen. Ausführungen in der Begründung wie: „Der siedlungstechnischen Entwicklung der relativ kleinen und in Bad Sooden begrenzten Siedlungsfläche wird hier der Vorrang vor dem Erhalt **überwiegend zusammenbrechender alter Obstgehölze** eingeräumt.“, zeigen nach meinem Eindruck eine Unkenntnis der ökologischen Bedeutung gerade dieser Lebensraum-

Der Einwender verkennt, dass das Gebiet ohne weitere Planung über Bauanträge bebaut werden könnte, da bereits Planungsrecht besteht.

Die Erwartungen des Einwenders können von der Stadt Bad Sooden-Allendorf in der Form nicht geteilt werden. Die Planung erfolgt, um die aktuellen Nachfragen möglichst kurzfristig abdecken zu können. Eine gesteigerte Nachfrage nach Wohnraum in Mehrfamilienhäusern besteht aktuell nicht. Dennoch soll der Bau ermöglicht werden, um mit Flächenressourcen sparsam umzugehen.

Inwiefern der Belang des Hochwasserschutzes den Belang des Landesjagdverbandes trifft (§ 4 (2) BauGB „...sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann...“) bleibt in der Anregung unbegründet.

In der Bauleitplanung begründet und ausgeführt ist, dass die Stadt Bad Sooden-Allendorf den Sachverhalt erkennt und damit umgeht. Darüber hinaus wird gemäß einem Gutachten von Sönnichsen & Weinert, Ingenieurgesellschaft für Wasserbau und Wasserwirtschaft mbH, der Werradeich erhöht, um die Gefahren auch im beplanten Gebiet zu reduzieren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bad Sooden-Allendorf muss eine Vielzahl von Aspekten in die Abwägung einstellen und hat schon mit dem aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan und der Ausweisung im Flächennutzungsplan die Entscheidung getroffen, die Flächen der Siedlungsentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der geänderten Nachfrage stellt die Stadt die Planung um, ohne planungsrechtlich neue Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen.

strukturen. So lebt etwa der Eremit oder Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) genau in solchen Biotopstrukturen. In der beigefügten „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ ist für mich nicht erkennbar, dass die Insektenfauna vertiefend und in einer den Biotopen angemessene Weise erfasst worden wäre. Immerhin gibt es mehrere aktuelle Funde dieser Käferart im Landkreis Kassel und einen historischen Nachweis bei Eschwege (s. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: Artensteckbrief Eremit (*Osmoderma eremita*), Stand: 2017).

5. In der Tabelle 2 der „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ fehlen darüber hinaus zahlreiche, zur Brutzeit im Planungsgebiet regelmäßig anzutreffende Vogelarten. Als wenige Beispiele seien genannt:

- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

6. Auch fehlen auf der Liste der Tabelle 2 auch viele große, dort gelegentlich Nahrung suchende Vogelarten wie z.B.:

- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)

In diesem Zusammenhang kann angemerkt werden, dass die Avizönose der Feld- und Auenlandschaft südlich des Stadtteils Sooden relativ gut bekannt und dokumentiert ist, was mit der der Nähe der regelmäßig von Avifaunist*Innen aufgesuchten Bruchteiche zusammenhängt. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das mit der Ortsbezeichnung „Bruchteiche bei Bad Sooden-Allendorf“ auf dem Meldeportal für Vogelbeobachtungen ornitho.de des Dachverbands Deutscher Avifaunisten festgelegte Beobachtungsgebiet das Planungsgebiet mit umfasst.

Es war für mich nicht zu erkennen, dass Herr Cloos die auf ornitho.de zur Verfügung stehenden Daten in seiner „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ mit berücksichtigt hat. Daher kann vermutet werden, dass das Abwägungsmaterial zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation nicht vollständig zusammengetragen wurde.

**9. Naturschutzinitiative e.V.
dr.j.brauneis@naturschutz-initiative.de**

Stellungnahme vom 05.11.2023

diese Mail mit der Stellungnahme zur geplanten 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sooden-Süd“ Ge-

Die ökologischen Sachverhalte wurden erkannt und in einem gesonderten Gutachten gewürdigt. Das Lebensraum erscheint für den Eremit oder Juchtenkäfer ungeeignet, da es nur wenig trockenstehendes Totholz gibt.

Die Wesentlichen Vogelarten und die, die bei Begehungen verhört und beobachtet wurden, wurden erfasst. Die Bedeutung für die Avifauna wurde erkannt und entsprechende Festsetzungen getroffen.

Durch die Umsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des aktuellen Bebauungsplanes (s.a. folgender Entwurf) werden weitere Aufwertungen im Umfeld des Plangebiets vorgenommen, die auch die zitierten Vogelarten nützlich betreffen.

Allein das Nennen einer Datenbank wie Ornitho ist wenig zielführend, weil diese Datenbank nicht frei zugänglich ist und Anfragen zur Auskunft nicht beantwortet werden. Nicht jeder Gutachter hat automatisch Zugang zu Datenbanken!

Auch hier sei wieder § 4 (2) BauGB zitiert, um die eigenen Aufgaben als Einwender zu erkennen:

„In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“

Die Vermutungen des Einwenders sind unbegründet.

**Zu 9.:
Naturschutzinitiative e.V.**

markung Bad Sooden-Allendorf übersende ich Ihnen nochmals:

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) - bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG schließt sich der Stellungnahme des Landesjagdverbands Hessen e.V. vom 05.11.2023 vollumfänglich an und macht sich diese zu eigen.

**10. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen**

Stellungnahme vom 23.06.2023

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Erschließung und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf Telekommunikationsgesetz §146 Abs. 2 (TKG), i. V. m. „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ (DigiNetzG):

Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass ge-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend wird den Anregungen die Abwägungsformulierung zur Stellungnahme des Landesjagdverbandes gegenübergestellt.

Zu 10.:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise auch für die Ausführungsplanung beachtet. Die Deutsche Telekom wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

eignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit die Daten des Neubaugebiet über unser Web-Portal einzugeben.

Somit geht alles Prozesskonform mit allen Daten bei der Deutschen Telekom AG ein.

www.telekom.de/email-kontakt/neubaugebiete-melden

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Sobald Ihre Vergabeentscheidung getroffen ist, bitten wir Sie, uns Ihren Auftragnehmer zu benennen, damit wir zwecks Vergabe unserer Leistungen an diesen herantreten können. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind, innerhalb deren wir unsere Anlagen mit einem Auftragnehmer unserer Wahl behinderungsfrei ausbauen können. Diese Bauzeitenfenster würden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.

**11. Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf**

Stellungnahme vom 23.06.2023

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.10.2023.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

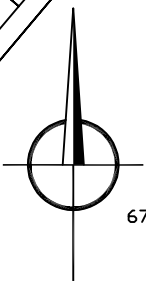
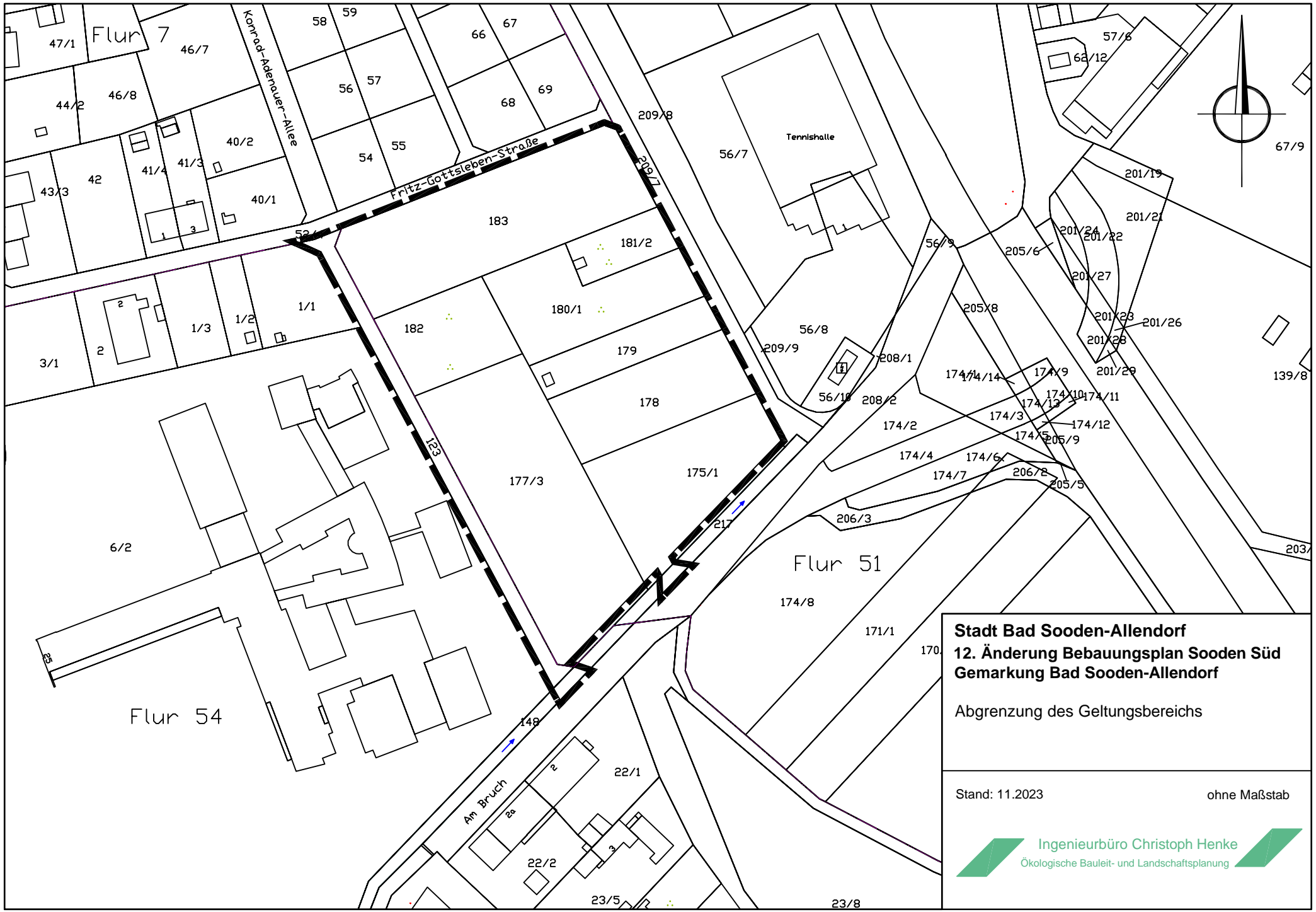
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

**Zu 11.:
Vodafone West GmbH**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.



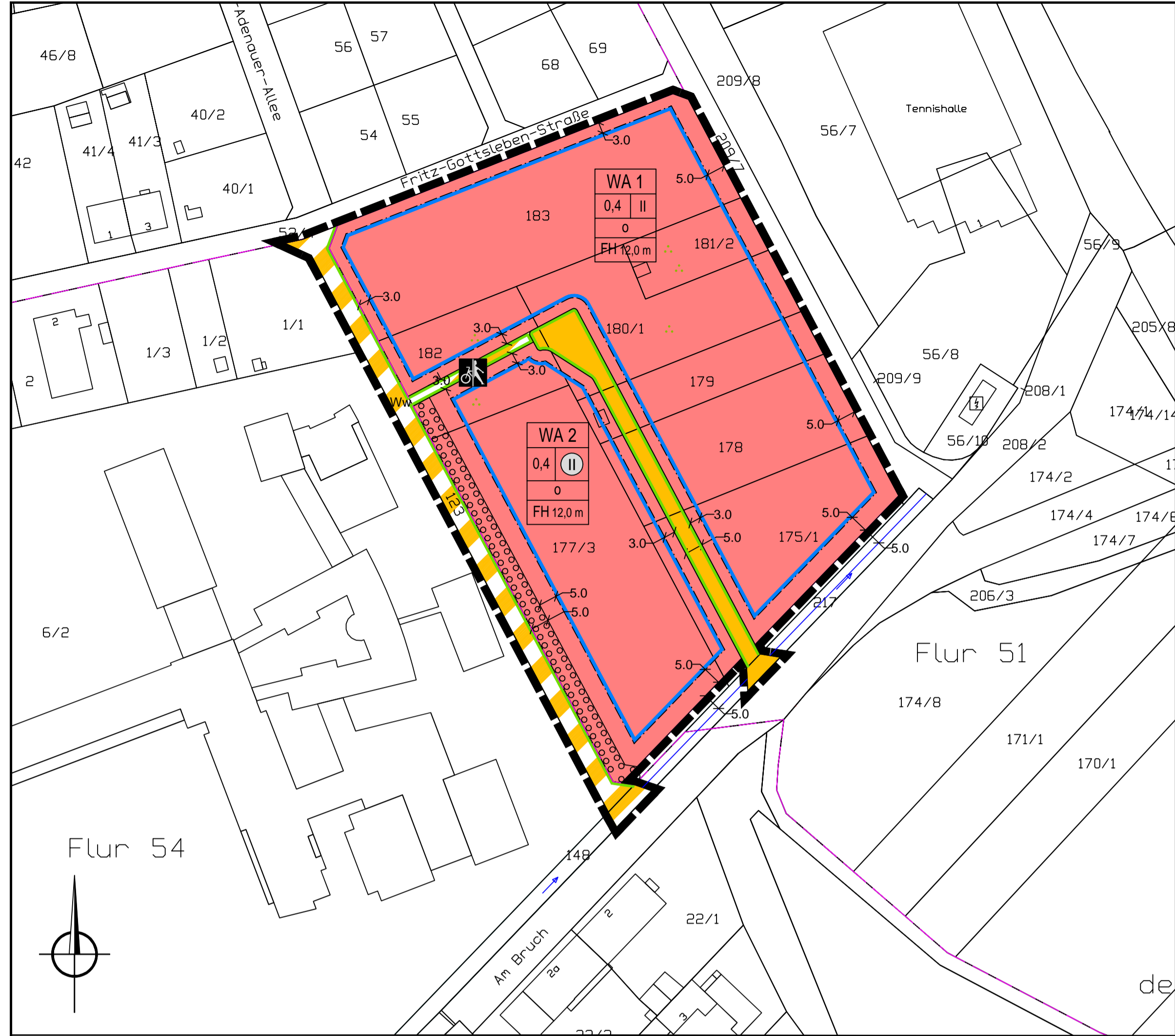
Stadt Bad Sooden-Allendorf
12. Änderung Bebauungsplan Sooden Süd
Gemarkung Bad Sooden-Allendorf

Abgrenzung des Geltungsbereichs

Stand: 11.2023

ohne Maßstab





Gemeinde **Bad Sooden-Allendorf**
 Gemarkung **Bad Sooden-Allendorf**
 Flur **51, 54**
 Maßstab **1 : 1.000**

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Homburg (Efze), den

Amt für Bodenmanagement Homburg/Efze
Im Auftrag

Rechtsgrundlagen
BauGB: Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung
BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung
PlanzV 90: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung
HBO: Hessische Bauordnung in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

Bad Sooden-Allendorf, den

Hix
Bürgermeister

Bad Sooden-Allendorf, den

Hix
Bürgermeister

Planverfasser im Auftrag des Magistrates der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Ingenieurbüro Christoph Henke
Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Bahnhof Str. 21-37/18 Witzhausen • Tel.: 05542/920310
 Fax: 05542/920309 • Email: info@planung-henke.de.de

Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf hat die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Sooden-Süd", Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, gem. § 2 (1) BauGB am beschlossen, öffentlich bekanntgemacht am

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 (2) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 13 (2) mit Begründung in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 13 (2) Satz 2 BauGB am ortsüblich mit den Hinweisen amtlich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 13 (3) BauGB wurde bekanntgemacht, dass von einer Umweltsprüfung abgesehen wird.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf hat die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Sooden-Süd", Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, am als Satzung **beschlossen**.

Bad Sooden-Allendorf, den

Hix
Bürgermeister

Die vorliegende Ausfertigung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Sooden Süd", Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, entspricht der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am beschlossenen Satzung.

Bad Sooden-Allendorf, den

Hix
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist am gem. 10 (3) BauGB amtlich mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann, bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan **rechtsverbindlich**.

Bad Sooden-Allendorf, den

Hix
Bürgermeister

1 Erklärung der zeichnerischen Festsetzungen

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl - GRZ - als Höchstwert, (§§ 16 u. 19 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert, §§ 16 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse, zwingend §§ 16 BauNVO

FH 12,0 m Höhe der baulichen Anlagen als Höchstwert, §§ 16 u. 18 BauNVO; FH = Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

o Offene Bauweise (§ 22 (1) BauNVO)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche - § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze - § 23 (3) BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche - § 23 (3) BauNVO

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Geh-/Radweg

Ww Wirtschaftsweg

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a, Abs.6 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Vorhandene Flurstücksgrenzen

42/1 Flurstücksbezeichnung (Beispiel)

Grenze der Flur

Bemaßung in Metern

Erläuterung der "Nutzungsschablone":

Art der baulichen Nutzung	WA 1	
Grundflächenzahl	0,4	II
Bauweise	o	
	FH 12,0 m	Firsthöhe

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Allgemeine Wohngebiete - WA (§ 4 BauNVO)
 (1) Entsprechend § 1 (5) BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) folgende Nutzungen nach § 4 (1) und (2) zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 (2) Nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbetriebe.
 (3) Die Nutzung gemäß 4 (3) Nr. 5, Tankstellen, ist nicht zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 ff. BauNVO)
 1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundflächenzahl (0,4), die Anzahl der Vollgeschosse (II) und eine maximale Firsthöhe (12,0 m) festgesetzt.
 (2) Bei Ausbildung eines Flachdaches ist eine maximale Firsthöhe, Höhe der Oberkante der Attika, bis 7,0 m zulässig. Flachdächer werden bis Dachneigungen von gleich oder weniger als 10° festgelegt.
 (3) Außer für Solaranlagen und untergeordnete Bauteile (Schornstein, Lüftungsrohre) ist bei Flachdachgebäuden oder flachgeneigten Dächern bis 10° ein Überschreiten der maximalen Gebäudehöhe von 7,0 m für Dachaufbauten oder Staffelgeschosse unzulässig.
 (4) Die ausgewiesenen Firsthöhen, Höhe der Oberkante der Attika, sind Maximalwerte und beziehen sich auf die im Plan angegebenen bergseitigen Höhe des anstehenden Geländes in der Mitte der jeweiligen Fassade. Die Höhen sind entsprechend zu interpolieren.
 (5) Die Firsthöhe wird an der höchsten Stelle der fertigen Dachkonstruktion, bei Flachdächern an der Oberkante der Attika, gemessen.
 (6) Für Solaranlagen gilt bei geneigten Dächern die festgesetzte Firsthöhe als maximale Gesamthöhe, bei Flachdächern darf die festgesetzte Höhe der Attika maximal um 1,5 m überschritten werden.
 (7) Sollte im Rahmen der verdichteten Bauweise die Schaffung von weiteren Stellplätzen auf den Grundstücken aufgrund der Stellplatzsatzung der Stadt erforderlich werden, ist das Überschreiten der GRZ 2 bis zur Gesamt-GRZ inkl. § 19 (4) BauNVO von 0,75 zulässig. Die Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubauen.

Fortsetzung

2.3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 Gemäß § 22 (2) Satz 1 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt, wobei Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Bei Einzelhäusern werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Bei Doppelhäusern ist einseitige Grenzbebauung zwingend.

2.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 Gemäß § 23 (3) BauNVO sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

2.5 Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V. § 12, 14 und 19 BauNVO)
 (1) Garagen und Carports dürfen den Abstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht unterschreiten.
 (2) Garagen und Carports sind nur in der Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Das gilt auch wenn Garage oder Carport außerhalb der Baugrenzen sitzen.
 (3) Nebenanlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser i.S. des § 14 (2) BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. Sie sind nicht auf die zulässige GRZ mit anzurechnen.

2.6 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 (1) Die Gliederung der Verkehrsflächen obliegt der nachfolgenden Erschließungsplanung.
 (2) Verkehrsflächen, öffentliche Straßen, Flächen die durch Kraftfahrzeuge frequentiert werden, sind mit wasserdrichten Flächenbefestigungen zu versehen. Das anfallende Niederschlagswasser ist an den öffentlichen Schutz-/Mischwasserkanal anzuschließen, eine Versickerung ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Rad- und Fußwege, Wege für den nicht öffentlichen Verkehr sowie ausschließlich für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegebene Straßen- bzw. Wegeabschnitte. Ein Ausbau verkehrsmäßig eingeschränkter Fahrbahnabschnitte ist unter Verwendung von Schotterrasen zulässig.

2.7 Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)
 Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sind unterirdisch zu verlegen.

2.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 Je angefangene 630 m² Baugrundstück ist ein Fledermaus- oder ein Vogelnistkasten auf dem Grundstück an Gebäuden oder entsprechenden Einrichtungen zu montieren und dauerhaft zu unterhalten. Die Art des Kastens wird im Rahmen des Grundstückskaufvertrags geregelt und festgelegt.

2.9 Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 (1) Nr. 23 a BauGB)
 In den festgesetzten Wohngebieten ist die Verwendung fossiler Brennstoffe (Erdöl, Gas, Kohle) unzulässig.

2.10 Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche und sonstige technischen Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (§ 9 (1) Nr. 23 b BauGB)
Nutzung von Solarenergie
 (1) Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind bei der Errichtung von Gebäuden mindestens auf insgesamt 50 % der Summe der Dachflächen Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik oder Solarthermie) zu installieren, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.
 (2) Freianlagen als einziger Nutzungszweck sind unzulässig.

2.11 Umgrenzung von Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
Außenbeleuchtung
 (a) Außerhalb von geschlossenen Gebäuden sind ausschließlich insektenschonende Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen zu verwenden.
 (b) Die Leuchten sind so zu montieren und abzuschirmen, dass ausschließlich zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgen kann.
 (c) Die Höhe der Lichtstände wird auf eine Höhe von max. 5,50 m, gemessen vom örtlich anstehenden Gelände begrenzt.
 (d) Helligkeit und Beleuchtungszeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
Grundwasser
 Im Falle des Ausbaus eines Kellergeschosses ist dieses durch eine "weiße Wanne" gegen das Eindringen von Grundwasser zu schützen.

2.12 Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und von Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
 (1) Entlang der westlichen Grundstücksgrenzen im WA 2 ist gemäß Planzeichnung Geltungsbereichsgrenze eine mind. 2-reihig versetzt gepflanzte Hecke mit heimisch, standortgerechten Gehölzen gem. empfohlener Pflanzliste (s. Anhang der Begründung) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzabstände zwischen den Sträuchern betragen 1,5 x 1,5 m, die Qualitäten sind 2 xv, 60/100, mind. 3 Triebe. Auf der Westseite der Fläche ist ein 2,0 m breiter blütenreicher Saum anzulegen und zu unterhalten.
 (2) Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Gartenflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind von den Grundstückseigentümern zeitgleich, spätestens im darauffolgenden Jahr nach Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführen.
 (3) Pro 300 m² Grundstücksfläche ist ein heimisch standortgerechter Alleebaum oder ein Obstbaum, Stammumfang mind. 10/12, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 (4) Die Anlage von vollständig geschotterten Gartenanlagen ist unzulässig, der Bedeckungsgrad der als Gartenflächen angelegten Bereiche mit Vegetation muss mind. 75 % betragen.

3 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit der HBO

3.1 Dachgestaltung
 (1) Mindestens 50 % aller Dachflächen auf dem jeweiligen Baugrundstück sind mit Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie gem. Festsetzung 2.10 zu belegen.
 (2) Dächer mit einer Dachneigung gleich oder kleiner als 10° sind mit einer extensiven Dachbegrünung anzulegen, Mindeststärke der durchwurzelbaren Schicht 5 cm. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie und die Dachbegrünung schließen sich nicht aus und können daher gemeinsam angelegt und angerechnet werden.

3.2 Oberflächengestaltung und Grünordnung
 (1) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern. Überschüssige Bodenmassen sind entweder durch Erdmassenausgleich auf dem Grundstück unterzubringen, oder deren sinnvolle Verwendung muss nachgewiesen werden.
 (2) Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Gartenflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind von den Grundstückseigentümern zeitgleich, spätestens im darauffolgenden Jahr nach Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführen.
 (3) PKW-Stellplätze auf den privaten Flächen sowie Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen, Carports auf den privaten Flächen sind nur mit Schotter- oder Kiesdecke, Schotterrasen, wasserdurchlässiger Pflasterung oder Rasengittersteinen zulässig.

3.3 Werbeanlagen
 (1) Leuchtreklame ist in den Allgemeinen Wohngebieten unzulässig.
 (2) Werbeanlagen dürfen die jeweilige Traufhöhe eines Gebäudes maximal aber 4,5 m über der OK Erdgeschossfußboden nicht überschreiten.
 (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und in südlicher Richtung zulässig.

3.4 Solarenergie
 Die Verlegung von Solarenergie, Solarthermie und Photovoltaik ist erwünscht und nur als In- und/oder Aufdachanlage und Fassadenanlage unter Beachtung des Maßes der baulichen Nutzung zulässig.

4 Hinweise

(1) Denkmalschutz
 Vor- und frühgeschichtliche Funde wie Bodendenkmäler sind gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertbach 11 in 35037 Marburg/Lahn anzuzeigen, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Stadt Bad Sooden-Allendorf oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Werra-Meißner-Kreises erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzsetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.
 Bodeneingriffe sind vor Durchführung zwingend mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE abzustimmen.

(2) Altlasten - Bodenschutz
 Ergeben sich im Zuge der Umsetzung der Planung Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, die einen Altlastenverdacht begründen können, sind die Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAi-BodSchG zu beachten. Das Regierungspräsidium Kassel ist zwecks Absprache weiterer Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
 Bei Umsetzung der Planung ist das vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebene Merkblatt "Bodenschutz für Bauausführende" zu beachten. <https://umwelt.hessen.de/UMwelt/Bodenschutz-Rubrik/Bodenschutz-beim-Bauen-+weitere-Informationen>

(3) Artenschutz gem. § 44 BNatSchG
 Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten unabhängig vom Bau- und Planungsrecht und sind zum Zeitpunkt der Umsetzung des Planes im Gebiet zu prüfen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung stehen der Umsetzung keine entsprechenden Tatbestände entgegen, wenn Gehölzschnitte außerhalb der Brut- und Setzzeit gem. BNatSchG erfolgen.
 Der Gehölzschnitt darf in der Zeit bis zum 10. Mai und ab 01. November nur manuell von den Flächen entfernt werden. Das Roden der Wurzelstöcke ist nur zwischen 10. Mai und 01. November eines Jahres zulässig.

(4) Heilquellenschutzgebiet - nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB
 Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes der Stadt Bad Sooden-Allendorf, quantitative Zone B, qualitative Zone III für die staatlich anerkannten Heilquellen "Betriebsbrunnen und Gradierwerksbrunnen". Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und bei den Stadtwerken, der Stadtverwaltung oder der Unteren sowie Oberen Wasserbehörde einsehbar. Maßnahmen, die zur Einwirkung in den Grundwasserleiter führen können, sind frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis abzustimmen.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Fachbereich Bauen, Umwelt und Gebäudemanagement, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, beim Kreisaußenschutz des Werra-Meißner-Kreises oder der nächsten Polizeidienststelle sowie dem Auftraggeber und den Stadtwerken der Stadt Bad Sooden-Allendorf unverzüglich anzuzeigen. Der Verursacher muss in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen. Hierfür nötige Materialien sind während der gesamten Bauzeit vorzuhalten. Der Vorhalteraum dieser Materialien ist durch Beschilderung konkret zu kennzeichnen.

(5) Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten - nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6a) BauGB
 Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches liegen vollständig innerhalb von Hochwasserrisikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

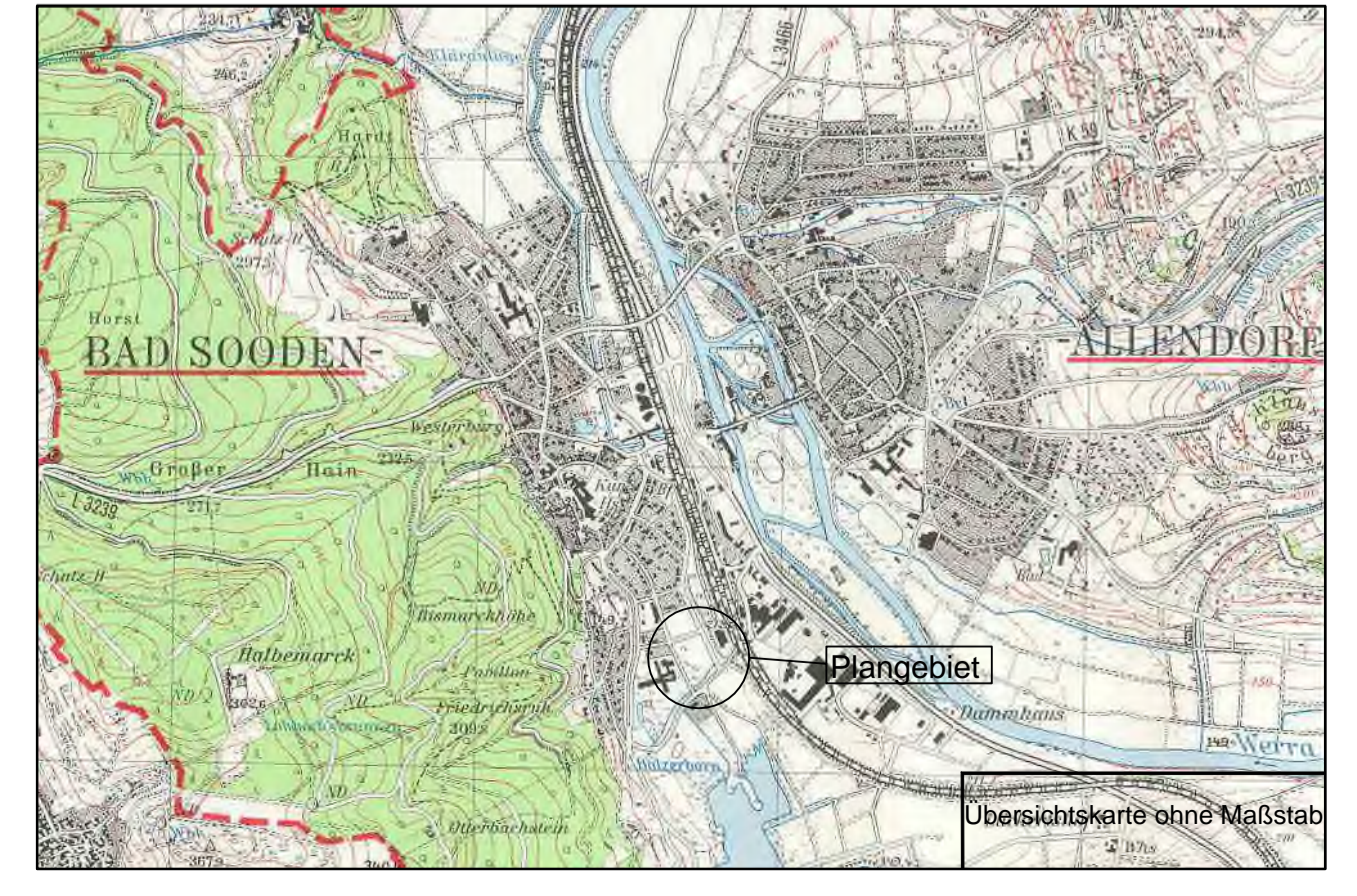


Stadt Bad Sooden-Allendorf
Werra-Meißner-Kreis

Entwurf

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Sooden-Süd" Gemarkung Bad Sooden-Allendorf

Maßstab 1 : 1.000 Stand 10/2023





Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-270/2023

Fachbereich	Bürgermeister
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Helmut Franke
Aktenzeichen	
Datum	29.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

Bauleitplanung Stadtgraben, Alte Flussbadeanstalt und Alleerasen; hier: Offenlegungsbeschlüsse B-Plan Nr. 59 Stadtgraben und 9. Flächennutzungsplanänderung

Erläuterung:

Das Plangebiet wurde mehrfach geändert. Der aktuelle Stand ist der, dass nur für den Bereich Stadtgraben, der im Rahmen des Stadtumbauprogramms Zukunft Innenstadt um geplant wird, eine Bauleitplanung notwendig ist. Hierfür wurde in Abstimmung mit dem Bauausausschuss der in der Anlage beigefügte Plan zur frühzeitigen Beteiligung ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Ausgleich für die Eingriffsmaßnahme wird über das ÖKO Konto der Stadt BSA verrechnet. Die Stellungnahmen sind der Anlage beigefügt.

Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahmen wie vorgelegt zu beschließen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durch die Stadtverordnetenversammlung für den Bebauungsplanentwurf Nr. 59 Stadtgraben und die 9. Flächennutzungsplanänderung beschließen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung erfolgt über das Treuhandkonto im Rahmen des Stadtumbauprogramms Zukunft Innenstadt.

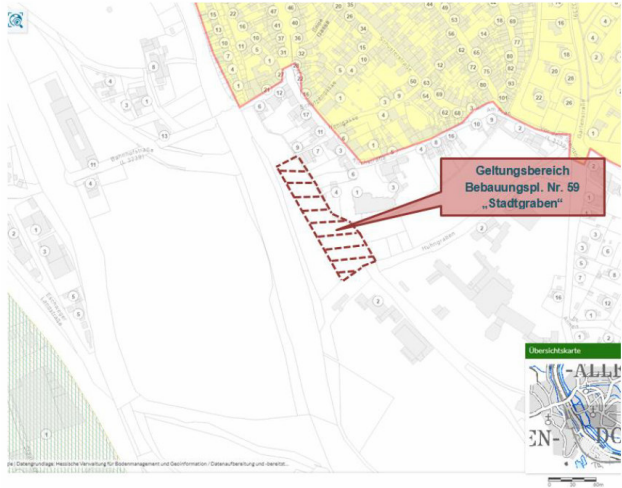
Beschlussvorschlag:

Für die in der Anlage beigefügten Entwürfe der Bauleitpläne Bebauungsplan Nr. 59 „Stadtgraben“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht werden die Offenlegungsbeschlüsse gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gefasst. Die Abwägung wird wie vorgelegt beschlossen.

Anlage(n):

1. Abwägung_Vorentwurf_Stadtgraben
2. B-Plan Nr. 59 Stadtgraben Entwurf
3. B-Plan Nr. 59 Stadtgraben_Begründung Entwurf
4. FNP-Änderung Nr. 9 Stadtgraben Entwurf
5. FNP-Änderung Nr. 9 Stadtgraben - Begründung-Entwurf


NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.1	Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	11.10.2023	<u>Dezernat 21/2: Regionalplanung</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes „Aktionsfläche für Kultur, Freizeit und Sport“ sowie für ein Regenrückhaltebecken geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) teilweise als Vorranggebiet Siedlung Bestand und teilweise als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. ▪ Gegenüber der Planung werden keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht. ▪ Die Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
1.2		13.09.2023	<u>Dezernat 26 Forsten, Jagd</u> Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Oberste Forstbehörde wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
1.3		09.10.2023	<u>Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz</u> Das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt: Grundwasserschutz, Wasserversorgung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplans liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten. ▪ Zur Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes (i. S. d. § 5 Wasserhaushaltsgesetz) beziehen, ist zuständigkeitshalber die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Werra-Meißner im Verfahren zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme, die Untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
	<p>noch:</p> <p>Regierungspräsidium Kassel</p>		<p>Abbildung 1:</p>  <p>Quelle: Fachanwendungssystem GRUSCHU (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Übrigen weise ich darauf hin, dass für den Schutz der Wassergewinnungsanlagen "Tiefbrunnen Finstertal", "Tiefbrunnen Heyerkopf" sowie für die Quelfassung Rockenroth ein gemeinsames Wasserschutzgebiet vorgesehen ist, welches sich derzeit im (Neu-) Festsetzungsverfahren befindet. Aktuell sind die beiden letztgenannten Gewinnungsanlagen den Wasserschutzgebieten mit der WSG-ID 636-011 (WSG TB I und II Rockenroth sowie Quelfassung Rockenroth; StAnz. 04/72 S. 0172) und der WSG-ID 636-013 (TB Heyerkopf; StAnz. 04/72 S. 0172) zugeordnet. Sofern durch eine mit der o. a. Bebauungsplan-Festsetzung eventuell zusammenhängende Bereiche des vorgesehenen Wasserschutzgebietes gleichfalls in Anspruch genommen werden, würde dies einer gesonderten wasserrechtlichen Beurteilung bedürfen. Ich weise daher darauf hin, dass eine im Bedarfsfall vorgesehene (ggf. temporäre) Inanspruchnahme der zur Ausweisung als Wasserschutzgebiet nahegelegenen Fläche (vgl. Abbildung 1, in "gelb" gekennzeichnete Teilbereich, z. B. zur Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen) einer ergänzenden Abstimmung mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde bedarf. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme, eine solche Inanspruchnahme ist für das Planvorhaben nicht vorgesehen.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.4	noch: Regierungspräsidium Kassel		<p>Altlasten, Bodenschutz <u>Vorbemerkung</u> Soweit nachstehend auf den B-Plan Nr. 59 "Stadtgraben" abgestellt wird, gelten die Aussagen - da Begründung und Umweltbericht für den B-Plan sowie für die FNP-Änderung vorliegend identisch sind - gleichermaßen auch für die 9. Änderung des FNP.</p> <p><u>Nachsorgender Bodenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß aktueller Auswertung des in der Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) hinterlegten Datenbestandes liegen für den Planungsraum weder Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen i.S. von § 2 Abs. 5 u. 3 BBodSchG noch über Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen i.S. von § 57 HWG) vor. ▪ Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine ergänzenden Vorgaben oder Einschränkungen. Die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAltBodSchG bleiben davon unberührt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme
1.5			<p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ausweisung einer Sondergebietsfläche in untergeordnetem Umfang von rd. 700 m² innerhalb des Geltungsbereichs für wiederkehrende temporäre Nutzungen im Rahmen kultureller Veranstaltungen ohne dauerhafte vollständige Bodenversiegelung wird als nicht erheblich eingestuft. Die Ausführungen zum Schutzgut Boden im vorliegenden Vorentwurf der Begründung werden insoweit auch hinsichtlich des Erfordernisses einer bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung dem Grunde nach so mitgetragen. ▪ Zu den unter 7.9 des Vorentwurfs in Bezug auf die Herrichtung der Flächen aufgeführten bodenbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird empfohlen, diese noch um Maßnahmen im Zuge der Nutzung (z.B. Minimierung von Befahrungen zum Aufbau und zur Andienung der Stände, Berücksichtigung der Befahrungseignung auch bei Aufbau und Andienung) zu ergänzen und in den Textfestsetzungen des Plans einen entsprechenden Verweis auf das betreffende Kapitel der Begründung aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Das entsprechende Kap. im Umweltbericht (Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen) wird um eine weitere Minimierungsmaßnahme bzgl. des Anfahrtsverkehrs ergänzt. In den textl. Festsetzungen erfolgt ein Hinweis auf das entsprechende Kapitel.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.6	noch: Regierungspräsidium Kassel	10.10.2023	<p><u>Dezernat 31.4 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u> Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die eingereichten Änderungen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer keine Bedenken. Die Änderung betrifft nur Bereiche außerhalb des 10 m Gewässerrandstreifens. <p><u>Hochwasserschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom Geltungsbereich der zu überplanende Fläche ist teilweise das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Werra betroffen. Die südwestlich verlaufende Bebauungspiangrenze ist dem Verlauf der Überschwemmungsgebietsgrenze anzupassen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um kleine und untergeordnete Flächenteile, die als Grünflächen Park ausgewiesen sind und keinerlei baulichen Maßnahmen unterliegen. § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist daher nicht betroffen.
1.7		16.10.2023	<p><u>Dezernat 33.2 Immissionsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Sondergebietes grundsätzlich keine Bedenken. ▪ Hinweis: eine Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange hat in Abhängigkeit zu den im weiteren Verlauf im Sondergebiet jeweils vorgesehenen Nutzungen zu geschehen. Diese sind entsprechend auf Grundlage § 4 (1) 1 c bzw. d der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 zu vollziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung
1.8		15.09.2023	<p><u>Dezernat 34: Bergaufsicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorhabenfläche von dem Berechtigungsfeld „Sooden“ (Sole) überdeckt wird. Die Eigentümerin ist die Stadt Bad Sooden-Allendorf selbst. ▪ Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
2	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises FD 7.2 Bauaufsicht und Denkmalschutz Honer Str. 49 37269 Eschwege	10.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vorliegenden Ausführungen wurden überprüft. Aus bauplanungs- als auch denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geänderte Bauleitplanung keine Bedenken. ▪ Hinsichtlich der gewünschten Erhaltung des Grüncharakters des Stadtgrabens empfehlen wir, eine dauerhafte Bebauung / Versiegelung oder das dauerhafte Aufstellen von Verkaufsständen in den textlichen Festsetzungen explizit auszuschließen und ausdrücklich temporäre bauliche Einrichtungen zuzulassen. ▪ Hinweis: Entgegen der Angaben in den Begründungen zur Bauleitplanung handelt es sich um Flurstück 124/3 aus Flur 10. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Auch bei der möglichen Verwendung von sich begrünendem Schotterrasen kann der Grüncharakter erhalten bleiben. Eine Vollversiegelung bleibt gemäß den textlichen Festsetzungen ausgeschlossen, ebenso das dauerhafte Aufstellen der Verkaufseinrichtungen. ▪ Die Flurstücksbezeichnung wird in der Begründung entsprechend von Flurstück 24/3 in 124/ geändert.
3	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises FD 7.3 Wasser- und Bodenschutz Nordbahnhofsweg 1 37213 Witzenhausen	10.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. ▪ Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz Gemäß dem Begründungstext Ziffer 5.4 des Flächennutzungsplanes und Ziffer 3.4 des Bebauungsplanes sind Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz nicht betroffen. Diese Aussage ist nicht richtig, wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich des Planungsgebietes zum Teil im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werra und zum Teil in einem Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet (§ 78 b WHG) liegt. Die gewässerschutzrechtlichen Belange des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra werden im Bauleitplanverfahren von der oberen Wasserbehörde vertreten. ▪ Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich zum Teil gemäß der Hochwasserrisikomanagementpläne in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet). Der in der nachstehenden Abbildung dargestellte Kartenauszug stellt das Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet sowie die Grenze des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra dar. Hierbei handelt es sich um die potentiell überfluteten Flächen eines Extremhochwassers (HQextrem aus Hochwasserrisikomanagement). Auf Grund der Lage in einem Risikogebiet außerhalb vom amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werra, weisen wir daraufhin, dass bei der Bauleitplanung der § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten ist. Gemäß § 78b WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Begründung wird um die Darstellung des Überschwemmungsgebietes und des Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten ergänzt. ▪ Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um kleine und untergeordnete Flächenteile, die als Grünflächen Park ausgewiesen sind und keinerlei baulichen Maßnahmen unterliegen. § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist daher nicht betroffen, der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden ist gewährleistet.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.</p>  <p>Quelle: https://hwrm.hessen.de</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b Wasserhaushaltsgesetz) in Bebauungsplänen gemäß § 9 Absatz 6a Baugesetzbuch und in Flächennutzungspläne gemäß § 5 Absatz 4a Baugesetzbuch nachrichtlich übernommen werden sollen. ▪ <u>Hinweise:</u> Die Interaktive Anwendung zur Darstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne in Hessen (HWRM-Viewer) ist über die Internet-Seite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie - https://hwrm.hessen.de abrufbar. Informationen zu den Hochwasserrisikomanagementplänen in Hessen enthält die Internet-Seite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, und Geologie - https://www.hlnug.de/themen/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagement. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bebauungsplan wird um entsprechende Hinweise zum Überschwemmungsgebiet und zum Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ergänzt (textliche Festsetzungen Nr. 5.3). ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
4	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises Stab GA 1 – Gefahrenabwehr/Brandschutz Bahnhofstraße 15 a 37269 Eschwege	10.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Bauleitplanung bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nach der Aufstellung ergibt sich noch eine Auflage für den Bebauungsplan. Die Löschwasserversorgung wird durch die Feuerwehr der Stadt Bad Sooden-Allendorf und die angrenzenden Flurstücke und Erschließungen gewährleistet. ▪ Auflagen Brandschutzdienststelle: 1. Die verkehrliche Erschließung im Bebauungsgebiet ist nach der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung
5	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises FB 8.1 Landwirtschaft, Honer Straße 49 37269 Eschwege	10.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
6	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises FB 8.3 Natur- und Landschaftsschutz, Immissionschutz Honer Straße 49 37269 Eschwege	10.10.2023	<p>Zu den von uns zu vertretenden Belangen des Naturschutzes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Erhalt der Erholungsqualität des stadtnahen Raums auch in Zeiträumen ohne Veranstaltungen regen wir an, auf eine dauerhafte Flächenbefestigung (Schotterung) zu verzichten und wie bisher mit Holzbohlen eine temporäre Lösung zu finden. 2. Der Begründung ist auf Seite 15 zu entnehmen, dass das durch die Bauleitplanung derzeit ermöglichte Biotopwertpunktedefizit von 5200 Biotopwertpunkten über das Ökokonto der Stadt Bad Sooden-Allendorf ausgeglichen werden soll. Das ist in dieser Form rechtlich nicht zulässig. Es bedarf in den Unterlagen einer Darstellung der Fläche sowie der aufwertenden Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt, welche dann mit der Bauleitplanung verbindlich wird. In Bezug auf die Bewertung des Bestands als Typ-Nr. 11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlage im besiedelten Bereich (Erläuterung lt. Kompensationsverordnung: Kleine öffentliche Grünanlagen, innerstädtisches Straßenbegleitgrün etc., strukturarme Grünanlagen, Baumbestand nahezu fehlend) ist die Einstufung als 11.225 Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich (Erläuterung lt. Kompensationsverordnung: z. B. Rasenfläche alter Stadtparks), ggf. mit Abwertung, unserer Einschätzung nach zutreffende[r]n. Wir bitten, dies entsprechend anzupassen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die möglichen Befestigungen mit sich begründendem Schotterrassen werden die Erholungsqualität nicht beeinträchtigen. ▪ Der Ausgleich für die vorgesehenen Eingriffe über das Ökokonto erfolgt nach Rücksprache mit der UNB durch die in der Stellungnahme genannte Verfahrensweise. Der Ausgleich soll der Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Wildbienenweidefläche „An den Bruchteichen“, Gemarkung Sooden, Flur 54 Flurstück 26/4, Aktenzeichen 60.38-bsa-04/11-136 zugeordnet werden. Die Abbuchung wird nach Satzungsbeschluss von der Stadt bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt. Der Ausgleich der von Überbauung betroffenen Grünfläche als Biotoptyp Nr. 11.225 Extensivrasen im besiedelten Bereich gemäß Kompensationsverordnung kann nicht gefolgt werden. Es handelt sich um einen strukturarmen Vielschnitttrassen im touristisch genutzten städtischen Bereich, der nicht mit alten, baumbestandenen Stadtparks gleich gesetzt werden kann. Die Einstufung als Biotoptyp Nr. 11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlage im besiedelten Bereich wird daher als angemessen angesehen.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>3. Zur Sicherung des Baumbestandes im Plangebiet sollte in die Festsetzung zur Öffentlichen Grünflächen mit aufgenommen werden, dass Bäume bei Abgang durch standortgerechte, heimische Laubbäume zu ersetzen sind. Darüber hinaus sollten Neupflanzungen von Bäumen vorgesehen werden, um damit den parkähnlichen Charakter des Gebietes zu fördern, aber auch um die Einbindung in das Landschaftsbild zu verbessern sowie eine Aufwertung für die Fauna zu erzielen.</p> <p>4. In den textlichen Festsetzungen ist mit aufzunehmen, dass bei Neuerrichtungen oder Nachrüstung von Beleuchtungsanlagen bzw. beim Einsatz von temporären Beleuchtungsanlagen insektenschonende Leuchtmittel zu verwenden sind. Solche Leuchtmittel emittieren im Bereich von 500-600 nm (gelbgrüner Bereich) oder bei der Verwendung von LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2600 K (warmweiß). Die Leuchten sind so anzubringen, auszurichten und ggfs. abzuschirmen, dass eine Abstrahlung nach oben und in die angrenzende offene Landschaft soweit wie möglich verhindert wird. Helligkeit und Beleuchtungszeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>5. Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, mit welchen Lärmemissionen zu rechnen ist. Da mit Lärmemissionen auch Störungen der angrenzenden Lebensräume an der Werra einhergehen können, sind hier nähere Ausführungen vorzulegen und ggf. weitere Festsetzungen in die Planung mit aufzunehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baumpflanzungen sind im Rahmen dieses B-Plans nicht vorgesehen. ▪ Die Anregung wird aufgenommen und die textlichen Festsetzungen um eine Festsetzung zur Verwendung insektenschonender Beleuchtung ergänzt (Festsetzung Nr. 4.2). ▪ Die im Sondergebiet festgesetzten baulichen Nutzungen sehen keine lärmintensiven Nutzungen z.B. durch Musikveranstaltungen vor. Es sind lediglich Verkaufsstände vorgesehen. Lärmemissionen, die zu Störungen der Lebensräume an der Werra führen können, sind daher nicht zu erwarten.
7	Amt für Bodenmanagement Außenstelle Eschwege Goldbach Str. 12 a 37269 Eschwege	16.10.2023	<p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt. ▪ Hinweis: In den Begründungstexten zum Bebauungs- wie auch Flächennutzungsplan wird eine fehlerhafte Flurstücksbezeichnung verwendet. Das geplante Flurstück der Stadt Bad Sooden-Allendorf ist im Liegenschaftskataster mit Flur 10 Flurstück 124/3 bezeichnet und nicht unter 24/3. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Die Flurstücksbezeichnung wird in der Begründung entsprechend von Flurstück 24/3 in 124/ geändert.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
8	Landesamt für Denkmalpflege hessenArchäologie Außenstelle Marburg Ketzertbach 10 35037 Marburg	16.10.2023	<p>Im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe des Plangebiets ist die mittelalterliche Stadtmauer mit vorgelagertem Stadtgraben von Allendorf bekannt. Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, sieht im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege jedoch keine komplette Voruntersuchung und Ausgrabung auf dem Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange wäre vielmehr mit folgender Maßgabe sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekanntwerden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. 2. Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung bei Bodeneingriffen die Maßnahmen begleiten. 3. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir bitten, die Hinweise 1 bis 3 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. ▪ Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hinweise 1 bis 2 werden in den Bebauungsplan unter Pkt. 5 Hinweise mit aufgenommen ▪ Kenntnisnahme
9	Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege	17.10.2023	<p>Ich bitte meine verspätete Abgabe einer Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Von dem Vorhaben sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen. Sie weisen in Entwurf und Begründung auf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Umweltbericht Kap. 6.6 <i>Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter</i> wird hervorgehoben, dass die

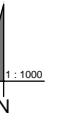
NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
	Außenstelle Marburg Ketzlerbach 10 35037 Marburg		<p>den Abschnitt der Stadtmauer hin, die als Denkmal gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG aus eingetragen ist. Neben der Stadtmauer ist die als Gesamtanlage gemäß § 2 Abs. 3 HDSchG aus eingetragene Altstadt Allendorf betroffen. Eine Kartierung und den Listentext finden Sie im Anhang. Das Landesamt für Denkmalpflege bittet, entsprechende Hinweise in der Begründung wie auch in die Planzeichnung zu übernehmen (gem. Planzeichenverordnung ist die Mauer zu markieren und mit einem "D" im Quadrat zu kennzeichnen; der Denkmalbereich ist rot zu umfahren und mit einem "D" im Kreis zu kennzeichnen).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die geplante Nutzung ergeben sich Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds der Mauer wie auch der Gesamtanlage. Die Anschaulichkeit des Verteidigungszwecks Grabenbereichs vor der Stadtmauer hat sich bis heute erhalten. Von dem Vorhaben ist eine besonders charakteristische Stadtansicht betroffen. Nach Auffassung des LfDH sind zeitweilig negative Auswirkungen durch die Aufstellung temporärer Bauten auf das Schutzgut zu erwarten. Es besteht Genehmigungsvorbehalt § 18 Abs. 1 HDSchG. ▪ Die Untere Denkmalschutzbehörde des Werra-Meißner-Kreises erhält dieses Schreiben in cc. 	<p>Stadtmauer ein dankmalgeschütztes Kulturgut ist. Da sie nicht in den Geltungsbereich einbezogen ist, wird auch keine Kennzeichnung gemäß Planzeichenverordnung vorgenommen. Der Anregung der Denkmalschutzbehörde wird insofern gefolgt, dass in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise auf das dankmalgeschützte Kulturgut hingewiesen wird und dass – wie in Kap. 6.6 beschrieben - für die Umsetzung der Ziele dieser Bauleitplanung an der Stadtmauer keine baulichen oder die äußere Gestaltung verändernden Maßnahmen durchgeführt werden dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Höhe der temporär vorgesehenen fliegenden Bauten wird überwiegend unter der Höhe der Stadtmauer liegen, sodass Beeinträchtigungen der Stadtansicht nur gering sein dürften. Betroffen sind darüber hinaus nur ein geringer Teilabschnitt der Stadtansicht bzw. der Stadtmauer, und dies auch nur temporär. Eine dauerhafte, hohe Bebauung vor der Stadtmauer ist gerade nicht vorgesehen. Auch im Mittelalter fand Marktgeschehen oder Vergleichbares vor den Stadttoren im Bereich der Stadtmauer statt. Insofern kann die vorgesehene Nutzung auch als Weiterführung entsprechender alter Traditionen angesehen werden. Die vorgesehenen Nutzungen ermöglichen es, die mittelalterlichen Bausubstanzen in ein lebendiges und zukunftsgerichtetes städtisches Leben einzubeziehen und sie nicht nur zu bloßen Kulissen zu degradieren. ▪ Kenntnisnahme
10	Hessen Mobil Straßen- u. Verkehrsmanagement Kurt-Holzapfel-Str. 37 37269 Eschwege	18.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Hinsichtlich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Stadtgraben“ der Stadt Bad Sooden-Allendorf bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken. ▪ 2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) <ul style="list-style-type: none"> a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: keine Äußerung b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, je 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>weils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage keine Äußerung</p> <ul style="list-style-type: none"> Über das Inkraftsetzen des Bauleitplanes bitten wir uns zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme und Beachtung
11	Koordinierungsbüro f. Raumordnung und Stadtentwicklung bei der IHK Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel	16.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme
12	Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf Werrastraße 24 37242 Bad Sooden-Allendorf	23.05.2023	<i>Keine Stellungnahme</i>	
13	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Eschborn – BBN27A Am Fieseler Werk 19-23 34253 Lohfelden	15.09.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html# oder per eMail bei Trassenauskunft.Kabel@telekom.de. Bei den vorhandenen Telekommunikationslinien handelt es sich um 2 Kupfer Hauptkabel zur Versorgung innerörtlicher Kommunikationseinrichtungen. Die Kabel verlaufen parallel neben dem befestigten Weg im ausgewiesenen Sondergebiet. Die Durchführung von erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist sicherzustellen. Wir haben keine Einwände zur geplanten Änderung des FNP. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Telekommunikationsleitung wird in den B-Plan eingefügt und in den textlichen Festsetzungen ein Hinweis auf diese formuliert. Zugleich wird die Baugrenze im Bereich des asphaltierten Weges um 1 m zurückgesetzt. Kenntnisnahme
14	EAM Netz GmbH Retteröder Straße 19 37235 Hess. Lichtenau	20.09.2023	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Gegen die o. g. Maßnahme haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass in dem von Ihnen als Baugebiet ausgewiesenen Flurstück eine aktive Gasleitung verläuft. Es äußerst wichtig, darauf zu achten, dass diese nicht überbaut und ein beidseitiger Sicherheitsabstand von zwei Metern bei der Einrichtung von Fundamenten eingehalten wird. In 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme Die Gasleitung verläuft in einem kleinen Abschnitt innerhalb des Geltungsbereiches, der als Grünfläche ausgewiesen ist und nicht mit baulichen Anlagen überplant wird. Die Leitung wird nachrichtlich in den B-Plan übernommen und ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			unserem Onlineportal unter EAM netz/Marktpartner sind die Bestandspläne zur weiteren Planung und zur späteren Bauausführung einzuholen. Bevor Sie mit dem finalen Bau beginnen, würden wir Sie bitten sich mit unser Auftragssteuerung in Verbindung zu setzen 05062 9138-3833.	eingefügt.
15	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	18.09.2023	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.09.2023. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. ▪ Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung
16	Bund für Umwelt- u. Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V. Geleitstraße 14 60599 Frankfurt/Main		<i>Keine Stellungnahme</i>	
17	Hessische Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz e.V. Lindenstraße 5 61209 Echzell		<i>Keine Stellungnahme</i>	
18	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. Friedenstraße 26 35578 Wetzlar		<i>Keine Stellungnahme</i>	
19	Landesjagdverband Hessen Am Römerkastell 9 61231 Bad Nauheim		<i>Keine Stellungnahme</i>	

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
20	Gemeindevorstand der Gemeinde Meinhard Sandstraße 15 37276 Meinhard		<i>Keine Stellungnahme</i>	
21	Gemeindevorstand der Gemeinde Berkatal Berkastraße 54 37297 Berkatal	09.10.2023	<p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Berkatal hat sich in seiner Sitzung am 28.09.2023 mit dem o.g. Vorhaben der Stadt Bad Sooden-Allendorf befasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interessen der Gemeinde Berkatal sind von diesen Vorhaben nicht betroffen und seitens der Gemeinde Berkatal werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
22	Gemeindevorstand der Gemeinde Meißen Hinterweg 4 37290 Meißen / Abterode	18.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir haben die Planunterlagen des Bauleitplanverfahrens über die Internetseite der Stadt Bad Sooden-Allendorf geprüft. Unter der Verwendung der Planunterlagen und in Abwägung unserer Interessen, bestehen von unserer Seite hinsichtlich des oben beschriebenen Bauleitplanverfahrens, keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
23	Magistrat der Kreisstadt Eschwege Obermarkt 22 37269 Eschweg		<i>Keine Stellungnahme</i>	
24	Magistrat der Stadt Witzenhausen Am Markt 1 37213 Witzenhausen		<i>Keine Stellungnahme</i>	
25	Magistrat der Stadt Großalmerode Marktplatz 11 37247 Großalmerode		<i>Keine Stellungnahme</i>	
26	Gemeinde Asbach-Sickenberg <u>über:</u> Verwaltungsgemeinschaft Uder Siedlung 14 37318 Uder		<i>Keine Stellungnahme</i>	
27	Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg Steingraben 49 37318 Hohengandern		<i>Keine Stellungnahme</i>	

BEBAUUNGSPLAN NR. 59 "STADTGRABEN" DER STADT BAD SOODEN-ALLENDORF



Plangrundlage

Gemeinde: Bad Sooden-Allendorf
 Gemarkung: Bad Sooden-Allendorf
 Flur: 10
 Maßstab: 1 : 1000

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand) übereinstimmen.

Der Landrat des Landkreises Werra-Meißner
 - Kataster, Flurneuordnung -
 Eschwege, den Im Auftrag

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, § 11 BauNVO)

Sondergebiet Aktionsfläche für Kultur, Freizeit und Sport

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Spazierweg, Promenade -

Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdisch - Gas, Telekommunikation

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Regenrückhaltebecken

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche - Park

Erhalt Laubbaum

Sonstige Planzeichen

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Bemaßung in Meter

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
 Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet "Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport".
 Im Sondergebiet zulässig sind die temporäre Errichtung von Einrichtungen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen zum Betrieb von Schankwirtschaften, z.B. im Rahmen von kulturellen, sportlichen oder sonstigen Freizeitveranstaltungen. Zulässig sind weiterhin fliegende Bauten oder Vergleichbares für die o.g. Veranstaltungen. Als Befestigungen zulässig sind versickerungsfähige Schotterterrassen oder nach Beendigung der Schankwirtschaften zu entfernende Holzbohlen. Eine dauerhafte Vollversiegelung der Grundflächen ist nicht zulässig.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE** (§ 9 (1) Nr. 1-2 BauGB, §§ 16,19 BauNVO)
 Für das Sondergebiet wird eine Grundfläche gemäß § 19 (2) von 650 m² festgesetzt.
- FLÄCHE FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER** (§ 9 (1) Nr. 14)
 Auf der im B-Plan ausgewiesenen Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser ist für die Dauer der im Sondergebiet genannten Veranstaltungen die Aufstellung temporärer Sanitär- einrichtungen zulässig.
- GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs.1 Nr.15, 20 BauGB)
 - Öffentliche Grünflächen**
 Auf den im Plan dargestellten Grünflächen ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten.
 - Maßnahmen zum Schutz von Tieren**
 Bei Neuerrichtungen oder Nachrüstung von Beleuchtungsanlagen bzw. beim Einsatz von temporären Beleuchtungsanlagen sind insektenschonende Leuchtmittel zu verwenden. Solche Leuchtmittel emittieren im Bereich von 500-600 nm (gelb-grüner Bereich) oder bei der Verwendung von LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2600 K (warmweiß). Die Leuchten sind so anzubringen, auszurichten und ggfs. abzuschirmen, dass eine Abstrahlung nach oben und in die angrenzende offene Landschaft soweit wie möglich verhindert wird. Helligkeit und Beleuchtungszeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
 - Maßnahmen zum Bodenschutz**
 Die in der Begründung zu diesem Bebauungsplan unter Pkt. 6.9 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz sind zu beachten.
 - Maßnahmen zum Ausgleich gemäß Eingriffsregelung § 13 BNatSchG**
 Der Ausgleich für die vorgesehenen Eingriffe gemäß Eingriffsregelung BNatSchG erfolgt über das Ökokonto der Stadt Bad Sooden-Allendorf. Der Ausgleich wird der Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Wildbienenweidefläche „An den Bruchteichen“, Gemarkung Sooden, Flur 54 Flurstück 26/4, Aktenzeichen 60.38-bsa-04/11-136 anteilig zugeordnet. Die Abbuchung ist nach Satzungsbeschluss von der Stadt bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- HINWEISE** (§ 9 Abs. 6a BauGB)
 - Naturpark** (§ 27 BNatSchG)
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Geo-Naturparks Frau-Holle-Land.
 - Denkmalschutz** (§ 9 Abs.6 BauGB, § 21 Denkmalschutzgesetz)
 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung bei Bodeneingriffen die Maßnahmen begleiten. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

- Überschwemmungsgebiet**
 Eine Teilfläche des Geltungsbereiches befindet sich im Bereich des amtlich festgesetzten Überschwemmungsbereiches HQ 100 der Werra sowie im Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsbereiches. Diese Teilflächen liegen innerhalb der als Park ausgewiesenen Grünfläche.
- Versorgungsleitungen**
 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befinden sich Versorgungsleitungen der Telekom (Telekommunikationslinie) sowie der EAM Netz (Gas). Die Schutzvorschriften der Versorgungsträger sind zu beachten.

B RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
 - Hessisches Straßengesetz (HStrG)
 - Hessische Gemeindeordnung
 - Hessische Bauordnung (HBO)
- in der jeweils gültigen Fassung.

C BESCHLÜSSE

Aufstellungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf hat am **21. September 2021** den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Stadtgraben" gefasst und am öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden, öffentlich bekanntgemacht am

Anhörung der Träger öffentlicher Belange
 Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **13. September 2023** bis **16. Oktober 2023** einschließlich.

Öffentliche Auslegung
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 "Stadtgraben" nebst Begründung und Umweltbericht und seine Auslegung wurde am durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf beschlossen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich am Verfahren beteiligt.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf hat am nach Erörterung der Anregungen und Bedenken den Bebauungsplan Nr. 59 "Stadtgraben" als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Bad Sooden-Allendorf, den Der Magistrat
 Bürgermeister

Beglaubigte Planausfertigung
 Die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Stadtgraben" entspricht der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am beschlossenen Satzung.

Bad Sooden-Allendorf, den Der Magistrat
 Bürgermeister

Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan Nr. 59 "Stadtgraben" wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Sooden-Allendorf im Bereich der wirksamen Änderung Nr. xx des Flächennutzungsplans entwickelt und tritt gemäß § 10 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung am in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den Der Magistrat
 Bürgermeister

STADT BAD SOODEN-ALLENDORF

Werra - Meißner - Kreis

BEBAUUNGSPLAN NR. 59 "Stadtgraben"

Oktober 2023

Im Auftrag der Stadt Bad Sooden-Allendorf
 bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung

37213 Witzenhausen
 Marktgasse 10
 Tel.: 05542/71321 Fax: 72865

37085 Göttingen
 Heinz-Hilpert-Straße 12
 Tel.: 0551/4896294

STADT BAD SOODEN-ALLENDORF

Werra-Meißner-Kreis

Bebauungsplan Nr. 59 Bad Sooden-Allendorf

„Stadtgraben“



Begründung

Oktober 2023

Im Auftrag der Stadt Bad Sooden-Allendorf
bearbeitet durch Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für Ingenieurbioogie und Landschaftsplanung

37213 Witzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.-Fax: 0551/4898294

INHALT

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	Anlass und Begründung	3
1.2	Standortalternativen	3
2	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3	BESTAND, PLANUNGSVORGABEN UND RECHTSVERHÄLTNISSE	4
3.1	Bestandsdarstellung	4
3.2	Regionalplan Nordhessen 2009	6
3.3	Flächennutzungsplan	7
3.4	Schutzgebietsausweisungen	7
3.5	Altlasten	7
3.6	Eigentumsverhältnisse	8
4	WEITERE ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE	8
4.1	Nachbarschutz	8
5	PLANUNG	8
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	8
5.2	Verkehrerschließung	9
5.3	Grünflächen, Flächen zum Erhalt von Bäumen	9
5.4	Infrastruktur	9
6	UMWELTPRÜFUNG, UMWELTBERICHT	9
6.1	Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	10
6.2	Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung	10
6.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
6.4	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	10
6.5	Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	12
6.6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
6.6.1	Artenschutzrechtliche Betrachtung	14
6.7	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	16
6.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	16
6.9	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	16
6.10	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
6.11	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	17
6.12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
7	FLÄCHENBILANZ	18

1 Einführung

1.1 Anlass und Begründung

In Bad Sooden-Allendorf finden seit einigen Jahren im Sommer Veranstaltungen z.B. im Rahmen des Festivals „Soundgarten“ statt, bei denen die Grünanlagen des Stadtgrabens temporär als Veranstaltungsflächen mit einbezogen sind. Teile der Grünanlagen werden zur Aufstellung von kleinen Schankwirtschaften genutzt, an denen während des Festivals der Verzehr von Speisen und Getränken in Nachbarschaft zu den musikalischen Veranstaltungen möglich ist.

Bei dem Stadtgraben handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan als Grünfläche – Parkanlage ausgewiesene Grünfläche, die sich entlang der Stadtmauer und der Werra erstreckt. Sie dient vorwiegend der Naherholung z.B. für Spaziergänger entlang der Werra, die hier auch Bänke zum Verweilen und damit eine Ruhezone vorfinden. Eine Aufwertung des Stadtgrabens ist allerdings erforderlich, daher wurde der Stadtgraben auch von der Stadt im Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ angemeldet.

Da der Stadtgraben planungsrechtlich zum Außenbereich gehört, konnte die o.g. Nutzung mit Schankwirtschaften bisher nur durch Sondergenehmigungen des Kreisbauamtes durchgeführt werden. Sie war darüber hinaus auf 3 Monate im Jahr beschränkt. Durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans soll die zukünftige Nutzung eines Teilbereiches des Stadtgrabens auch für andere Veranstaltungen bauplanungsrechtlich abgesichert werden.

Ziel der Planung ist, den Stadtgraben auch künftig für die Aufstellung von temporären baulichen Einrichtungen im Rahmen von kulturellen, sportlichen oder anderen Freizeitveranstaltungen nutzen zu können. Nicht geplant ist die dauerhafte Bebauung bzw. Aufstellung von Verkaufsständen sowie die Vollversiegelung der Aufstellungsflächen. Der Grüncharakter des Stadtgrabens soll erhalten bleiben und außerhalb der Veranstaltungen die Anlage weiterhin der Naherholung dienen können.

1.2 Standortalternativen

Da die stadtnahe Fläche durch die geplante zukünftige Nutzung im Rahmen des o.g. Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ aufgewertet werden soll, sind keine Standortalternativen erkennbar. Die Fläche ist im BodenvIEWER Hessen hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung nicht bewertet.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bad Sooden-Allendorf zwischen der Werra und der Stadtmauer.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgendes Flurstück:

Gemarkung Bad Sooden-Allendorf Flur 10 Nr. 124/3 (teilw.).

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt **ca. 0,61 ha**.

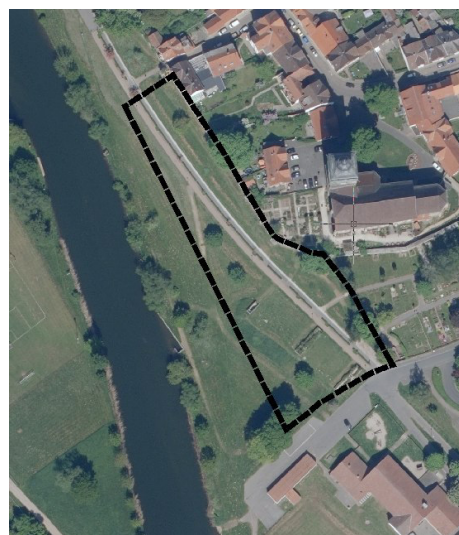


Abb. 1: Lageplan (Auszug TOP50, o.M.), rechts Luftbild Flurstück 24/3 (Quelle: Amt für Bodenmanagement, Homberg)

3 Bestand, Planungsvorgaben und Rechtsverhältnisse

3.1 Bestandsdarstellung

Der Stadtgraben ist eine parallel zur Stadtmauer verlaufende Grünfläche mit zwei asphaltierten Promenadenwegen, die mit niedrig wachsenden Sträuchern von einander getrennt sind. Die Wege grenzen an eine zur Werra abfallende Böschung. Oberhalb der Böschung ist die Grünfläche als gepflegte Rasenfläche ausgebildet (Abb. 2 und 3). Im südlichen Teil grenzt eine Fläche für Regenrückhaltung an (Abb. 4). Die Fläche des geplanten Sondergebietes liegt als Rasenfläche zwischen den Wegen und der Stadtmauer (Abb. 2 und 3).



Abb. 2: Vorgesehene Sondergebietsfläche an der Stadtmauer (Foto Stadt BSA)



Abb. 3: Vorgesehene Sondergebietsfläche an der Stadtmauer (Foto Stadt BSA)



Abb. 4: Regenrückhaltefläche – vorgesehener Standort für temporäre Sanitärcontainer (Foto Stadt BSA)

3.2 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (Abb. 5) ist der Geltungsbereich überwiegend als *Vorbehaltsfläche Landwirtschaft*, ein kleiner Teil im Norden als „*Vorranggebiet Siedlung Bestand*“ ausgewiesen. Die Planung steht damit Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

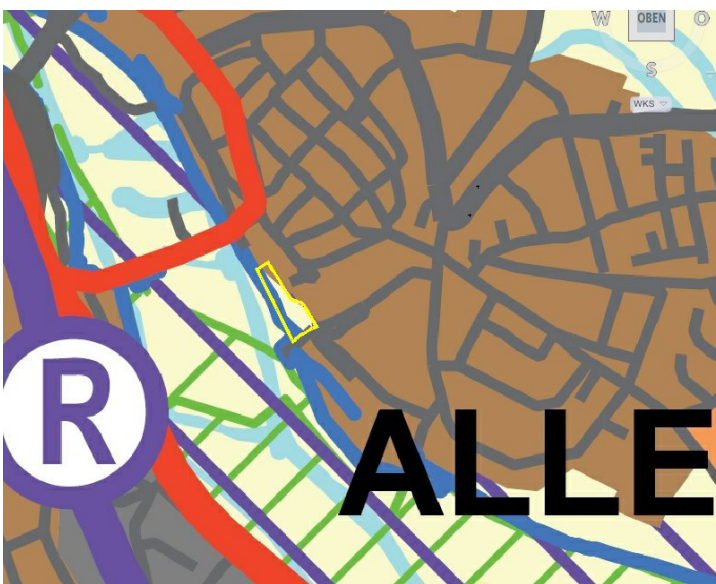


Abb. 5: Regionalplan Nordhessen 2009 (Geltungsbereich gelb)

3.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist die Planungsflächen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Da die Planung auch die Ausweisung eines Sondergebietes vorsieht, wird der Flächennutzungsplan entsprechend im Parallelverfahren als 9. Änderung angepasst.

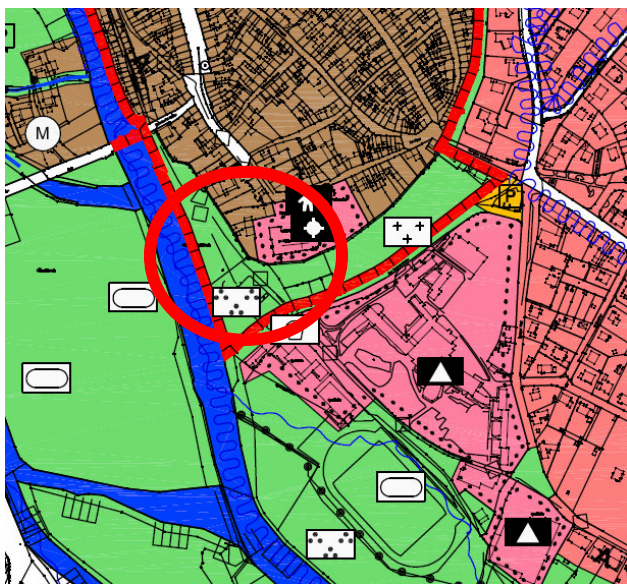


Abb. 6: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan

3.4 Schutzgebietsausweisungen

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald. Europäische Schutzgebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Geltungsbereich ragt z.T. in das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Werra und zum Teil in das Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet (§ 78 b WHG) herein. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um kleine und untergeordnete Flächenteile, die als Grünflächen Park ausgewiesen sind und keinerlei baulichen Maßnahmen unterliegen. § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist daher nicht betroffen, der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden werden durch die Planung nicht in Frage gestellt.

3.5 Altlasten

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde vom Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz beim Regierungspräsidium Kassel mitgeteilt, dass gemäß aktueller Auswertung des in der Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) hinterlegten Datenbestandes für den Planungsraum weder Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen i.S. von § 2 Abs. 5 u. 3 BBodSchG noch über Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen i.S. von § 57 HWG) vorliegen.

3.6 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück der Planungsfläche befindet sich im Besitz der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

4 Weitere zu berücksichtigende Belange

4.1 Nachbarschutz

Der Stadtgraben liegt auf der westlichen Seite der ca. 3 m hohen Stadtmauer. Auf der anderen Seite befinden sich im Bereich des Geltungsbereiches der Friedhof sowie Freiflächen und Gebäude der evangelischen Kirche. Da im Sondergebiet selbst keine Konzerte, sondern nur Schankwirtschaften oder Vergleichbares geplant sind, und da die Stadtmauer einen wirksamen Lärmschutz bietet, sind Belange des Nachbarschutzes ausreichend berücksichtigt.

4.2 Naturschutz

Die im Sondergebiet festgesetzten baulichen Nutzungen sehen keine lärmintensiven Nutzungen z.B. durch Musikveranstaltungen vor. Es sind lediglich Verkaufsstände vorgesehen. Lärmemissionen, die zu Störungen der Lebensräume an der Werra führen können, sind daher nicht zu erwarten.

5 Planung

Das neue Sondergebiet dient der Aufwertung des stadtnahen Stadtgrabens. Hierzu sollen auch zukünftig durch diese Bauleitplanung bauplanungsrechtlich abgesicherte Veranstaltungen auf einer Teilfläche der Grünanlage möglich bleiben. Die Fläche ist im Besitz der Stadt, die damit entsprechenden Einfluss auf die Art und Intensität der Veranstaltungen behält.

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung der Planung wird ein Sonstiges *Sondergebietes Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport* gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Die zulässigen Nutzungen orientieren sich an der Zielsetzung und sind in den textlichen Festsetzungen formuliert.

Im Sondergebiet ist eine Fläche von 650 m² für die Errichtung der Bauten vorgesehen (festgesetzte Grundfläche), die zu diesem Zweck wasserdurchlässig befestigt werden kann. Dauerhafte Vollversiegelungen bleiben ausgeschlossen.

5.2 Verkehrserschließung

Für den Anlieferverkehr zur Errichtung der temporären baulichen Anlagen kann der asphaltierte Promenadenweg genutzt werden. Ansonsten ist für die Erreichbarkeit des Sondergebietes kein motorisierter Verkehr zugelassen.

5.3 Grünflächen, Flächen zum Erhalt von Bäumen

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches bleibt als Grünanlage erhalten. Neben der Ausweisung als Parkanlage entsprechend FNP wird der Bereich des Regenrückhaltebeckens als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen. Auf dieser Fläche soll das temporäre Abstellen der Sanitärcontainer während der Veranstaltungen wie bisher möglich sein.

Auf der Fläche des Geltungsbereiches stehen 5 Laubbäume, die zu erhalten und im B-Plan entsprechend ausgewiesen sind.

5.4 Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Abwasser) ist gesichert. Eine Versorgung mit Gas ist nicht erforderlich. Niederschlagswasser wird auf den angrenzenden Grünflächen wie bisher versickert.

6 Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nachfolgend dargestellt.

6.1 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Stadt den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst, die vorgesehenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind unter Pkt. 6 oben dargestellt. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

6.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung

Durch die Darstellung eines Sondergebietes „Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport“ soll am Stadtgraben in Bad Sooden-Allendorf auf einer 650 m² großen Rasenfläche die Aufstellung von „fliegenden Bauten“ für z.B. Schankwirtschaften und Ähnliches ermöglicht werden. Die Maßnahme dient u.a. der Aufwertung des Stadtgrabens sowie der Stärkung der touristischen Infrastruktur. Auf der Eingriffsfläche ist eine Befestigung mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig, dauerhafte Versiegelungen sind nicht zulässig.

6.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu wird auf Kap. 1.2 verwiesen.

6.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Pufferfunktion für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessisches Wassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Klima	Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Mensch	TA Lärm, BImSchG + VO	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere- und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Naturschutzgesetz	Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Landschaftsplänen
Kultur und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, zu berücksichtigen.

6.5 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Stadt den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

6.6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden bildet eine unersetzbare Ressource, es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des gesetzlichen Schutzauftrags und zielt vornehmlich auf den Schutz der vielfältigen Funktionen des Bodens. Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben so gering wie möglich gehalten, Vermeidungsmaßnahmen müssen geprüft werden.

Eingriffsumfang

Im Sinne der o.g. Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sollen keine dauerhaften Versiegelungen vorgenommen werden, sondern bodenschonende Befestigungen für die Aufstellung

der Einrichtungen. Hierzu zählen z.B. Bohlen oder Schotter-/ Kiesflächen. Der gesamte maximale Eingriffsumfang beträgt 650 m².

Auf eine Kompensationsberechnung wurde aufgrund des nur geringen Eingriffsumfangs verzichtet. Der Ausgleich kann durch die naturschutzfachliche Kompensation (s.u.) mit erbracht werden. Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen durch die Maschinen kommen. Hierzu werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen unter Kap. 6.9 formuliert.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Das Schutzgut Wasser wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Eine Verminderung der Grundwasserneubildung findet nicht statt, da das Niederschlagswasser vollständig auf der Eingriffsfläche oder den angrenzenden Grünflächen versickern kann. Wassergefährdende Stoffe kommen nicht zum Einsatz, die Lagerung oder Verarbeitung wassergefährdender Stoffe ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich der teilweisen Lage des Plangebietes im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werra und zum Teil im Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet (§ 78 b WHG) werden die in § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) formulierten Ziele eingehalten, der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden werden durch die Ausweisung einer Grünfläche Park nicht in Frage gestellt.

Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima sind durch das Sondergebiet keine Beeinträchtigungen erkennbar.

Die Stadtmauer, in dessen Nachbarschaft die Einrichtungen des Sondergebietes stehen werden, ist ein denkmalgeschütztes Kulturgut. Durch die Umsetzung der Planung wird sie temporär verdeckt durch die davor platzierten Bauten. Da dies nur zeitweise und auch nur auf einem kleinen Abschnitt der Gesamtmauer geschieht, sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Für die Umsetzung der Ziele dieser Bauleitplanung dürfen an der Stadtmauer keine baulichen oder die äußere Gestaltung verändernden Maßnahmen durchgeführt werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Werra-Aue geprägt. In diese wird durch die Planung nicht eingegriffen.

Schutzgut Mensch

Die Erholungsnutzung des Stadtgrabens wird durch die Planumsetzung einerseits temporär beeinträchtigt. Andererseits ergibt sich eine Aufwertung der Fläche für die Menschen durch kulturelle Veranstaltungen mit zusätzlichen Begegnungsmöglichkeiten sowie den Möglichkeiten zum Feiern. Inse-

samt sind die Vorteile als überwiegend anzusehen. Zusätzliche Lärmemissionen werden durch die Stadtmauer wirksam gemindert.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um eine intensiv gepflegte Rasenfläche ohne naturschutzfachliche Bedeutung. Vorhandene Laubbäume bleiben erhalten. Auswirkungen auf die angrenzenden Grünflächen bis hin zur Werra sind auch aufgrund des Abstandes zur Werra nicht erkennbar. Die im Sondergebiet festgesetzten baulichen Nutzungen sehen keine lärmintensiven Nutzungen z.B. durch Musikveranstaltungen vor. Es sind lediglich Verkaufsstände vorgesehen. Lärmemissionen, die zu Störungen der Lebensräume an der Werra führen können, sind daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Fauna wird auf das nachfolgende Kapitel 6.6.1 verwiesen.

Wechselwirkungen

Negative Wechselwirkungen sind durch die Planung nicht zu erkennen.

Für die Abschätzung der Erheblichkeiten der Eingriffe ist gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorzunehmen, die nachfolgend dargestellt wird.

6.6.1 Artenschutzrechtliche Betrachtung

In Kap. 5 BNatSchG „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ finden sich die Normen des besonderen Artenschutzes nach § 44ff BNatSchG, die besondere Anforderungen an die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben stellen. Es werden Verbotsstatbestände aufgezeigt, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen sind. § 7 BNatSchG definiert, welche Arten besonders und welche streng geschützt sind:

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Gemäß dem Leitfadens des Umweltministeriums (HMUELV, 2011) werden folgende Verbotstatbestände untersucht:

- Tötungsverbot
- Störungsverbot
- Beschädigung von Lebensstätten
- Beschädigung von Pflanzen

Untersuchungen zur am Standort vorkommenden Fauna liegen nicht vor, aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen wurden sie auch nicht für erforderlich gehalten.

Nachfolgend werden für verschiedene Artengruppen das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten eingeschätzt und mögliche Beeinträchtigungen bewertet.

Auf der intensiv gepflegten Rasenfläche ist eine artenreichere **Insektenfauna** auch mit geschützten Arten (Bienen, Hummeln, Heuschrecken, Schmetterlinge) nicht zu erwarten.

Fledermäuse sind vom Eingriffsvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Mögliche Fledermausquartiere in den älteren Bäumen an der Werra werden durch die Planung nicht berührt.

Dies gilt gleichermaßen auch für die **Avifauna**, Nistmöglichkeiten sind für diese ebenfalls eher in den nicht betroffenen Gehölzen sowie auf der anderen Seite der Stadtmauer im Bereich des Friedhofes vorhanden.

Das Vorkommen von **Amphibien** ist auf den intensiv gepflegten Flächen ebenfalls nicht zu erwarten.

Für das Vorkommen geschützter **Säugetiere** wie z.B. der Haselmaus fehlen im Planungsraum entsprechende Biotopstrukturen.

Die Randbereiche entlang der Stadtmauer sowie die Stadtmauer selbst könnten als potentieller Lebensraum für **Reptilien**, insbesondere der Zauneidechsen angesehen werden. Allerdings bieten die Rasenflächen kein geeignetes Insektenoutput als Nahrungsgrundlage. Die Stadtmauer weist zwar diverse Nischen auf, für eine Überwinterung von Zauneidechsen sind diese allerdings nicht frostfrei genug, sodass das Vorkommen von Reptilien an diesem Standort nicht zu erwarten ist.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten.

6.7 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Planrealisierung mit der Ausweisung eines Sondergebietes Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kulturgüter nicht zu erwarten, da keine wertvollen Biotope in Anspruch genommen, geschützte Tiergruppen nicht beeinträchtigt und keine Schutzgebiete betroffen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten, da die Eingriffsfläche relativ klein ist und dauerhafte Versiegelungen nicht zulässig sind.

6.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planung würden die Flächen weiterhin als intensive gepflegter Rasen genutzt.

6.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt und im B-Plan festgesetzt werden.

- Vorhandene Gehölze müssen erhalten und ggf. gegen Beschädigungen geschützt werden.
- Sollte Boden für die Aufstellflächen abgeschoben werden, muss dies getrennt nach Ober- und Unterboden erfolgen.
- Bodenarbeiten dürfen nicht auf zu feuchten oder nassen Böden ausgeführt werden. Sie dürfen nur bei einer Witterung sowie bei Bodenverhältnissen durchgeführt werden, die eine zu starke Verdichtung des Bodens durch Baumaschinen ausschließt. Grundsätzlich hat die Bewertung der Bearbeitbarkeit bzw. der Befahrbarkeit unter Berücksichtigung des Konsistenzbereichs und der Bodenfeuchte nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu erfolgen. Eine Befahrung des Bodens bei einer Bodenfeuchtestufe 3 ist nur mit geeignetem Gerät vertretbar – bei einer Bodenfeuchtestufe 4 und größer ist eine Befahrung ausgeschlossen.
- Der erforderliche Verkehr für die Auf- und Abbauarbeiten der Stände sowie die Warenbelieferung darf nur über den befestigten Asphaltweg erfolgen.

6.10 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Hinsichtlich des Erfordernisses zum Ausgleich von Eingriffen wird in § 1a BauGB auf die *Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz* verwiesen. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchti-

gen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, soweit der Eingriff nicht vermeidbar ist, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig (Ausgleichmaßnahmen) oder gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherzustellen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im vorstehenden Kap. 6.9 dargestellt.

Für die Ermittlung des Ausgleichsumfanges wird auf die Hess. Kompensationsverordnung von 2018 verwiesen. Bei einem

Bestand (Rasen), der als Biotoptyp Nr. 11.221 *Gärtnerisch gepflegte Anlage im besiedelten Bereich* mit 14 Biotopwertpunkten je m² einzustufen ist und einem

Planzustand (Schotter, Kies), der als Biotoptyp Nr. 10.530 *Schotter-, Kies-, Sandfläche* mit 6 Biotopwertpunkten je m² einzustufen ist,

ergibt sich ein Defizit von 8 Biotopwertpunkten je m².

Bei einer Eingriffsfläche von 650 m² ergibt sich so ein Defizit von **5.200 Biotopwertpunkten**, das über das Ökokonto der Stadt ausgeglichen werden soll. Der Ausgleich soll der Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Wildbienenweidefläche „An den Bruchteichen“, Gemarkung Sooden, Flur 54 Flurstück 26/4, Aktenzeichen 60.38-bsa-04/11-136 zugeordnet werden. Die Abbuchung wird nach Satzungsbeschluss von der Stadt bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt (siehe Pkt. 4.4 der textlichen Festsetzungen).

6.11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf der Grundlage des Artikels 10 der Plan-UP-Richtlinie hat das EAG Bau die Gemeinden verpflichtet, die bei der Umsetzung ihrer Bauleitpläne entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen formalisiert zu überwachen, um unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§§ 4 c, Abs. 3 sowie Nr. 3b der Anlage zu §§ 2 Ab. 4 und 2a).

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

6.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch das Bauleitplanverfahren „Stadtgraben“ soll der Stadtgraben auch künftig für Schankwirtschaften im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen genutzt werden können. Nicht geplant ist die dauerhafte Bebauung bzw. Aufstellung von Verkaufsständen sowie die dauerhafte Versiegelung der Aufstellungsflächen. Der Grüncharakter des Stadtgrabens soll erhalten bleiben und außerhalb der Veranstaltungen die Anlage weiterhin der Naherholung dienen können. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch die Planung gegeben. Durch die Teilversiegelung mit Kies / Schotter werden z.T. Bodenfunktionen beeinträchtigt. Dies soll über das Ökokonto der Stadt ausgeglichen werden.

7 Flächenbilanz

<i>Sondergebiet</i>		<i>750 m²</i>
davon überbaubare Fläche (Baufenster)	680 m ²	
<i>Fläche für Versorgungsanlagen:</i>		<i>1.015 m²</i>
<i>Verkehrsfläche:</i>		<i>1.035 m²</i>
<i>Grünflächen</i>		<i>3.300 m²</i>
		<hr/>
	Größe Geltungsbereich:	6.100 m²

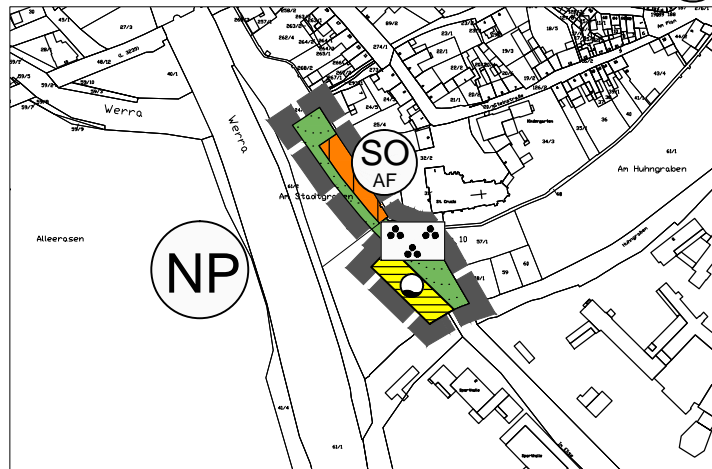
Bad Sooden-Allendorf, den

.....

Frank Hix
Bürgermeister



Flächennutzungsplan vor der 9. Änderung (M 1 : 5.000)



Flächennutzungsplan nach der 9. Änderung (M 1 : 5.000)

LEGENDE

Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO)



Sondergebiet Aktionsfläche für Kultur, Freizeit und Sport

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)



Regenrückhaltebecken

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünflächen



Park

Nachrichtliche Hinweise (§ 5 Abs. 4 BauGB)



Geo-Naturpark Frau Holle Land

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf hat in ihrer Sitzung am **21.09.2021** den Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 (1) BauGB in der jeweils gültigen Fassung, gefasst, öffentlich bekannt gemacht am

BETEILIGUNG DER BÜRGER, TRÄGERBETEILIGUNG

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden, öffentlich bekannt gemacht am Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom **13.09.2023** bis **16.10.2023**.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Offenlegung des Planentwurfes mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich bekannt gemacht am Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich am Verfahren beteiligt.

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht am beschlossen.

Bad Sooden-Allendorf, den

Der Magistrat

Bürgermeister

BESCHLUSSEXEMPLAR

Die vorliegende Ausfertigung des Flächennutzungsplans entspricht dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom

Bad Sooden-Allendorf, den

Der Magistrat

Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht ist gem. § 6 (1) BauGB durch das Regierungspräsidium in Kassel mit Verfügung vom AZ: genehmigt worden.

Kassel, den

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung ist am gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig.

Bad Sooden-Allendorf, den

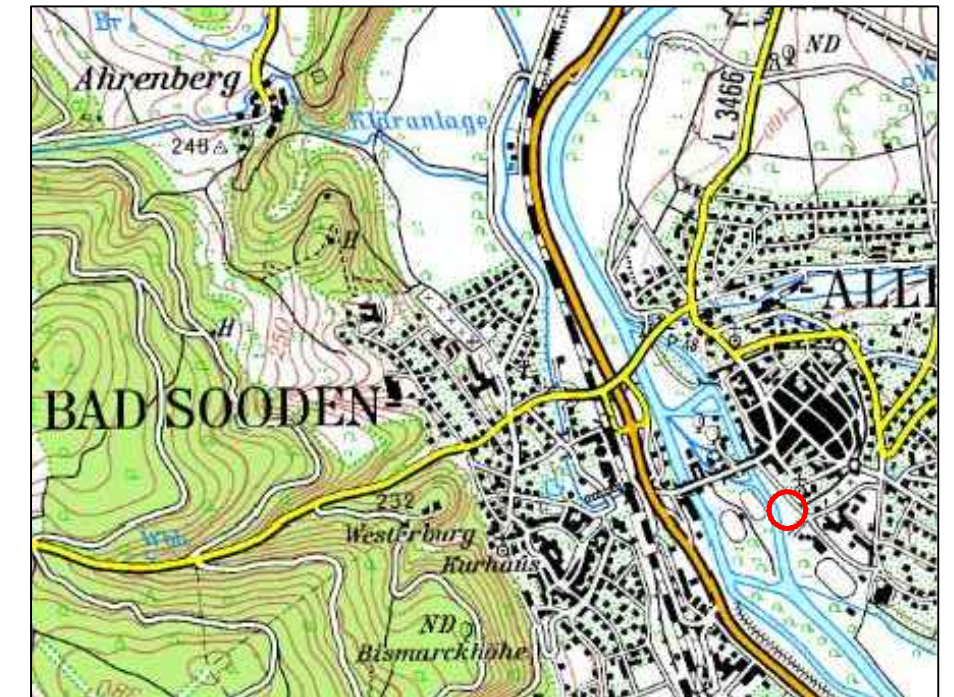
Der Magistrat

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Hessische Gemeindeordnung
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz

in der jeweils gültigen Fassung.



Übersichtslageplan (aus: TOP 50 Hess. Amt für Bodenmanagement o.M.)

STADT BAD SOODEN-ALLENDORF

Werra-Meißner-Kreis

Änderung Nr. 9 zum Flächennutzungsplan

M 1 :5.000

Oktober 2023

Im Auftrag der Stadt Bad Sooden-Allendorf

bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für Ingenieurbioogie und Landschaftsplanung

37213 Witzzenhausen
Marktstraße 10
Tel.: 05542/71321 Fax: 72865

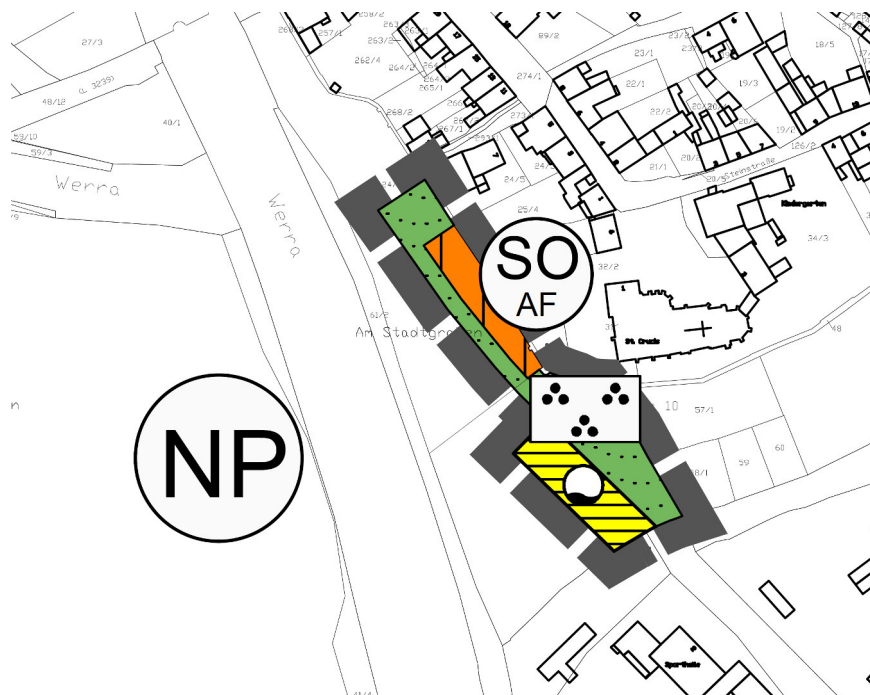
37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.: 0551/4898294

STADT BAD SOODEN-ALLENDORF

Werra-Meißner-Kreis

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemarkung Bad Sooden-Allendorf



Begründung

mit integriertem Umweltbericht

Oktober 2023

Im Auftrag der Stadt Bad Sooden-Allendorf
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für Ingenieurbioogie und Landschaftsplanung

37213 Witzenhausen

Marktgasse 10

Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen

Heinz-Hilpert-Straße 12

Tel.-Fax: 0551/4898294

INHALT

	Seite
1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2 UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT	3
3 LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
4 ZIELSETZUNG UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNG	4
5 BESTAND UND PLANUNGSVORGABEN	5
5.1 Bestand	5
5.2 Regionalplan Nordhessen 2009	6
5.3 Flächennutzungsplan	7
5.4 Schutzgebietsausweisungen	7
6 PLANUNG	8
6.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	8
6.2 Darstellungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans	8
7 UMWELTPRÜFUNG, UMWELTBERICHT	8
7.1 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	9
7.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung	9
7.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	9
7.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	9
7.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
7.6 Artenschutzrechtliche Betrachtung	13
7.7 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	14
7.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15
7.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	15
7.10 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
7.11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
7.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung	16

1 Rechtliche Grundlagen

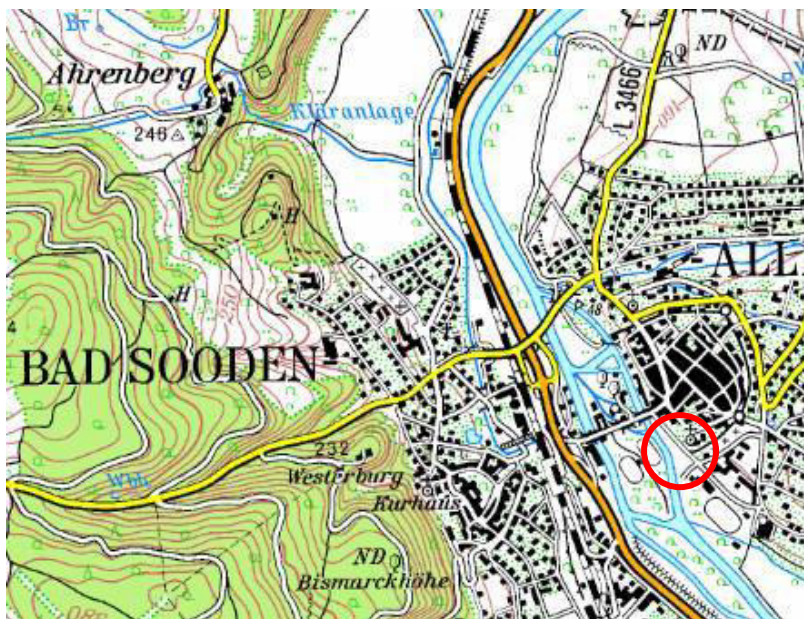
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- **Hessische Bauordnung (HBO)**
- **Hessische Gemeindeordnung (HGO)**

in der jeweils gültigen Fassung.

2 Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 2 (4) BauGB ein Umweltbericht erstellt, der die mit der Umsetzung dieser Bauleitplanung verbundenen Umweltauswirkungen untersucht und bewertet. Der Umweltbericht wurde zusammen mit dem parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Stadtgraben“ für den Stadtteil Bad Sooden-Allendorf erstellt, er umfasst daher auch die Flächen und Maßnahmen des B-Plans Nr. 59. Der Umweltbericht ist unter Kap. 7 dargestellt, er wird gemäß § 2a BauGB eigenständiger Bestandteil dieser Begründung.

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich



Lageplan (Auszug TOP 50, o.M.)

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bad Sooden-Allendorf zwischen der Werra und der Stadtmauer.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgendes Flurstück:

Gemarkung Bad Sooden-Allendorf Flur 10 Nr. 124/3 (teilw.).

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt **ca. 0,4 ha**.

4 Zielsetzung und Begründung der Planung

In Bad Sooden-Allendorf finden seit einigen Jahren im Sommer Veranstaltungen z.B. im Rahmen des Festivals „Soundgarten“ statt, bei denen die Grünanlagen des Stadtgrabens temporär als Veranstaltungsflächen mit einbezogen sind. Teile der Grünanlagen werden zur Aufstellung von kleinen Schankwirtschaften genutzt, an denen während des Festivals der Verzehr von Speisen und Getränken in Nachbarschaft zu den musikalischen Veranstaltungen möglich ist.

Bei dem Stadtgraben handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan als Grünfläche – Parkanlage ausgewiesene Grünfläche, die sich entlang der Stadtmauer und der Werra erstreckt. Sie dient vorwiegend der Naherholung z.B. für Spaziergänger entlang der Werra, die hier auch Bänke zum Verweilen und damit eine Ruhezone vorfinden. Eine Aufwertung des Stadtgrabens ist allerdings erforderlich, daher wurde der Stadtgraben auch von der Stadt im Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ angemeldet.

Da der Stadtgraben planungsrechtlich zum Außenbereich gehört, konnte die o.g. Nutzung mit Schankwirtschaften bisher nur durch Sondergenehmigungen des Kreisbauamtes durchgeführt werden. Sie war darüber hinaus auf 3 Monate im Jahr beschränkt. Durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans soll die zukünftige Nutzung eines Teilbereiches des Stadtgrabens auch für andere Veranstaltungen bauplanungsrechtlich abgesichert werden.

Ziel der Planung ist, den Stadtgraben auch künftig für die Aufstellung von temporären baulichen Einrichtungen im Rahmen von kulturellen, sportlichen oder anderen Freizeitveranstaltungen nutzen zu können. Nicht geplant ist die dauerhafte Bebauung bzw. Aufstellung von Verkaufsständen sowie die Vollversiegelung der Aufstellungsflächen. Der Grüncharakter des Stadtgrabens soll erhalten bleiben und außerhalb der Veranstaltungen die Anlage weiterhin der Naherholung dienen können.

Standortalternativen

Da die stadtnahe Fläche durch die geplante zukünftige Nutzung im Rahmen des o.g. Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ aufgewertet werden soll, sind keine Standortalternativen erkennbar. Die Fläche ist im Bodenviwer Hessen hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung nicht bewertet.

5 Bestand und Planungsvorgaben

5.1 Bestand

Der Stadtgraben ist eine parallel zur Stadtmauer verlaufende Grünfläche mit zwei asphaltierten Promenadenwegen, die mit niedrig wachsenden Sträuchern von einander getrennt sind. Die Wege grenzen an eine zur Werraau abfallende Böschung. Oberhalb der Böschung ist die Grünfläche als gepflegte Rasenfläche ausgebildet (Abb. 1 und 2).



Abb. 1: Vorgesehener Sondergebietsfläche an der Stadtmauer (Foto Stadt BSA)



Abb. 2: Vorgesehene Sondergebietsfläche an der Stadtmauer (Foto Stadt BSA)

Im südlichen Teil grenzt eine Fläche für Regenrückhaltung an (Abb. 3). Die Fläche des geplanten Sondergebietes liegt als Rasenfläche zwischen den Wegen und der Stadtmauer (Abb. 1 und 2).



Abb. 3: Regenrückhaltefläche – vorgesehen Standort für temporäre Sanitärcontainer (Foto Stadt BSA)

5.2 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (Abb. 5) ist der Geltungsbereich überwiegend als *Vorbehaltsfläche Landwirtschaft*, ein kleiner Teil im Norden als „*Vorranggebiet Siedlung Bestand*“ ausgewiesen. Die Planung steht damit Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

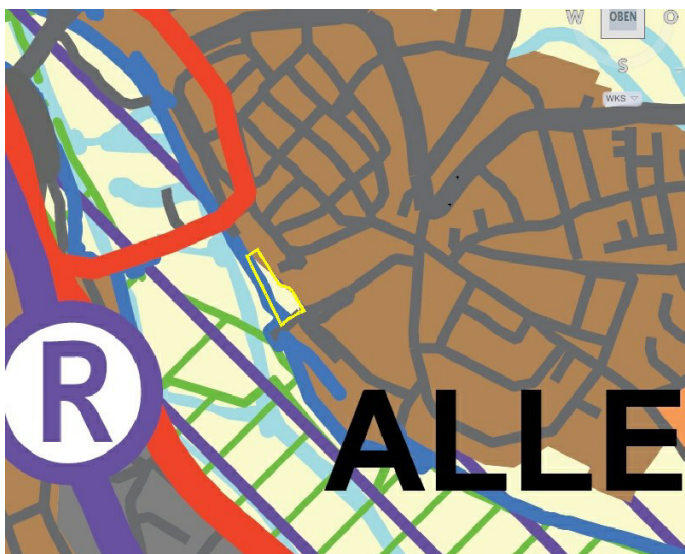


Abb. 4: Regionalplan Nordhessen 2009 (Planbereich gelb)

5.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist die Planungsflächen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Da die Planung auch die Ausweisung eines Sondergebietes vorsieht, wird der Flächennutzungsplan entsprechend als 9. Änderung angepasst.

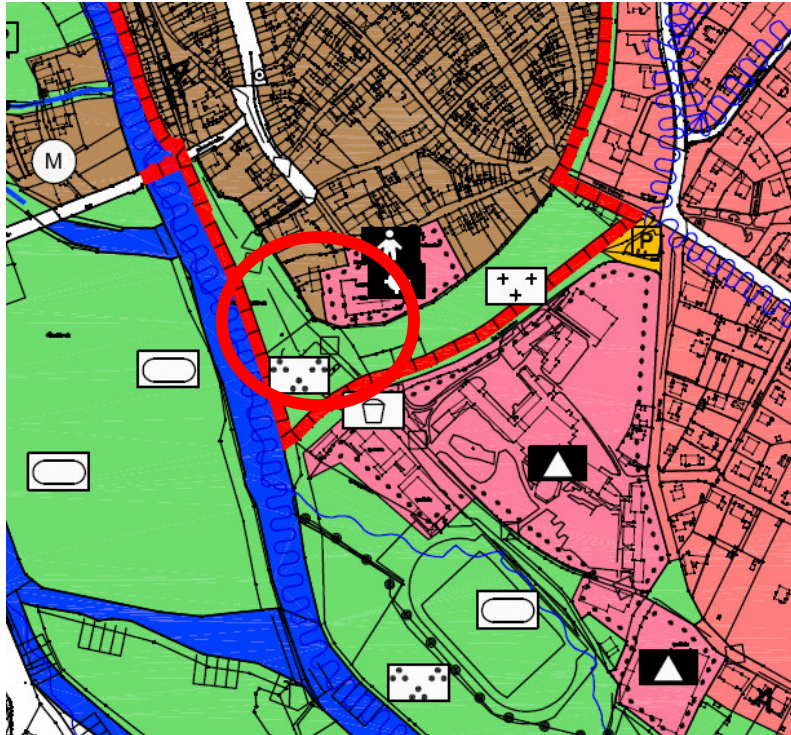


Abb. 5: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan

5.4 Schutzgebietsausweisungen

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald. Europäische Schutzgebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind ebenfalls nicht betroffen.

6 Planung

6.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Der Geltungsbereich dieser 9. Änderungsplanung ist derzeit als *Grünfläche Park* ausgewiesen. Der Stadtgraben dient – neben den oben genannten Veranstaltungen – vor allem der Naherholung,

6.2 Darstellungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Sondergebiet Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO)

Entsprechend der geplanten Nutzung wird im Bereich des Stadtgrabens ein *Sondergebiet Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport* dargestellt. Hier sollen Einrichtungen zum Betrieb von Schankwirtschaften und Ähnlichem während verschiedener Veranstaltungen errichtet werden können. Näheres wird im parallel erstellten Bebauungsplan Nr. 59 „Stadtgraben“ geregelt.

Fläche für Versorgungsanlagen - Regenrückhaltung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Entlang des Stadtgrabens befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das im wirksamen Flächennutzungsplan noch als Grünfläche ausgewiesen ist. Im Zuge dieser Bauleitplanung wird die Ausweisung an die tatsächliche Nutzung angepasst.

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Die angrenzenden Flächen, die in den Geltungsbereich mit einbezogen sind, werden wie bisher als GrünEntlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des Plangebietes werden 5-7 m breite *Grünflächen – Park* dargestellt. Eine Änderung der Nutzung ist hier nicht vorgesehen.

7 Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen sind.

Der Umweltbericht entspricht weitgehend dem Umweltbericht des parallel erstellten Bebauungsplan Nr. 59 „Stadtgraben“.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nachfolgend dargestellt.

7.1 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Stadt den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst, die vorgesehenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind unter Pkt. 7 oben dargestellt. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

7.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung

Durch die Darstellung eines Sondergebietes „Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport“ soll am Stadtgraben in Bad Sooden-Allendorf auf einer 650 m² großen Rasenfläche die Aufstellung von „fliegenden Bauten“ für z.B. Schankwirtschaften und Ähnliches ermöglicht werden. Die Maßnahme dient u.a. der Aufwertung des Stadtgrabens sowie der Stärkung der touristischen Infrastruktur. Auf der Eingriffsfläche ist eine Befestigung mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig, dauerhafte Versiegelungen sind nicht zulässig.

7.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu wird auf Kap. 4 verwiesen.

7.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Pufferfunktion für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstoff-

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		lagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessisches Wassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Klima	Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Mensch	TA Lärm, BImSchG + VO	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere- und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Landschaftsplänen
Kultur und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, zu berücksichtigen.

7.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden bildet eine unersetzbare Ressource, es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des gesetzlichen Schutzauftrags und zielt vornehmlich auf den Schutz der vielfältigen Funktionen des Bodens. Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben so gering wie möglich gehalten, Vermeidungsmaßnahmen müssen geprüft werden.

Eingriffsumfang

Im Sinne der o.g. Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sollen keine dauerhaften Versiegelungen vorgenommen werden, sondern bodenschonende Befestigungen für die Aufstellung der Schankwirtschaften. Hierzu zählen z.B. Bohlen oder Schotter-/ Kiesflächen. Der gesamte maximale Eingriffsumfang beträgt 650 m².

Auf eine Kompensationsberechnung wurde aufgrund des nur geringen Eingriffsumfangs verzichtet. Der Ausgleich kann durch die naturschutzfachliche Kompensation (s.u.) mit erbracht werden. Während

der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen durch die Maschinen kommen. Hierzu werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen unter Kap. 7.9 formuliert.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Das Schutzgut Wasser wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Eine Verminderung der Grundwasserneubildung findet nicht statt, da das Niederschlagswasser vollständig auf der Eingriffsfläche oder den angrenzenden Grünflächen versickern kann. Wassergefährdende Stoffe kommen nicht zum Einsatz, die Lagerung oder Verarbeitung wassergefährdender Stoffe ist nicht vorgesehen.

Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima sind durch das Sondergebiet keine Beeinträchtigungen erkennbar.

Die Stadtmauer, in dessen Nachbarschaft die Schankwirtschaften stehen werden, ist ein denkmalgeschütztes Kulturgut. Durch die Umsetzung der Planung wird sie temporär verdeckt durch die davor platzierten Bauten. Da dies nur zeitweise und auch nur auf einem kleinen Abschnitt der Gesamtmauer geschieht, sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Für die Umsetzung der Ziele dieser Bauleitplanung dürfen an der Stadtmauer keine baulichen oder die äußere Gestaltung verändernden Maßnahmen durchgeführt werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Werra-Aue geprägt. In diese wird durch die Planung nicht eingegriffen.

Schutzgut Mensch

Die Erholungsnutzung des Stadtgrabens wird durch die Planumsetzung einerseits temporär beeinträchtigt. Andererseits ergibt sich eine Aufwertung der Fläche für die Menschen durch kulturelle Veranstaltungen mit zusätzlichen Begegnungsmöglichkeiten sowie den Möglichkeiten zum Feiern. Insgesamt sind die Vorteile als überwiegend anzusehen. Zusätzliche Lärmemissionen werden durch die Stadtmauer wirksam gemindert.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um eine intensiv gepflegte Rasenfläche ohne naturschutzfachliche Bedeutung. Vorhandene Laubbäume bleiben erhalten. Auswirkungen auf die angrenzenden Grünflächen bis hin zur Werra sind auch aufgrund des Abstandes zur Werra nicht erkennbar. Die im Sondergebiet festgesetzten baulichen Nutzungen sehen keine lärmintensiven Nutzungen z.B. durch Mu-

sikveranstaltungen vor. Es sind lediglich Verkaufsstände vorgesehen. Lärmemissionen, die zu Störungen der Lebensräume an der Werra führen können, sind daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Fauna wird auf das nachfolgende Kapitel 7.6 verwiesen.

Wechselwirkungen

Negative Wechselwirkungen sind durch die Planung nicht zu erkennen.

Für die Abschätzung der Erheblichkeiten der Eingriffe ist gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorzunehmen, die nachfolgend dargestellt wird.

7.6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

In Kap. 5 BNatSchG „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ finden sich die Normen des besonderen Artenschutzes nach § 44ff BNatSchG, die besondere Anforderungen an die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben stellen. Es werden Verbotsstatbestände aufgezeigt, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen sind. § 7 BNatSchG definiert, welche Arten besonders und welche streng geschützt sind:

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Gemäß dem Leitfaden des Umweltministeriums (HMUELV, 2011) werden folgende Verbotstatbestände untersucht:

- Tötungsverbot
- Störungsverbot
- Beschädigung von Lebensstätten
- Beschädigung von Pflanzen

Untersuchungen zur am Standort vorkommenden Fauna liegen nicht vor, aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen wurden sie auch nicht für erforderlich gehalten.

Nachfolgend werden für verschiedene Artengruppen das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten eingeschätzt und mögliche Beeinträchtigungen bewertet.

Auf der intensiv gepflegten Rasenfläche ist eine artenreichere **Insektenfauna** auch mit geschützten Arten (Bienen, Hummeln, Heuschrecken, Schmetterlinge) nicht zu erwarten.

Fledermäuse sind vom Eingriffsvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Mögliche Fledermausquartiere in den älteren Bäumen an der Werra werden durch die Planung nicht berührt.

Dies gilt gleichermaßen auch für die **Avifauna**, Nistmöglichkeiten sind für diese ebenfalls eher in den nicht betroffenen Gehölzen sowie auf der anderen Seite der Stadtmauer im Bereich des Friedhofes vorhanden.

Das Vorkommen von **Amphibien** ist auf den intensiv gepflegten Flächen ebenfalls nicht zu erwarten.

Für das Vorkommen geschützter **Säugetiere** wie z.B. der Haselmaus fehlen im Planungsraum entsprechende Biotopstrukturen.

Die Randbereiche entlang der Stadtmauer sowie die Stadtmauer selbst könnten als potentieller Lebensraum für **Reptilien**, insbesondere der Zauneidechsen angesehen werden. Allerdings bieten die Rasenflächen kein geeignetes Insektenoutput als Nahrungsgrundlage. Die Stadtmauer weist zwar diverse Nischen auf, für eine Überwinterung von Zauneidechsen sind diese allerdings nicht frostfrei genug, sodass das Vorkommen von Reptilien an diesem Standort nicht zu erwarten ist.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten.

7.7 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Planrealisierung mit der Ausweisung eines Sondergebietes Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kulturgüter nicht zu erwarten, da keine wertvollen Biotope in Anspruch genommen, geschützte Tiergruppen nicht beeinträchtigt und keine Schutzgebiete betroffen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten, da die Eingriffsfläche relativ klein ist und dauerhafte Versiegelungen nicht zulässig sind.

7.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planung würden die Flächen weiterhin als intensive gepflegter Rasen genutzt.

7.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

- Vorhandene Gehölze müssen erhalten und ggf. gegen Beschädigungen geschützt werden.
- Sollte Boden für die Aufstellflächen abgeschoben werden, muss dies getrennt nach Ober- und Unterboden erfolgen.
- Bodenarbeiten dürfen nicht auf zu feuchten oder nassen Böden ausgeführt werden. Sie dürfen nur bei einer Witterung sowie bei Bodenverhältnissen durchgeführt werden, die eine zu starke Verdichtung des Bodens durch Baumaschinen ausschließt. Grundsätzlich hat die Bewertung der Bearbeitbarkeit bzw. der Befahrbarkeit unter Berücksichtigung des Konsistenzbereichs und der Bodenfeuchte nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu erfolgen. Eine Befahrung des Bodens bei einer Bodenfeuchtestufe 3 ist nur mit geeignetem Gerät vertretbar – bei einer Bodenfeuchtestufe 4 und größer ist eine Befahrung ausgeschlossen.
- Der erforderliche Verkehr für die Auf- und Abbauarbeiten der Stände sowie die Warenbelieferung darf nur über den befestigten Asphaltweg erfolgen.

7.10 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Hinsichtlich des Erfordernisses zum Ausgleich von Eingriffen wird in § 1a BauGB auf die *Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz* verwiesen. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, soweit der Eingriff nicht vermeidbar ist, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts gleichartig (Ausgleichmaßnahmen) oder gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherzustellen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im vorstehenden Kap. 7.9 dargestellt.

Für die Ermittlung des Ausgleichsumfanges wird auf die Hess. Kompensationsverordnung von 2018 verwiesen. Bei einem

Bestand (Rasen), der als Biotoptyp Nr. 11.221 *Gärtnerisch gepflegte Anlage im besiedelten Bereich* mit 14 Biotopwertpunkten je m² einzustufen ist und einem

Planzustand (Schotter, Kies), der als Biotoptyp Nr. 10.530 *Schotter-, Kies-, Sandfläche* mit 6 Biotopwertpunkten je m² einzustufen ist,

ergibt sich ein Defizit von 8 Biotopwertpunkten je m².

Bei einer Eingriffsfläche von 650 m² ergibt sich so ein Defizit von **5.200 Biotopwertpunkten**, das über das Ökokonto der Stadt ausgeglichen werden soll. Der Ausgleich soll der Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Wildbienenweidefläche „An den Bruchteichen“, Gemarkung Sooden, Flur 54 Flurstück 26/4, Aktenzeichen 60.38-bsa-04/11-136 zugeordnet werden. Die Abbuchung wird nach Satzungsbeschluss von der Stadt bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt (siehe Pkt. 4.4 der textlichen Festsetzungen).

7.11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf der Grundlage des Artikels 10 der Plan-UP-Richtlinie hat das EAG Bau die Gemeinden verpflichtet, die bei der Umsetzung ihrer Bauleitpläne entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen formalisiert zu überwachen, um unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§§ 4 c, Abs. 3 sowie Nr. 3b der Anlage zu §§ 2 Ab. 4 und 2a).

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

7.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch das Bauleitplanverfahren „Stadtgraben“ soll der Stadtgraben auch künftig für Schankwirtschaften im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen genutzt werden können. Nicht geplant ist die dauerhafte Bebauung bzw. Aufstellung von Verkaufsständen sowie die dauerhafte Versiegelung der Aufstellungsflächen. Der Grüncharakter des Stadtgrabens soll erhalten bleiben und außerhalb der Veranstaltungen die Anlage weiterhin der Naherholung dienen können. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch die Planung gegeben. Durch die Teilversiegelung mit Kies / Schotter werden z.T. Bodenfunktionen beeinträchtigt. Dies soll über das Ökokonto der Stadt ausgeglichen werden.

Bad Sooden-Allendorf, den

.....

Frank Hix
Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-266/2023	
Fachbereich	Fachbereich 4
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Helmut Franke
Aktenzeichen	
Datum	29.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

Lebendige Zentren Altstadtbereiche Bad Sooden und Allendorf, Förderantrag 2024

Erläuterung:

Mit dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ISEK wurde eine Projektliste mit verschiedenen, den Zielen des ISEK dienenden Projekten erarbeitet. Die Projektliste wurde seinerzeit dem Magistrat, dem Bauausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt und erläutert und im Anschluss von den genannten Gremien anerkannt und mit dem ISEK beschlossen. Regelmäßig zu Beginn eines jeden Programmjahres wird die Stadt nun zur Vorlage des Jahresantrags aufgefordert. Mit dem Jahresantrag sind die für die Folgezeit ins Auge gefassten Projekte zu benennen und kostenmäßig abzuschätzen. Der nächste Vorlagetermin des Jahresantrags ist der 15. Februar 2024. Die Lenkungsgruppe hat mit dem beauftragten Fördergebietsmanagement die folgende Liste erarbeitet und schlägt sie zur Antragstellung vor. Ungeachtet der hier erbetenen grundsätzlichen Zustimmung zur Antragstellung wird zu gegebener Zeit über die jeweiligen Projekte im Einzelnen abgestimmt.

Die dargestellten Projekte entwickeln sich aus den handlungsfeldbezogenen Leitbildern (ISEK Teil 1, Seite 67 und folgende) und unterstützen die Entwicklungsziele für die Altstadtbereiche der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel werden im Haushalt 2025 angemeldet.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügten Maßnahmen werden im Stadtumbauprogramm Lebendige Zentren für das Programmjahr 2024 zur Förderung angemeldet. Die Mittel werden nach Bewilligung in den Haushalt 2025 eingestellt.

Anlage(n):

1. Antrag Lebendige Zentren 2024



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-209/2023

Fachbereich	Eigenbetrieb Gebäudemanagement
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Gebäudemanagement
Sachbearbeiter	Frank Faßhauer
Aktenzeichen	042.15
Datum	28.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	09.10.2023	vorberatend
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend
Finanzausschuss	24.01.2024	vorberatend
Finanzausschuss	14.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	16.02.2024	beschließend

Entlastung Jahresabschluss 31.12.2022 Gebäudemanagement

Erläuterung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Eigenbetriebes Gebäudemanagement mit einer Bilanzsumme von EUR 14.985.843,96 und einem Jahresfehlbetrag von EUR 157.956,74 wird auszugsweise zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gem. § 7 Buchstabe j) der Satzung des Eigenbetriebes obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes. Im Jahresabschluss zum 31.12.2021 erfolgte eine Einstellung in die Gewinnrücklage i.H.v. 163.374,65 €

Es wird empfohlen, die im Vorjahr gebildete Gewinnrücklage i.H.v. 157.956,74 € aufzulösen und diesen Auflösungsbetrag mit dem Jahresfehlbetrag des Jahres 2022 zu verrechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligung Beiräte:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Eigenbetriebes Gebäudemanagement fest und entlastet die Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2022.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auflösung der im Vorjahr gebildeten Gewinnrücklage in Höhe von 157.956,74 Euro und die Verrechnung des Auflösungsbetrages mit dem Jahresfehlbetrag des Jahres 2022.

Anlage(n):

1. Jahresabschluss Eigenbetrieb Gebäudemanagement 31.12.2022



Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-11/2023

Fachbereich	Eigenbetrieb Gebäudemanagement
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Gebäudemanagement
Sachbearbeiter	Frank Faßhauer
Datum	31.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	05.06.2023	zur Kenntnis
Finanzausschuss	13.12.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	zur Kenntnis

I. Quartalsbericht 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement

Mitteilung / Information:

Vorgelegt wird der I. Quartalsbericht 2023 für das Gebäudemanagement. Er beinhaltet den Ergebnisplan und eine Übersicht der Entwicklung der einzelnen BGA's zum 31.03.2023.

Anlage(n):

1. Anlage Mag.-Vorlage GM 1. Quartalsbericht 2023



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-198/2023

Fachbereich	Eigenbetrieb Gebäudemanagement
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Gebäudemanagement
Sachbearbeiter	Frank Faßhauer
Aktenzeichen	042.15
Datum	12.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	25.09.2023	zur Kenntnis
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	09.10.2023	zur Kenntnis
Finanzausschuss	13.12.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	zur Kenntnis

II. Quartalsbericht 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement

Erläuterung:

Vorgelegt wird der II. Quartalsbericht 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement. Er beinhaltet den Ergebnisplan und eine Übersicht der Entwicklung der einzelnen BgA's zum 30.06.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der II. Quartalsbericht 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

1. 05.09.2023 - GM 2. Quartalsbericht 2023 - Anlagen - - BSA-FB2-MB - Schriftgut



Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-19/2023

Fachbereich	Bürgermeister
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Frank Faßhauer
Datum	28.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanzausschuss	13.12.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	zur Kenntnis

III. Quartalsbericht 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement

Mitteilung / Information:

Vorgelegt wird der III. Quartalsbericht 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement. Er beinhaltet den Ergebnisplan und eine Übersicht der Entwicklung der einzelnen BgA's zum 30.09.2023.

Anlage(n):

1. Gebäudemanagement Quartalsbericht 3/2023



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-241/2023

Fachbereich	Eigenbetrieb Gebäudemanagement
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Gebäudemanagement
Sachbearbeiter	Frank Faßhauer
Aktenzeichen	042.15
Datum	16.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	20.11.2023	vorberatend
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

Vergabe der Erstellung bzw. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 - Gebäudemanagement

Erläuterung:

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 der städtischen Betriebe Gebäudemanagement, Stadtmarketing und der KurbetriebsGmbH erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GBZ Revisions und Treuhand AG aus Kassel.

Aufgrund der kompetenten Zusammenarbeit in den Vorjahren und der buchhalterischen/ steuerlichen Unterstützung bei der Umstellung der Spartenrechnung der Tourismus- und Kur AöR in das Gebäudemanagement bzw. den Fachbereich 4 - Bauverwaltung, wird von Seiten der Verwaltung die Erstellung bzw. Prüfung des o.g. Jahresabschlusses zum 31.12.2023 ebenfalls durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GBZ Revisions und Treuhand AG favorisiert.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses kann das Vorjahres-Honorar i.H.v. 3.100,00 € (netto) von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehalten werden.

Die o.g. Beträge umfassen sowohl die eigentliche Prüfung, als auch die Anwesenheit bei der Beratung in den städtischen Gremien.

Für das Gebäudemanagement schlägt der Magistrat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor, die dann von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt wird.

Um Synergieeffekte nutzen zu können und um Doppelarbeit zu vermeiden wird von Seiten der Verwaltung angestrebt, wie auch im vergangenen Jahr geschehen, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das die Jahresabschlussprüfung durchführt auch den Auftrag für die Erstellung der Steuererklärung des jeweiligen städtischen Unternehmens erhält.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Gebäudemanagement zu einem Honorar von 3.100 € (netto) an die GBZ-Revisions und Treuhand AG, Kassel zu vergeben. Der o.g. Betrag umfasst sowohl die eigentliche Prüfung, als auch die Anwesenheit bei der Beratung in den städtischen Gremien. Die GBZ-Revisions und Treuhand AG erstellt die Steuererklärung 2023 des Gebäudemanagements.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-252/2023	
Fachbereich	Eigenbetriebe Stadtwerke
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke
Sachbearbeiter	Wolfgang Grunewald
Aktenzeichen	TAS0010136
Datum	21.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	27.11.2023	vorberatend
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

Neufassung der Wasserversorgungssatzung, hier: formaler Satzungsbeschluss

Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.09.2023 die Erhöhung der Trinkwassergebühren sowie der Grundgebühren zum 01.01.2024 beschlossen. Die entsprechenden Änderungen wurden entsprechend unter § 26 der Wasserversorgungssatzung eingearbeitet.

Für den ordnungsgemäßen Satzungsbeschluss wird die geänderte Wasserversorgungssatzung nochmals zum Beschluss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die hier vorgelegte Neufassung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2024 gemäß Anhang.

Anlage(n):

1. Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wasser-
gesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Arti-
kel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessi-
schen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Bad Sooden-Allendorf in der Sitzung am folgende

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Wasserversorgungsanlagen	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.
Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

**Anschlussnehmer
(-inhaber)**

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Wasserabnehmer

Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung**§ 3 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück – das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält – ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen

Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 12 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu

erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt
für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffungsbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 4,80 EUR/m² Veranlagungsfläche

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgung verlegt ist).

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört- Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) der sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen – in Ansatz gebracht wird.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.
Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauN-VO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- | | |
|--|------|
| a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25, | |
| b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0, | |
| c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2, | |
| d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt | 0,50 |
| e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt | 0,10 |
| f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt | 0,50 |
| g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt | 1,25 |
- als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,50, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,20 für alle in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,50
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,00
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,00, für die Restfläche 0,20
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,50
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten – aber dennoch angeschlossenen – Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,50 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlage(n) begonnen wird.

§ 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Aufwand für die Erneuerung und die Unterhaltung ist der Stadt ab Grundstücksgrenze bzw. bei außerhalb des Grundstücks liegenden Messeinrichtungen (z. B. Zählerschächte) ab dort zu erstatten. Die Erstattungspflicht umfasst auch den Zählerschacht.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

§ 26 Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- 2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers bemessenen Anteil. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3) Die Gebühr für den nach der Menge des zur Verfügung gestellten Wassers gemessenen Anteil beträgt pro m³ netto 1,97 EUR. Dies entspricht inkl. der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 7% 2,11 EUR.

4) Grundgebühren

Die Gebühren bemessen sich nach den installierten Zählern und dem Wasserverbrauch innerhalb eines Kalenderjahres.

Verrechnungsgebühr je Zähler monatlich

	netto	brutto
QN 2,5	3,21 EUR	3,43 EUR
QN 6,0	4,67 EUR	5,00 EUR
QN 10	5,83 EUR	6,24 EUR
QN 15	34,42 EUR	36,83 EUR
QN 40	68,25 EUR	73,03 EUR
QN 60	112,58 EUR	120,46 EUR

Grundgebühr je Grundstücksanschluss nach Wasserverbrauch monatlich

Anmerkung:

Geändert durch Stadtverordnetenbeschluss vom 26. Januar 2017 mit Wirkung zum 1. März 2017.

Jahresverbrauch	netto	brutto
bis einschließlich 30 m ³ /a	4,00 EUR	4,28 EUR
mehr als 30 m ³ /a bis einschließlich 150 m ³ /a	5,10 EUR	5,46 EUR
mehr als 150 m ³ /a bis einschließlich 250 m ³ /a	6,10 EUR	6,53 EUR
mehr als 250 m ³ /a bis einschließlich 500 m ³ /a	7,30 EUR	7,81 EUR
mehr als 500 m ³ /a bis einschließlich 1.000 m ³ /a	11,20 EUR	11,98 EUR
mehr als 1.000 m ³ /a bis einschließlich 5.000 m ³ /a	17,70 EUR	18,94 EUR
mehr als 5.000 m ³ /a bis einschließlich 7.500 m ³ /a	76,70 EUR	82,07 EUR
mehr als 7.500 m ³ /a bis einschließlich 20.000 m ³ /a	123,90 EUR	132,57 EUR
mehr als 20.000 m ³ /a	318,60 EUR	340,90 EUR

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt monatliche oder zweimonatliche Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr; diese orientieren sich grundsätzlich an den Abnahmemengen des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 3,00 EUR.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 15,00 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 EUR.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 80,00 EUR.

§ 29 Entstehen der Fälligkeiten und Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 30 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückeigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
 10. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf, den

Bürgermeister (Siegel)



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-255/2023	
Fachbereich	Eigenbetriebe Stadtwerke
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke
Sachbearbeiter	Wolfgang Grunewald
Aktenzeichen	TAS0001322
Datum	21.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	27.11.2023	vorberatend
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

Neufassung der Entwässerungssatzung, hier: formaler Satzungsbeschluss

Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.09.2023 die Gebührensätze für die Niederschlagswassergebühr und die Schmutzwassergebühr sowie die kostendeckende Anpassung der weiteren Gebühren und Beiträge beschlossen.

Für den ordnungsgemäßen Satzungsbeschluss wird die geänderte Entwässerungssatzung nochmals zum Beschluss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligung Beiräte:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die hier vorgelegte Neufassung der Entwässerungssatzung zum 01.01.2024 gemäß Anhang.

Anlage(n):

1. Entwässerungssatzung 2024 Stand 2023-11-21



Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf in der Sitzung am 29.09.2023 folgende

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Bad Sooden-Allendorf beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 - Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung, durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das

von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitung errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen

Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke bzw. bis zum Reinigungs- oder Übergabeschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Zuleitungskanäle

Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.

Grundstückskläreinrichtungen

Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

Anschlussnehmer (-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss- und Benutzung

§ 3 – Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 - Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Bei der schmutzwasserführenden Hausanschlussleitung ist ein Revisionsschacht anzulegen. Dieser Schacht muss von außen zugänglich sein und eine Reinigungs- und Kamerabefahrung zulassen. Der Schacht ist nahe der Grundstücksgrenze anzulegen. Bei Grenzbebauung oder zu geringem Platz zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze ist ein

Schacht, der eine Inspektion mit Kanalkamera zulässt und eine Mindestöffnung von DN 200 sowie DiBt Zulassung hat, im öffentlichen Raum anzuordnen. Bei einer Verlegung in einer Verkehrsfläche muss der Deckel eine Belastung nach der Klasse D (40t) aufweisen.

- (3) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.
- (4) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 - Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie das Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 - Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches,
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen, Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz. Auch bei diesen vorgenannten Drainagen sind diese rückstausicher anzuschließen. Der Bestandsschutz gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 - Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungs-grenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Grenzwert
1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	35°C
1.2	pH -Wert	6,5 – 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	

2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt aus Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) mittels Gaschromatographie	1 mg/l
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenolindex	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100mg N/l
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4.	Sulfat	400 mg/l
4.	Anorganische Stoffe	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,5 mg/l
4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom	0,5 mg/l
4.5	Chrom – VI	0,1 mg/l
4.6	Kupfer	0,5 mg/l
4.7	Nickel	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Stadt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb

dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,

c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine

- Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
- Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
- Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuches aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 - Überwachen der Einleitung

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der

tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen

- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 - Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Abwasseranlage 6,90 EUR pro m² Veranlagungsfläche.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 - Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; Teilflächen, die im Außenbereich liegen und unbebaut oder nicht abwasserbeitragsrechtlich bevorteilt sind, bleiben unberücksichtigt. Sind diese Flächen teilweise bebaut oder abwasserbeitragsrechtlich bevorteilt, gilt Abs. 3 entsprechend. Für Teilflächen, die im unbeplanten Innenbereich liegen, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.

Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1

bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 40 m beginnt.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m, vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 - Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 - Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 - Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerbliche oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 15 - Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).

- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

§ 16 - Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 - Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 18 - Ablösung des Abwasserbeitrages

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 - Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 20 - Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 22 - Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 23 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,70 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer	0,7
1.3 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5

b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm 0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten, jeweils ohne Fugenverguss	0,7
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,4
2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5 Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,
 - c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 25 - Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen städtischen, fest installierten und geeichten Brauchwasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und

künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 4,05 EUR, |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 4,05 EUR. |

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 4,05 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch städtische Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27 - Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern

entnommen werden.

- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines städtischen Wasserzählers („Abzugszähler“) zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige

Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Städtische und private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefan- genem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen	67,00 EUR
b) Abwasser aus Gruben	67,00 EUR

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebühren- zuschlag von 3,50 EUR erhoben.

§ 29 – Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines Brauchwasser- Abzugs- oder Abwasserzählers ist eine Verwal- tungsgebühr von 2,50 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 18,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 EUR.

§ 30 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Last

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbe- scheids fällig.
- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 24, 26 und 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31 - Vorauszahlungen

Die Stadt kann monatlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an den Bemessungseinheiten (Quadratmeter Niederschlag/Anzahl Kubikmeter Frischwasser) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32 – Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33 – Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 – Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35 - Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum

Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 - Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 37 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 5 Abs. 2 keinen Revisionsschacht oder Revisionsöffnung vorhält.
 6. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 7. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 8. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
 9. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 10. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 11. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 12. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 13. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 14. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 15. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 16. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 17. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
 18. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 19. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 20. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 21. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 22. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 38 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf, den

Bürgermeister (Siegel)



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-264/2023

Fachbereich	Bürgermeister
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Wolfgang Grunewald
Aktenzeichen	TAS0009177
Datum	28.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke zum 31.12.2023

Erläuterung:

Im Jahr 2016 wurde die letzte Ausschreibung der Jahresabschlussprüfung einschließlich der Erstellung der betrieblichen Steuererklärung, der Erstellung der benötigten Testate für EEG und KWKG sowie der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses nach EnWG durchgeführt.

Der Auftrag wurde seitdem von der Stadtverordnetenversammlung auf Empfehlung des Magistrats an die Firma AKR Akzent Revisions GmbH, Kassel (eine Tochterfirma der StB. Strecker, Berger + Partner, Kassel) vergeben. Die AKR ist für die Prüfung kommunaler Energieversorgungsunternehmen fachlich qualifiziert und erfahren.

In 2021 wurde seitens der AKR Akzent Revisions GmbH eine Prüferrotation durchgeführt. Diese sollte nach 5 Jahren durchgeführt werden.

Die Konditionen wurden aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung und höheren Anforderungen geringfügig angepasst. Die Kosten für die Prüfung belaufen sich auf netto 14.850,00 EUR.

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 7 der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke schlägt der Magistrat in seiner Eigenschaft als Betriebskommission den Prüfer des Jahresabschlusses der Stadtwerke vor, welcher dann von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die AKR Akzent Revisions GmbH, Kassel wird zum Prüfer für den Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke bestellt.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-190/2023	
Fachbereich	Bürgermeister
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Wolfgang Grunewald
Aktenzeichen	TAS0008133
Datum	12.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanzausschuss	27.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	29.09.2023	beschließend
Energie- und Umweltausschuss	02.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	beschließend

Entlastung der Jahresrechnung 2022 der Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf

Erläuterung:

Die Jahresrechnung der Stadtwerke für das Rechnungsjahr 2022 wurde durch die AKR Akzent Revisions GmbH, Kassel gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 17.02.2023 geprüft. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird den Mitgliedern des Magistrats mit der zu beratenden Vorlage zur Verfügung gestellt.

Die Stadtverordneten erhalten den Bericht in Dateiform (falls fertig eingerichtet, über das Gremieninformationssystem) nach der Beratung im Magistrat.

Es wird empfohlen, den Jahresabschluss in einer gemeinsamen Sitzung des Magistrats mit dem Energie- und Umweltausschuss unter Beisein des Wirtschaftsprüfers vor der endgültigen Beschlussfassung zu beraten.

Die Betriebsergebnisse der Sparten stellen sich wie folgt dar:

Strom (Netz und Vertrieb) und Sonstiges (u. a. Beteiligungen)	372.855,57 €
Wasser	-81.833,53 €
Wärme	16.470,16 €
Verkehrsbetriebe	-131.868,45 €
Abwasser	-205.047,83 €
<u>Bädertechnik</u>	<u>0,00 €</u>
<u>Unternehmensergebnis</u>	<u>-29.424,08 €</u>

Gemäß Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2022 erwartet die Stadt Einnahmen über die Gewinnausschüttung der Stadtwerke und die Eigenkapitalverzinsung der Sparte Abwasser von insgesamt netto 150 T€.

Die Eigenkapitalverzinsung für den Abwasserbereich kann ohne Versteuerung direkt ausgezahlt werden. Auf die Gewinnausschüttung aus dem Bilanzgewinn sind Steuern zu zahlen. Somit sind von den Stadtwerken ca. 174 T€ „auszuschütten“. Des Weiteren finanzieren die Stadtwerke den ÖPNV mit ca. 132 T€.

Mit den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 ist mittlerweile zweimal der Fall eingetreten, auf den die Betriebsleitung bereits mehrfach hingewiesen hat: Das Unternehmensergebnis reicht nicht aus, die Gewinnausschüttung zu finanzieren. Die Mittel müssen somit aus dem Bilanzgewinn („= Gewinnvortrag der Vergangenheit“) entnommen werden. Dieser Gewinn wurde in der Vergangenheit investiert und steht im Cash Flow nicht zur Verfügung.

Die Gründe dafür, dass das Unternehmensergebnis nicht regelmäßig hohe Ausschüttungen sicherstellt, sind vielfältig:

Im **Stromvertrieb** herrscht ein enormer Wettbewerbsdruck. Die eigenen Vertriebspreise müssen sich mit ihren Margen am Markt realisieren lassen.

Im **Stromnetzbetrieb** greift die Regulierung, die Erlösobergrenze wird kontinuierlich gesenkt. Es wird eine Effizienzsteigerung vorausgesetzt, die aufgrund ständig neuer Aufgaben nicht zu erlangen ist.

Die Anforderungen an die **IT-Infrastruktur** wachsen insbesondere im Strombereich ständig, zum Einen durch einen hohen Aufwand für die Absicherung und Angriffserkennung, zum Anderen wegen der Erfüllung der Vorgaben für die vollautomatische Marktkommunikation.

Im **Abwasserbereich** sind die Datenerfassung und Digitalisierung der „gesplitteten Gebühr“ sowie die Klärschlamm Entsorgung Kostentreiber. Hinzu kommen steigende Materialkosten und Betriebskosten. Letztlich muss das Ergebnis der Abwassersparte über eine Gebührenanpassung wieder in den Bereich positiver Ergebnisse gebracht werden.

Allgemein führen Energiekrise, Inflation und Fachkräftemangel zu einer Verteuerung von Investitionen und Dienstleistungen.

Seitens des Betriebsleiters wird darauf hingewiesen, dass, sollten die Gewinnausschüttungen in den Folgejahren weiterhin in dieser Höhe eingefordert werden, der Eigenbetrieb dadurch geschwächt wird. In den kommenden Jahren werden zur Umsetzung der Energiewende mit Ausbau des Niederspannungsnetzes und dem Schaffen von Wärmenetzen enorme Investitionen nötig sein.

Zusammensetzung der Gewinnausschüttung:

Entnahme Bilanzgewinn Vorjahre brutto (Pos 2) 174.410,00 €

Eigenkapitalverzinsung AW (unversteuert) (Pos 3) 3.190,97 €

Ergibt erwartete netto Gewinnausschüttung Stadt 150.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Jahresabschluss des Jahres 2022 mit einer Bilanzsumme i. H. v. EUR 39.257.173,89 und einem Jahresfehlbetrag i. H. v. EUR 29.424,08 wird festgestellt.
- 2.) Aus dem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 4.280.875,53 erfolgt eine Gewinnausschüttung i. H. v. EUR 174.410,00.
- 3.) Eine Auszahlung aus der Verzinsung des der Sparte Abwasserentsorgung durch die Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals (kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung) erfolgt für das Jahr 2022 in Höhe von EUR 3.190,97.
- 4.) Die Gewinnausschüttung erfolgt am 19.12.2023.
- 5.) Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 6.) Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.

Anlage(n):

1. Jahresabschluss Leseexemplar Bilanz und G+V 2022 der Stadtwerke BSA

05.12.2023

Antrag CDU-Fraktion: Sicherstellung der korrekten Anmeldung von Hunden

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die die ordnungsgemäße Registrierung/Anmeldung von Hunden, hinsichtlich der Hundesteuer, sicherstellen.

Begründung:

Unregistrierte oder falsch angemeldete Hunde würden durch fehlende Einnahmen nicht nur der Stadt und den Bürgerinnen und Bürgern schaden, sondern ebenso zu Unmut bei den Haltern führen, die ihre Hunde korrekt angemeldet haben und ihre Hundesteuern in Bad Sooden-Allendorf abführen.

Anlage:

Antrag CDU Hundesteuer (Original)

CDU Bad Sooden-Allendorf

Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
ich bitte für die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2023 um
Aufnahme nachfolgender Beschlussvorlage:

Sicherstellung der korrekten Anmeldung von Hunden

Der Magistrat wird beauftragt, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die die ordnungsgemäße
Registrierung/Anmeldung von Hunden, hinsichtlich der Hundesteuer, sicherstellen.

Begründung:

Unregistrierte oder falsch angemeldete Hunde würden durch fehlende Einnahmen nicht nur
der Stadt und den Bürgerinnen und Bürgern schaden, sondern ebenso zu Unmut bei den
Haltern führen, die ihre Hunde korrekt angemeldet haben und ihre Hundesteuern in Bad
Sooden-Allendorf abführen.

Bad Sooden-Allendorf, 01.12.2023

Calvin Grede,
stellv. Fraktionsgeschäftsführer

Calvin Grede

05.12.2023

Antrag CDU-Fraktion: Sicherstellung der Anmeldung von Spielautomaten

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die die ordnungsgemäße Registrierung/Anmeldung von Spielautomaten, hinsichtlich der Vergnügungssteuer, sicherstellen.

Begründung:

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung die Besteuerung von Spielautomaten erhöht hat, ist es nun notwendig, auch die ordnungsgemäße Anmeldung bei der Stadt Bad Sooden Allendorf sicherzustellen. Unregistrierte Spielautomaten würden durch fehlende Einnahmen nicht nur der Stadt und den Bürgerinnen und Bürgern schaden, sondern ebenso zu Unmut bei den Betreibern führen, die ihre Automaten angemeldet haben und ihre Vergnügungssteuern in Bad Sooden-Allendorf abführen.

Anlage:

Antrag CDU Vergnügungssteuer (Original)

CDU Bad Sooden-Allendorf

Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
ich bitte für die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2023 um
Aufnahme nachfolgender Beschlussvorlage:

Sicherstellung der Anmeldung von Spielautomaten

Der Magistrat wird beauftragt, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die die ordnungsgemäße
Registrierung/Anmeldung von Spielautomaten, hinsichtlich der Vergnügungssteuer,
sicherstellen.

Begründung:

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung die Besteuerung von Spielautomaten erhöht
hat, ist es nun notwendig, auch die ordnungsgemäße Anmeldung bei der Stadt Bad Sooden-
Allendorf sicherzustellen. Unregistrierte Spielautomaten würden durch fehlende Einnahmen
nicht nur der Stadt und den Bürgerinnen und Bürgern schaden, sondern ebenso zu Unmut
bei den Betreibern führen, die ihre Automaten angemeldet haben und ihre
Vergnügungssteuern in Bad Sooden-Allendorf abführen.

Bad Sooden-Allendorf, 01.12.2023

Calvin Grede,
stellv. Fraktionsgeschäftsführer

Calvin Grede

05.12.2023

Antrag CDU-Fraktion: Umsetzung Förderprogramm im Bündnis Hessen Aktiv: Klimakommune

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt konkrete Fördermöglichkeiten für geplante Investitionen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm im Bündnis Hessen Aktiv: Klimakommune zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung bis 31.03.2023 darüber zu berichten.

Begründung:

Die Stadt Bad Sooden-Allendorf ist seit dem Jahr 2022 Mitglied im Förderprogramm Hessen Aktiv: Klimakommune. Aktuell kann über das Programm eine Förderquote von bis zu 90% erzielt werden. Bisher konnte die Stadt noch nicht von den Fördermöglichkeiten profitieren. Angesichts eines hohen Bedarfs auch in kleineren Investitionen bei gleichzeitig geringen finanziellen Mitteln, sollte sichergestellt werden, dass auch dieses Förderprogramm effektiv genutzt wird und gleichzeitig Bad SoodenAllendorf seinen Beitrag zum Erreichen der Klimaneutralität beiträgt.

Anlage:

Antrag CDU Umsetzung Förderprogramm Klimakommune (Original)

Fraktion der CDU in der Stadtverordnetenversammlung
Bad Sooden-Allendorf
Der stellv. Fraktionsvorsitzende Andy Granzow-Blaufuß

CDU Bad Sooden-Allendorf

per E-Mail
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Mario Ziegler
Marktplatz 8 (Rathaus)
37242 Bad Sooden-Allendorf

Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Ich bitte für die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2023 um Aufnahme nachfolgender Beschlussvorlage:

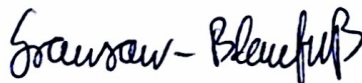
Umsetzung Förderprogramm im Bündnis Hessen Aktiv: Klimakommune

Der Magistrat wird beauftragt konkrete Fördermöglichkeiten für geplante Investitionen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm im Bündnis Hessen Aktiv: Klimakommune zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung bis 31.03.2023 darüber zu berichten.

Begründung:

Die Stadt Bad Sooden-Allendorf ist seit dem Jahr 2022 Mitglied im Förderprogramm Hessen Aktiv: Klimakommune. Aktuell kann über das Programm eine Förderquote von bis zu 90% erzielt werden. Bisher konnte die Stadt noch nicht von den Fördermöglichkeiten profitieren. Angesichts eines hohen Bedarfs auch in kleineren Investitionen bei gleichzeitig geringen finanziellen Mitteln, sollte sichergestellt werden, dass auch dieses Förderprogramm effektiv genutzt wird und gleichzeitig Bad Sooden-Allendorf seinen Beitrag zum Erreichen der Klimaneutralität beiträgt.

Bad Sooden-Allendorf, 01.12.2023



Andy Granzow-Blaufuß
stellv. Fraktionsvorsitzender

05.12.2023

Antrag CDU-Fraktion: Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes für die Stadtverwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Personalentwicklungskonzept, nach Fachbereichen getrennt, für die Stadtverwaltung und die Stadtwerke bis zum Beginn der Haushaltsberatungen zu erarbeiten und in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen. Das Konzept soll anschließend zur Beratung in den Finanzausschusses überwiesen werden.

Begründung:

Eine zielgerichtete Personalentwicklung im Rahmen eines Personalentwicklungskonzeptes erscheint aus Sicht der CDU-Fraktion als beste Möglichkeit eine moderne, bürgernahe und effizientere Verwaltung zu entwickeln. Für kommunale Behörden wird es immer schwerer gutes und fachkundiges Personal zu gewinnen. Um auch in Zukunft eine leistungsfähige und motivierte Stadtverwaltung bieten zu können, braucht es eine koordinierte und vorausschauende Planung. Aber auch die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel machen eine vorausschauende Planung der vorhandenen Stellen und des eingesetzten Personals unabdingbar.

Anlage:

Antrag CDU-Fraktion Personalentwicklungskonzept (Original)

Fraktion der CDU in der Stadtverordnetenversammlung
Bad Sooden-Allendorf
Der stellv. Fraktionsvorsitzende Andy Granzow-Blaufuß

per E-Mail
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Mario Ziegler
Marktplatz 8 (Rathaus)
37242 Bad Sooden-Allendorf

Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Ich bitte für die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2023 um Aufnahme nachfolgender Beschlussvorlage:

Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes für die Stadtverwaltung

Der Magistrat wird beauftragt, ein Personalentwicklungskonzept, nach Fachbereichen getrennt, für die Stadtverwaltung und die Stadtwerke bis zum Beginn der Haushaltsberatungen zu erarbeiten und in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen. Das Konzept soll anschließend zur Beratung in den Finanzausschusses überwiesen werden.

Begründung:

Eine zielgerichtete Personalentwicklung im Rahmen eines Personalentwicklungskonzeptes erscheint aus Sicht der CDU-Fraktion als beste Möglichkeit eine moderne, bürgernahe und effizientere Verwaltung zu entwickeln. Für kommunale Behörden wird es immer schwerer gutes und fachkundiges Personal zu gewinnen. Um auch in Zukunft eine leistungsfähige und motivierte Stadtverwaltung bieten zu können, braucht es eine koordinierte und vorausschauende Planung. Aber auch die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel machen eine vorausschauende Planung der vorhandenen Stellen und des eingesetzten Personals unabdingbar.

Bad Sooden-Allendorf, 01.12.2023



Andy Granzow-Blaufuß
stellv. Fraktionsvorsitzender



Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-23/2023

Fachbereich	Bürgermeister
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Frank Hix
Datum	15.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	15.12.2023	zur Kenntnis

Magistratsbericht zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 15.12.2023

Mitteilung / Information:

1) Allgemeines

Der letzte Magistratsbericht wurde zur Stadtverordneten-Sitzung am 29.09.2023 erteilt. Seit dem letzten Magistratsbericht fanden 6 Magistrats-Sitzungen statt. Behandelt wurden 51 Vorlagen in ca. 6,5 Stunden. Die Fraktionen erhalten die Beschlüsse gem. § 50 (2) HGO nach Protokollgenehmigung in Kopie.

2) Einzelne wichtige Tagesordnungspunkte der Magistrats-Sitzungen vom 09.10. bis zum 27.11.2023

Bauanträge/Bauvoranfragen: 0 Grundstücksverkäufe: 0 Tausch von Grundstücken: 0

Auftragsvergaben:

- 09.10.2023 Landschaftsbauarbeiten Spielplatz Stadtgraben
- 06.11.2023 Erstellung der städtischen Forsteinrichtung
- 20.11.2023 - Erstellung und Prüfung Jahresabschluss Gebäudemanagement 2023
- Neuanschaffung Staffellöschfahrzeug (Vegetationsbrandbekämpfung)
Feuerwehr Allendorf
- Auftragsverweiterung Planungsarbeiten Sanierung Stadtmauer im Bereich
Fischerstad – Hinter der Mauer
- 27.11.2023 Sanierung Durchschreitebecken Freibad

Personalangelegenheiten:

- 09.10.2023 - Auflösung Arbeitsverhältnis und Vergleich MitarbeiterIn im Bereich Kita
- Einstellung MitarbeiterIn Stadtwerke
- 16.10.2023 befristete Einstellung MitarbeiterIn Kindergarten
- 06.11.2023 - Einstellung ForstwartIn und Auszubildende/r Forstwart
- Bestellung von StandesbeamtenInnen

20.11.2023 Festeinstellung von drei ErzieherInnen, Stundenerhöhung und befristete Weiterbeschäftigung ErzieherIn

27.11.2023 befristete Einstellung MitarbeiterIn Kindergarten

APL / ÜPL gem. § 100 HGO
./.

3) Verschiedenes
./.

4) Anfragen

Zur heutigen Sitzung liegen keine Anfragen vor.